



universität
wien

DIPLOMARBEIT

„Die Landrechte der indigenen Bevölkerung Brasiliens
am Beispiel des Falles Raposa/ Serra do Sol“

Verfasserin

Marie-Lies Vierhapper

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. Phil.)

Wien, 2008

Studienkennzahl lt.
Studienblatt:

A 057 390

Studienrichtung lt.
Studienblatt:

Internationale Entwicklung

Betreuerin / Betreuer:

a.o. Univ.-Prof. Dr. René Kuppe

Danksagung:

Zunächst möchte ich bei meinem Diplomarbeitsbetreuer Dr. René Kuppe bedanken, ohne dessen Hilfe diese Arbeit in diesem Umfang wahrscheinlich nicht möglich gewesen wäre, und dessen Enthusiasmus und Interesse das Thema betreffend, für mich Motivation und Anregung waren.

Weiters gilt mein Dank meiner Familie und Freunden, die mich immerfort unterstützt und aufgebaut haben.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Internationales Recht.....	3
2.1. Einleitung	3
2.2. Kurze Einführung in das internationale Recht und seine Charakteristiken	3
2.2.1. Sanktionsmöglichkeiten	4
2.2.2. Quellen des Völkerrechts	5
2.2.3. Besonderheit der Menschenrechte im Völkerrecht	6
2.2.4. Definition des Begriffs „indigene Völker“ im internationalen Recht	8
2.3. Verträge, Erklärungen, Konventionen – indigene Völker im internationalen Recht ...	11
2.3.1. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	11
2.3.2. IAO Konventionen 107, 169	15
2.3.3. Deklaration über die Rechte indigener Völker.....	23
2.3.4. Das Inter-Amerikanische System zum Schutz der Menschenrechte.....	29
3. Die Rechte der indigenen Bevölkerung Brasiliens	35
3.1. Begriffsbestimmung – wer ist ein „Indio“?.....	35
3.1.1. Indio	35
3.1.2. Indigene Gemeinschaft oder Stammesgruppe.....	37
3.1.3. Indigene Bevölkerungen	37
3.2. Statistische Erhebungen	37
3.3. Geschichte	38
3.3.1 Ursprünge	38
3.3.2. Ankunft der Europäer, Kolonisation	39
3.3.3. Die Zeit der konstitutionellen Monarchie bis 1889.....	41
3.3.4. Die Zeit der ersten Republik (1889 – 1964).....	42
3.3.5. Militärdiktatur und die Zeit bis zur Verfassung 1988 (1964-1988)	44
3.4. Die Rechtssituation der Indigenen heute.....	46
3.4.1. Die Verfassung 1988	46
3.4.2. Estatuto do Índio - Verwaltungsrecht.....	59
3.5. Demarkation	67
3.5.1. Geschichtlicher Einblick in den Demarkierungsprozess.....	68
3.5.2. Demarkation seit der Verfassung 1988 – das Dekret 1.775	68
3.5.3. Derzeitiger Stand der Demarkierung.....	71
3.5.4. PPTAL.....	73

3.5.5. Probleme im Zusammenhang mit dem Demarkierungsprozess seit dem Dekret 1775/96.....	74
4. Der Fall Raposa/ Serra do Sol	75
4.1. Demografische und geografische Daten	75
4.2. Der Demarkationsprozess der TI Raposa/Serra do Sol	76
4.2.1. Das Verfahren bis 1996.....	76
4.2.2. Das Verfahren ab 1996.....	77
4.3. Rechtliche Situation des Gebietes Raposa / Serra do Sol seit 2005.....	80
4.4. Petition vor der IACHR.....	87
5. Schluss.....	88
6. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	93
7. Abkürzungsverzeichnis	105
8. Glossar.....	107
9. Relevante Bestimmungen der brasilianischen Verfassung 1988	109
10. Karten.....	113
10.1. Abbildung 1: Stand des Demarkationsprozesses Dezember 2005 (Projekt PPTAL)	113
10.2. Abbildung 2: Demarkationsstand Roraima	115
10.3. Abbildung 3: TI Raposa/Serra do Sol	117
10.4. Abbildung 4: Frontier Expansion and Threats to Indigenous Lands in the Brazilian Amazon	119
11. Abstracts.....	121
11.1. Abstract deutsch	121
11.2. Abstract englisch.....	123
12. Lebenslauf	125

„Beim Studium der Lebens- und Überlebensbedingungen der Stammesindianer überrascht am meisten die Tatsache, daß [sic!] sie im direkten Kontakt mit den Außenposten der Zivilisation jahrhundertlang überleben konnten, obwohl sie extremer Verfolgung und Armut ausgesetzt waren. Allerdings überlebten sie nur als eine Art erniedrigter und bettelarmer Untermenschen, und es ist fast unerklärlich, wie sie das durchgestanden haben und den Willen dazu aufbringen konnten.“

Darcy Ribeiro¹

1. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Problematik der Landrechte indigener Völker können vor allem zwei Aspekte unterschieden werden. Zunächst ist das Land für einen indigenen Stamm „das grundlegendste Produktionsmittel“. Zweitens ist das Stammesterritorium die „Stütze der ethnischen Identität“. In dieser Funktion umfasst indigenes Land nicht nur die Gebiete, die für die landwirtschaftlichen Aktivitäten, die Jagd, das Fischen und Sammeln notwendig sind, sondern ebenfalls die Orte ehemaliger Dörfer und der dazugehörigen Friedhöfe, die heiligen und mythischen Orte, die in einigen Fällen durch Höhlenmalereien oder geografische Unebenheiten gekennzeichnet werden, und die Orte der Herkunft der Vorfahren symbolisieren.² Dies ist auch der Grund für Landkonflikte im Kontext der heutigen nationalen Gesellschaft, deren Hauptanliegen weniger die Ehrung alter Traditionen, Bräuche und Vorfahren ist, sondern eher eine rasche, effiziente wirtschaftliche Entwicklung und die Nutzung der vorhandenen Ressourcen zu diesem Zweck.

Die Entwicklung, die im Bereich der Rechte indigener Völker auf internationaler Ebene in den letzten Jahre und Jahrzehnten stattgefunden hat, ist beeindruckend. Pakte, Konventionen, Deklarationen, die Errichtung von Arbeitsgruppen und Ständigen Foren sind der Beweis dafür, dass die Rechte indigener Völker längst zu den „Standardthemen“ des internationalen Rechts gehören. Doch wie effektiv ist der internationale Schutzmechanismus im Bereich der Rechte indigener Völker tatsächlich? Ist er ebenso wirkungsvoll, oder sogar besser als der des nationalstaatlichen Rechts? Kann das internationale Recht auf nachhaltige Weise die Rechtssituation indigener Völker beeinflussen?

¹ Darcy Ribeiro: Unterentwicklung, Kultur und Zivilisation. Ungewöhnliche Versuche. Frankfurt: Suhrkamp, 1979, 268.

² Vgl. Ribeiro, Berta: O Índio na cultura brasileira. Rio de Janeiro: Revan, 1987, 163.

Diese Arbeit sucht am Beispiel der Landrechte indigener Völker in Brasilien mehrere Fragen zu beantworten. Erstens soll eine Bestandsaufnahme der geltenden Landrechte der Indigenen in Brasilien gemacht werden, wobei sowohl internationales als auch nationales Recht analysiert wird. Welche Regelungen gelten, wie verbindlich sind diese, wie ist es um deren Durchsetzungsmöglichkeiten bestellt? Zweitens sollen folgenden Fragen beantwortet werden: Ist das Völkerrecht im Bereich der Landrechte indigener Völker ausgearbeiteter und umfassender als das brasilianische nationalstaatliche Recht? Werden die internationalen Regelungen im nationalen Recht ausreichend umgesetzt? Ebenfalls soll untersucht werden, ob das Völkerrecht die Rechte der indigenen Völker effektiv zu schützen vermag.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile. Zunächst wird im ersten Teil ein Überblick über das für Brasilien geltende internationale Recht im Bereich der Landrechte indigener Völker gegeben. Hierbei werden eingangs die Entstehungsweise und die wesentlichen Charakteristiken des Völkerrechts dargestellt und in Folge die einzelnen Verträge und Deklarationen analysiert, die für Brasilien Bedeutung erlangen.

Im zweiten Teil wird die Rechtssituation der indigenen Völker im nationalstaatlichen Rechtssystem untersucht. Beginnend mit demografischen Daten und Definitionen und gefolgt von einem kurzen geschichtlichen Einblick in die Entwicklung der Landrechte der Indigenen Brasiliens, werden die Verfassung 1988 und der *Estatuto do Índio*, sowie die Regelungen des Demarkationsverfahrens beschrieben. Weiters wird in diesem Teil der Fall *Raposa / Serra do Sol* exemplarisch für den Ablauf des Demarkationsverfahrens dargestellt und hierbei die Argumente für und gegen die Demarkierung indigenen Landes dargestellt.

Der letzte Teil beinhaltet die Schlüsse, die aus der Analyse gewonnen wurden, und die Beantwortung der dieser Arbeit zu Grunde liegenden Fragen.

2. Internationales Recht

2.1. Einleitung

Um die gesetzlichen Verpflichtungen eines Staates gegenüber der indigenen Bevölkerung in seinem gesamten Umfang zu erfassen, ist es notwendig nicht nur die nationale sondern auch die internationale Gesetzeslage zu betrachten.

Das Völkerrecht unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten vom nationalen Recht, was dazu führt, dass Verpflichtungen von Staaten oftmals als solche nicht empfunden werden. Dies liegt an einigen ganz wesentlichen Charakteristiken des internationalen Rechts, die ich im Folgenden nochmals hervorheben möchte, um die nachfolgenden Ausführungen leichter verständlich zu machen. In weiterer Folge werde ich dann einige der Konventionen und Verträge genauer analysieren, und auf die Verpflichtungen eingehen, die für Brasilien aus diesen Verträgen erwachsen.

Da es in dieser Arbeit um Landrechte geht, sind hier vor allem menschenrechtliche Verträge von Bedeutung, die sich in ihrer Charakteristik in gewisser Weise vom restlichen internationalen Recht unterscheiden.

2.2. Kurze Einführung in das internationale Recht und seine Charakteristiken

Internationales Recht unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht vom nationalstaatlichen Recht. Zunächst besteht ein Unterschied zwischen internationalem und nationalem Recht im Bezug auf die Adressaten. Während sich die nationale Gesetzgebung eines Staates an eine große Zahl von Behörden, Individuen und Gruppen von Individuen richtet, betrifft das internationale Recht vor allem die gesetzliche Regelung der Beziehungen von Staaten, die als territoriale Einheiten in ihrer Zahl begrenzt sind, und sich selbst als „ebenbürtig“ und „souverän“ betrachten.³

Dies führt in weiterer Folge zu einer anderen Charakteristik, die auch weitreichende Auswirkungen auf die Befolgung und Sanktionierung des internationalen Rechts hat. Internationales Recht ist als solches ein horizontales System, es fehlt sowohl an einer übergeordneten, gesetzgebenden Autorität, der Zentralisierung der ausführenden Gewalt, und der Gewaltentrennung in Legislative, Judikative und Exekutive.⁴ Auch wenn es heutzutage schon eine große Anzahl an Organisationen, Internationalen Gerichtshöfen, Komitees zur Überwachung von Verträgen etc. gibt, gelten die folgenden Prämissen:

³ Vgl. Malanczuk, Peter: Akehurst's Modern Introduction to International Law. Andover: Routledge, 2002, 3.

⁴ Ebd.

Staaten schaffen das Recht, an das sie sich selbst binden. Das bedeutet, dass im Falle des internationalen Rechts der Gesetzgeber und die Adressaten ein und dieselbe Person bilden.

Im Bezug auf die Verbindlichkeit des Völkerrechts gibt es daher verschiedene Meinungen. Anhänger der „absoluten“ Souveränität (wie z.B. Georg Friedrich Hegel) verstehen das Völkerrecht als äußeres Staatsrecht und gehen daher davon aus, dass sich die Staaten von ihrer Selbstbindung nach Belieben lösen können, während Vertreter der relativen Souveränität die Meinung vertreten, dass zwar kein Staat dem anderen unterworfen ist, dafür aber alle Staaten dem Völkerrecht.

Durch den Mangel zentraler Organe, die z.B. für die Sanktionierung zuständig sind, wird das Völkerrecht von Kritikern oft nicht als Recht angesehen. Obwohl es jedoch keine übergeordneten Rechtsdurchsetzungsorgane und keine verbindliche Zuständigkeit internationaler Gerichte gibt, ist festzustellen, dass völkerrechtliche Normen in aller Regel eingehalten werden.⁵ Denn trotz des Fehlens eines verbindlich zuständigen internationalen Gerichts, das über Sanktionierung bei Rechtsverletzung entscheidet, gibt es eine Reihe von Sanktionsmöglichkeiten, die oftmals sogar effektiver sind als das Urteil eines internationalen Gerichts.

2.2.1. Sanktionsmöglichkeiten

Die Sanktionsmöglichkeiten können unterteilt werden in „Gegenmaßnahmen“, die rechtswidrige Verhaltensweisen umfassen, und „Retorsionen“, die völkerrechtskonforme, aber unfreundliche Handlungen sind.⁶

Gegenmaßnahmen sind zwar an sich illegale Handlungen, werden aber durch die vorangehende illegale Handlung des anderen Staates legal. Gegenmaßnahmen unterliegen jedoch Beschränkungen, sie müssen proportional sein, und dürfen nicht gegen *ius cogens* (zwingendes Recht) verstoßen.

Retorsionen sind völkerrechtskonforme Handlungen, die jedoch darauf abzielen, dem sich fehl verhaltenden Staat zu schaden. Diese Retorsionen sind oftmals sehr effektiv, da sie nicht der Schranke der Verhältnismäßigkeit unterliegen und können einem Staat großen Schaden zufügen. Beispiele sind der Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit dem Verletzterstaat, das Einstellen von Wirtschaftshilfen oder der Ausschluss aus multilateralen Verträgen und internationalen Organisationen.⁷

⁵ Vgl. Hafner, Gerhard; Neuhold, Hanspeter; Reinisch, August; Schreuer, Christoph: Einführung in die Internationalen Grundlagen des Rechts. Einführung in das Völkerrecht. Wien: Universität Wien. 2007, 9f.

⁶ Vgl. Ziegler, Andreas R.: Einführung in das Völkerrecht. Bern: Stämpfli, 2006, 173.

⁷ Vgl. Hafner et al.: Einführung in das Völkerrecht, 3 ff. Malanczuk: Modern Introduction, 4.

Die wichtigste Art der „gerichtlichen Beilegung“ internationaler Auseinandersetzungen ist das Anrufen des Internationalen Gerichtshofes. Dieser kann jedoch nur von Mitgliedstaaten angerufen werden, die das Statut des Internationalen Gerichtshofs ratifiziert, und somit seine Zuständigkeit anerkannt haben. Staaten erklären also auf freiwilliger Basis, ob sie von der Zuständigkeit des IGH erfasst werden wollen oder nicht.⁸

2.2.2. Quellen des Völkerrechts

Wie bereits erwähnt, entsteht Völkerrecht nicht auf dieselbe Weise wie nationalstaatliches Recht, das üblicherweise von einem zentralen Gesetzgebungsorgan erlassen wird.

Es lassen sich verschiedene Völkerrechtsquellen unterscheiden, die alle zusammen das Völkerrecht bilden. Laut Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs sind bei Entscheidungen folgende Rechtsquellen heranzuziehen: Internationale Verträge, Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze, die von zivilisierten Nationen anerkannt werden.⁹

Vor allem das Völkergewohnheitsrecht hat mit der Entstehung von Deklarationen und Übereinkommen indigene Völker betreffend eine neue Form der Entstehung angenommen. Üblicherweise entsteht Völkergewohnheitsrecht, wenn eine Mehrheit an Staaten oder anderen maßgeblichen Akteuren im Bezug auf den wesentlichen Inhalt einer Norm übereinkommen und üblicherweise auch Verhalten in Konformität mit der betreffenden Norm erwarten. Völkergewohnheitsrecht besteht also aus zwei „Schlüsselementen“: einerseits das materielle Element, das aus dem einheitlichen Verhalten besteht, und andererseits das psychologische Element, oder auch *opinio juris*, das bedeutet, dass die Staaten dieses Verhalten als „gesollt“, also als rechtlich vorgeschrieben, betrachten. Mit dem Verfassen der „UN Deklaration über die Rechte indigener Völker“ und dem IAO-Übereinkommen 169 hat sich diese Auffassung über das Völkergewohnheitsrecht jedoch geändert. So wird von maßgeblichen Vertretern der Doktrin heute die Auffassung vertreten, dass Völkergewohnheitsrecht auch durch diese Völkerrechtsinstrumente geschaffen wird, dadurch, dass Staaten bei der Verfassung dieser Instrumente eine große Beteiligung zukam. Weiters werden jedoch auch Statements, die Staaten bei internationalen Konferenzen im Bezug auf relevante nationalstaatliche Richtlinien und Initiativen bezüglich der Rechte indigener Völker machen, als Völkergewohnheitsrecht angesehen. Diese Statements wurden z.B. im Zuge der Verhandlungen über das IAO-Übereinkommen 169 gemacht, bzw. auch im Kontext anderer internationaler Diskurse, in

⁸ Vgl. Pritchard, Sarah: The significance of international law. In: Pritchard, Sarah (Hrsg.): Indigenous Peoples, the United Nations and Human Rights. London, UK [u.a.]: Zed Books Ltd, 1998, 2-18, 15.

Vgl. Malanczuk: Modern Introduction, 3. Vgl. Ziegler: Völkerrecht, 178.

⁹ IGH Statut http://www.icj-cij.org/documents/index.php?p1=4&p2=2&p3=0#CHAPTER_II

denen Staaten ein gewisses Muster von Reaktionsfreudigkeit in Hinblick auf die Anliegen indigener Völker kundgetan haben. Diese mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen können als Völkergewohnheitsrecht angesehen werden, da sie einerseits einen Hinweis auf ein gewohnheitsmäßiges Verhalten darstellen, und andererseits dadurch, da sie zum Teil als Berichte an das internationale Publikum einen starken Hinweis auf *opinio juris* geben.¹⁰

Zwischen diesen Rechtsquellen gibt es keine Normenhierarchie, es gelten nur der Grundsatz der Spezialität (*lex specialis derogat legi generali* – spezielle Normen haben Vorrang gegenüber generelleren Normen) und das Prinzip *lex posterior derogat legi priori* (zeitlich später entstandene Normen haben Vorrang gegenüber früher entstandenen Normen).¹¹

Der Rechtsquellenkatalog des IGH ist jedoch nicht vollständig. Andere Normen, die jedoch nicht völkerrechtlich verbindlich sind, spielen ebenfalls eine wesentliche Rolle.¹² Man nennt diese Rechtsquellen „soft law“, es zählen hierzu Judikatur und Doktrin, sowie Beschlüsse internationaler Organisationen (etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen 217 (III) aus dem Jahr 1948) und einseitige Rechtsgeschäfte oder politische Abmachungen.¹³ Obwohl es rechtlich nicht verbindlich ist, kann dieses „soft law“ durch seine Publizität oftmals große Wirksamkeit erlangen.¹⁴

2.2.3. Besonderheit der Menschenrechte im Völkerrecht

Lange Zeit bezog sich Völkerrecht nur auf die Beziehungen der Staaten untereinander, auf Grund des Prinzips der Souveränität eines jeden Staates war das Individuum im Bezug auf die Durchsetzung seiner Rechte im Ausland auf seinen Heimatstaat und dessen diplomatisches Schutzrecht angewiesen.¹⁵ Die Behandlung der eigenen Staatsbürger stand jedem Staat nach eigenem Gutdünken frei, und war von der Prüfung durch die internationale Gemeinschaft ausgenommen, bis zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.¹⁶ Auch die Charta der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1945 betont in Artikel 2(7) das Prinzip der „Nicht-Einmischung“ in nationale Angelegenheiten.¹⁷

¹⁰ Vgl. Anaya, S. James: *Indigenous Peoples in International Law*. New York: Oxford University Press, 1996, 45ff.

¹¹ Vgl. Hafner et al.: *Einführung in das Völkerrecht*, 13.

¹² Vgl. Evans, Malcolm D.: *International Law*. Oxford: Oxford University Press, 2006, 142

¹³ Vgl. Ziegler: *Völkerrecht*, 51.

¹⁴ Vgl. Hafner et al.: *Einführung in das Völkerrecht*, 3.

¹⁵ Vgl. Indian Law Resource Center: *Derechos Indios Derechos Humanos. Manual Para Indigenas Sobre Procedimientos de Reclamaciones en el Campo de los Derechos Humanos Internacionales*. Washington: [o. V.], 1984, 1.

¹⁶ Vgl. Shelton, Dinah: *Remedies in International Human Rights Law*. Oxford: Oxford University Press, 2006, 104.

¹⁷ Art. 2(7) UN Charter of the United Nations 1945.

Schon in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Weltkrieg, vor allem aber nach dem Kalten Krieg und mit dem Unterzeichnen einer Reihe von Menschenrechtskonventionen (Europäische Menschenrechtskonvention 1950, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1966) hat das Dogma der staatlichen Souveränität jedoch an Boden verloren.¹⁸

Menschenrechte sind heute ein wichtiger Bestandteil des internationalen Völkerrechts, und der Grundsatz, dass der souveräne Staat für die Sicherheit und das Wohlergehen seiner Bürger zu sorgen hat, verdrängt das Prinzip der Souveränität und „Nicht-Einmischung“. Nichtsdestoweniger wird das Prinzip der Souveränität eines jeden Staates auch heute noch als Argument gegen internationale Menschenrechtsstandards verwendet.¹⁹

Menschenrechte heben sich allerdings vom restlichen Völkerrecht in einer ganz gewissen Weise ab.

Die Effektivität völkerrechtlicher Normen ist zu einem großen Teil auf den Mechanismus der Reziprozität zurückzuführen.²⁰ Anders ausgedrückt: verletzt Staat A eine völkerrechtliche Norm und fügt dadurch Staat B Schaden zu, muss er damit rechnen, dass sich Staat B ebenso verhalten wird, bzw. Retorsionen oder Gegenmaßnahmen einleiten wird.

Diese Reziprozität fehlt jedoch im Bereich der Menschenrechte, da es hier nicht um die Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Staaten geht, sondern um die Beziehung eines Staates zu seinen Staatsbürgern. Dies macht die Sanktionierung von Menschenrechtsverletzungen sehr viel schwieriger, da das „Anschwärzen“ eines Staates (z.B. im Zuge eines staatlichen Beschwerdeverfahrens) oft als unfreundliche Handlung betrachtet wird, die Staaten lieber vermeiden.²¹ Die Popularität dieses Mechanismus ist daran ersichtlich, dass bislang kein Staat ein solches Beschwerdeverfahren gegen einen anderen Staat eingeleitet hat.²² Eine wesentliche Rolle bei der Durchsetzung von Menschenrechten spielen hierbei internationale Organisationen und das System der internationalen Menschenrechte der Vereinten Nationen, das dafür sorgte, dass Völkerrecht und Institutionen die Beziehungen eines Staates zu seinen Bürgern regeln kann.²³

Selbstverständlich werden in der Öffentlichkeit Menschenrechtsverletzungen von Staaten durch andere Staaten sehr wohl angeprangert, wie im Zuge der Olympischen Spiele 2008 in

¹⁸ Vgl. Koenig, Matthias: Menschenrechte. Frankfurt/Main: Campus, 2005, 48. Vgl. Nowak, Manfred: Introduction to the International Human Rights Regime. Leiden/Boston: Martinus Nijhoff, 2003, 33.

¹⁹ Vgl. Donnelly, Jack: Universal Human Rights in Theory and Practice. Ithaca, New York: Cornell University Press, 2003, 108.

²⁰ Vgl. Hafner et al.: Einführung in das Völkerrecht, 10.

²¹ Vgl. Nowak: Human Rights, 100.

²² <http://www2.ohchr.org/english/bodies/petitions/index.htm#interstate>

²³ Vgl. Anghie, Anthony : Imperialism, sovereignty and the making of international law. Cambridge: Cambridge University Press, 2005, 133.

China eindrucksvoll zu beobachten war.²⁴ Dies geht jedoch selten über den öffentlichen Ausdruck von Besorgnis hinaus, und verliert vollends an Effektivität, wenn die Staatsoberhäupter letzten Endes trotzdem in das Land, das sie zunächst kritisiert haben, reisen, um den Spielen beizuwohnen.²⁵

Menschenrechte sind also im Völkerrecht ein besonders kompliziertes Thema, sie bedürfen besonderer Schutz- und Sanktionsmechanismen, um ihre Befolgung zu garantieren.

In weiterer Folge werde ich die, für die Landrechte der indigenen Völker wichtigsten internationalen Konventionen herausgreifen, und genau analysieren. Ich werde im Zuge dessen untersuchen, welche Verpflichtungen für Brasilien aus diesen Konventionen erwachsen, und wie eventuelle Sanktionsmöglichkeiten und Beschwerdeverfahren aussehen. Weiters wird analysiert, wie es um die Möglichkeit der Indigenen bestellt ist, auf internationaler Ebene Beschwerdeverfahren einzuleiten.

2.2.4. Definition des Begriffs „indigene Völker“ im internationalen Recht

Von einer kulturellen Perspektive aus, hat jede Gemeinschaft in der Geschichte der Menschheit definiert, wer ihre Mitglieder sind, und wer nicht. Dieser Prozess wurde entweder auf formale Weise geschaffen und anerkannt, oder auf informale Art durchlaufen. Das Ergebnis war jedoch immer dasselbe: Individuen wussten, welcher Gruppe sie angehörten, und weswegen das so war.²⁶

Ab Ende des 19. Jahrhunderts bis zu Martínez Cobo's *Study of the Problem of Discrimination against Indigenous Populations* war das Konzept des "Indigenen" jedoch heftig umstritten.²⁷ Selbst heute gibt es noch keine klare und verbindliche Definition. Es wurden viele verschiedene Kriterien verwendet, um den Begriff zu definieren, unter anderem die Herkunft, die Kultur, die Sprache, der Wohnsitz, das Gefühl einer Gruppe anzugehören oder die Selbstidentifikation, bzw. die Anerkennung durch eine indigene Gemeinschaft.²⁸ Obwohl eine klare Definition des Begriffes als absolut entscheidend für eine effektive Arbeit mit indigenen Völkern angesehen wird, arbeitet auch die UN-Arbeitsgruppe für Indigene

²⁴ „US-Politiker rufen zum Boykott auf.“ Focus Online: http://www.focus.de/politik/ausland/olympia-2008_aid_69152.html, [Zugriff: 31.10.2008].

²⁵ „Bush fährt nach Peking.“ Süddeutsche.de: <http://www.sueddeutsche.de/ausland/artikel/665/184091/> [Zugriff: 31.10.2008].

²⁶ Vgl. Dempsey, James L.: Status Indian: Who Defines You? In: Champagne, Duane et al. (Hrsg.): *Indigenous Peoples and the Modern State*. Walnut Creek, Calif. [u.a.]: AltaMira Press, 2005, 33-39, 33.

²⁷ Vgl. Stotter, Martin (1999): *The development of indigenous peoples' rights in international law*. Dipl.-Arb. Univ. Graz, 1999, 6.

²⁸ Vgl. Hannum, Hurst: *Autonomy, Sovereignty and Self-Determination. The Accommodation of Conflicting Rights*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 1996, zitiert nach: Comisión Verdad Histórica e Nuevo Trato: *Informe Grupo de Trabajo Legislación e Institucionalidad*, 115. <http://www.serindigena.org/territorios/recursos/biblioteca/monografias/historia/> [Zugriff: 31.10.2008].

Bevölkerungen (*United Nations Working Group on Indigenous Populations*), die Körperschaft, die sich bislang am meisten mit den Rechten indigener Völker beschäftigte, ohne eine verbindliche Definition für das Konzept „indigene Völker“.²⁹

Historische Versuche den Begriff „indigen“ zu definieren gehen bereits auf das Jahr 1885 zurück, in dem auf der Kongo Konferenz in Berlin von Diplomaten erste Versuche einer Definition unternommen wurden. Zu dieser Zeit wurde der Begriff verwendet, um in Afrika zwischen den Bürgern der Kolonialmacht und jenen, die deren Macht unterworfen waren, zu unterscheiden. Auch im Abkommen des Völkerbundes wurde der Begriff der indigenen Völker zu diesem Zweck gebraucht. Jedoch wurde den Indigenen hier noch ein weiteres Attribut zugeschrieben: sie wurden als Völker angesehen, „die noch nicht fähig waren, alleine unter den belastenden Bedingungen der modernen Welt zu existieren“ und daher besser als „integrale Bestandteile“ des Territoriums des Mandats unter dessen Gesetzen existieren könnten.³⁰

Definitionsversuche für den Begriff „indigene Völker“ gibt es heute zahlreiche, vor allem drei von ihnen werden häufiger verwendet, und zwar jene von der Weltbank, der IAO und den Vereinten Nationen.³¹

Bahnbrechend, und auch die erfolversprechendste Annäherung an das Thema³², ist die Definition die Martínez Cobo, der 1971 von der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und zum Schutz der Minderheiten³³ den Auftrag erhielt, eine Studie über Menschenrechtsverletzungen an indigenen Völkern zu verfassen.³⁴

Das Recht auf Selbstdefinition und Selbstidentifikation bildet hierbei den zentralen Charakter seiner Definition³⁵:

“Indigenous communities, peoples and nations are those which, having a historical continuity with pre-invasion and pre-colonial societies that developed on their territories, consider themselves distinct from other sectors of the societies now prevailing in those territories, or parts of them. They form at present non-dominant sectors of society and are determined to preserve, develop and transmit to future generations their ancestral territories, and their ethnic identity, as the basis of their continued existence as peoples, in accordance with their own cultural patterns, social institutions and legal systems.”³⁶

²⁹ Vgl. Stotter: *Indigenous Peoples*, 7.

³⁰ Art. 22 Covenant of the League of Nations 1924.

³¹ Vgl. Kingsbury, Benedict: *Indigenous Peoples in International Law: A Constructivist Approach to the Asian Controversy*. In: Anaya, S. James [Hrsg.]: *International Law and Indigenous Peoples*. Aldershot [u.a.]: Ashgate-Dartmouth, 2003, 216.

³² Vgl. DeFranceschi, Peter: *Indigene Völker und ihr Menschenrechtsschutz im Lichte der IAO-Konvention Nr. 169*. Dipl.-Arb. Univ. Innsbruck, 2000, 7.

³³ *Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities*

³⁴ Vgl. DeFranceschi: *Indigene Völker*, 6.

³⁵ United Nations: *Study of the problem of discrimination against indigenous populations*.

E/CN.4/Sub.2/1986/7/Add.4 (1986) Paragraph 381.

³⁶ Ebd. Paragraph 379.

Neben dieser Definition kommen auch noch andere Kriterien zum Tragen:

„This historical continuity may consist of the continuation, for an extended period reaching into the present, of one or more of the following factors: (1) Occupation of ancestral lands, or at least of part of them; (2) Common ancestry with the original occupants of these lands; (3) Culture in general, or in specific manifestations, (4) Language; (5) Residence in certain parts of the country, or in certain regions of the world; (6) Other relevant factors.“³⁷

Die vier zentralen Kriterien zur Bestimmung der Zugehörigkeit zu einem indigenen Volk sind laut dieser Definition:

- Pre-existence (or „historical continuity“)
- Self-identification
- Non-dominance
- Cultural difference

Im Unterschied dazu beinhaltet die Definition der IAO ein weitschweifigeres historisches Kriterium, und unterscheidet in der Legaldefinition in Art. 1 der Konvention 169 auch noch „tribal peoples“ (also Stammesvölker) von den übrigen „peoples“ (Völker).³⁸ Die wichtigste definitorische Neuerung der IAO-Konvention 169 im Vergleich zur Vorgängerkonvention IAO Konvention 107 ist, dass die Selbstidentifikation nun ebenfalls ein entscheidendes Kriterium spielt, ähnlich wie in der Definition von Martínez Cobo. Gemäß Art. 1 (2) soll die Charakterisierung als „indigenous“ weitgehend in das Ermessen der betroffenen Gruppe fallen.³⁹

Die Weltbank hat sich hingegen völlig von den Kriterien der historischen Kontinuität und des Kolonialismus gelöst, und sieht indigene Völker aus einem funktionalen Blickwinkel.⁴⁰

„Indigenous Peoples” in a similar generic sense refer to a **distinct, vulnerable social and cultural** group meeting certain characteristics in varying degrees. Those characteristics, which are spelt out in the draft Policy, are (i) self identification as indigenous and recognition of this identity by others; (ii) collective attachment to land and natural resources therein; (iii) customary cultural, economic, social or political institutions separate from those of the dominant society; and (iv) an indigenous language often different from the official language of the country.“⁴¹

Obwohl die nationalstaatlichen, gesetzlichen Definitionen untereinander oft stark variieren, weisen sie meist mit den internationalen Definitionen gemeinsame Merkmale auf. Diese lassen sich in objektive Kriterien (Herkunft, Sprache, Kultur), subjektive Kriterien

³⁷ Ebd.: Paragraph 380.

³⁸ Art. 1, 1 a, b IAO Übereinkommen 169.

³⁹ Vgl. Schneeweiß, Wolfram: Die rechtliche Stellung der Indianerstämme innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Model für den Schutz der *indigenous peoples*. Frankfurt am Main ; Wien [u.a.]: Peter Lang, 1995, 18. Art. 1, 2 IAO Übereinkommen 169.

⁴⁰ Vgl. Kingsbury: Indigenous Peoples, 217.

⁴¹ World Bank: Legal Note on Indigenous Peoples, 2005, 6.

<http://siteresources.worldbank.org/INTINDPEOPLE/Publications/20571167/Legal%20Note.pdf> [Zugriff: 31.10.2008].

(Selbstidentifikation und Akzeptanz) und funktionelle Kriterien (gemeinsame Lebensbedingungen) unterteilen.⁴² Auch die gesetzliche Definition „indigener Völker“ Brasiliens unterscheidet sich nur in geringem Ausmaß von der Definition Cobos, der IAO und der Weltbank. Dazu genauer jedoch im dritten Teil.⁴³

2.3. Verträge, Erklärungen, Konventionen – indigene Völker im internationalen Recht

In diesem Kapitel werden nun diejenigen Konventionen und Deklarationen betrachtet, die für die Landrechte der indigenen Bevölkerung Brasiliens von Bedeutung sind. Es werden hierbei der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte, die IAO-Konventionen 107 und 169, der Entwurf der Deklaration über die Rechte der indigenen Völker und das Inter-Amerikanische System zum Schutz der Menschenrechte genauer untersucht.

2.3.1. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

2.3.1.1. Allgemeines:

Nach der Vollendung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nahm die Menschenrechtskommission die Arbeit auf einen verbindlichen Menschenrechtsvertrag zu gestalten, der die Durchsetzung der in der Erklärung verlautbarten Rechte versichern sollte. Dies führte zu der Entstehung zweier Konventionen: dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.⁴⁴

Obwohl es keinen eigenen Artikel zum Schutz indigener Völker gibt, findet sich eine Mehrzahl von Rechten in diesem Pakt, wie etwa das Recht auf Leben (Art. 6), das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 9), das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 14) und viele mehr, die im Zusammenhang mit den Problemen mit denen indigene Völker konfrontiert sind, eine Rolle spielen.⁴⁵

Vor allem auch Artikel 27 IPbpR zum Schutz von ethnischen Minderheiten kann auch im Bezug auf indigene Völker angewendet werden, was der Menschenrechtsausschuss im *General Comment* vom 6. April 1994 bestätigte.⁴⁶

⁴² Vgl. DeFranceschi: Indigene Völker, 8.

⁴³ S. 3.1.1.

⁴⁴ Vgl. Nowak: Human Rights, 78.

⁴⁵ Vgl. Pritchard, Sarah: The International Covenant on Civil and Political Rights and Indigenous Peoples. In: Pritchard, Sarah (Hrsg.): Indigenous Peoples, the United Nations and Human Rights. London, UK [u.a.]: Zed Books Ltd, 1998, 184-203, 186 ff.

⁴⁶ *The Committee observes that culture manifests itself in many forms, including a particular way of life associated with the use of land resources, specially in the case of indigenous peoples. That right may include such traditional activities as fishing or hunting and the right to live in reserves protected by the law. The*

Art. 27 IPbpR: “In those States in which ethnic, religious or linguistic minorities exist, persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with the other members of their group, to enjoy their own culture, to profess and practise their own religion, or to use their own language.”⁴⁷

Es ergeben sich im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Artikels jedoch einige Probleme: erstens definiert Artikel 27 den Begriff der Minderheiten nicht, ebenso wenig wie die Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten aus dem Jahr 1992.⁴⁸ Dieses Fehlen einer Legaldefinition spiegelt für Kritiker die Haltung der Staatengemeinschaft gegenüber Minderheiten wieder. Die Definition des Begriffs „Minderheit“, die am meisten Akzeptanz gefunden hat, ist jene die von Francesco Capotorti 1979 als UNO-Sonderberichterstatter der Minderheiten-Unterkommission vorgelegt und 1985 von Jules Deschênes auf Ersuchen der Unterkommission geringfügig modifiziert worden ist.⁴⁹

In dieser wird der Begriff folgendermaßen definiert:

„Minderheiten bedeutet eine zahlenmäßig geringere Gruppe als der Rest der Bevölkerung eines Staates, in einer nicht herrschenden Stellung, dessen Mitglieder –Staatsbürger des Staates– ethnische, religiöse oder andere Besonderheiten besitzen, die sich von denen des Restes der Bevölkerung unterscheiden und die, selbst wenn nur stillschweigend einen Solidaritätssinn zeigen, der auf die Erhaltung ihrer Kultur, Traditionen, Religion oder Sprache gerichtet ist.“⁵⁰

Es sind hier also vier Elemente von Bedeutung:

- numerische Unterlegenheit im Vergleich zur Gesamtbevölkerung;
- nicht-dominante Stellung im Staat;
- ethnische, religiöse oder sprachliche Gemeinsamkeiten;
- Staatsangehörigkeit des Aufenthaltstaates.

Diese Definition gilt allerdings nur für Art. 27 IPbpR, obwohl sich die Definitionen des Minderheitenbegriffs anderer Menschenrechtskonventionen (wie z.B. das Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention) ebenfalls an dieser Definition orientieren.⁵¹

Ein weiteres Problem in Zusammenhang mit Art. 27 ist dessen Formulierung. Anders als die Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler, ethnischer, religiöser und

enjoyment of those rights may require positive legal measures of protection and measures to ensure the effective participation of members of minority communities in decisions which affect them. General Comment No 23 (50) (Art. 27), para 7; Vgl. Pritchard: International Covenant, 195.

⁴⁷ Art. 27 IPbpR 1966.

⁴⁸ Vgl. Ludescher, Monika: Menschenrechte und indigene Völker. Frankfurt am Main ; Wien [u.a.]: Peter Lang, 2004, 328.

⁴⁹ http://www.humanrights.ch/home/de/Themendossiers/Minderheitenrechte/Konzeptuelles/Definitionen/idart_22_16-content.html

⁵⁰ Francesco Capotorti Study on the Rights of Persons belonging to Ethnic, Religious and Linguistic Minorities UN Document E/CN.4/Sub.2/384/Add.1-7 (1977) nach Ludescher: Menschenrechte, 328.

⁵¹ Ebd., 328.

sprachlicher Minderheiten (1992) verwendet Art. 27 keine positive Formulierung: „...minorities shall not be denied the right...“. Diese negative Formulierung veranlasst viele Staaten zu der Annahme, dass sie nur zur Duldung von Minderheiten, jedoch nicht zum aktiven Minderheitenschutz verpflichtet sind.⁵² Der Menschenrechtsausschuss hat jedoch diese minimalistische Interpretation des Artikels 27 abgelehnt, und die Verpflichtung der Staaten zu aktivem Handeln wiederholt betont.⁵³

Weiters fehlt auch der Hinweis auf explizite positive Maßnahmen, auf welche die Minderheiten zur Durchsetzung ihrer Rechte bestehen könnten.⁵⁴

Schlussendlich bezieht sich Art. 27 IPbpR und die darin enthaltenen Bestimmungen auf „Personen, die Minderheiten angehören“ und nicht auf die Minderheiten als solche. Das bedeutet, dass Art. 27 als Individualrecht und nicht als Kollektivrecht zu betrachten ist.⁵⁵

Diese Formulierung ist keineswegs zufällig, sondern hat ebenfalls historische, politische und andere Gründe. So sind z.B. alle Rechte in den beiden Pakten (IPbpR, IPwskR) Individualrechte, und um die Kohärenz zu wahren, sind auch im Minderheitenschutzsystem nur individuelle Rechte vereinbart.⁵⁶

2.3.1.2. Möglichkeiten der Überwachung:

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sieht drei Kontrollmechanismen vor. Verpflichtend für alle Staaten die den Pakt unterzeichnet haben, ist das Verfassen eines Staatenberichtes, welches zum ersten Mal ein Jahr nach der Ratifizierung des Paktes durch den jeweiligen Staat zu erfolgen hat, und danach wann immer der UN-Menschenrechtsausschuss es für notwendig erachtet.⁵⁷

Diese Staatenberichte werden vom UN-Menschenrechtsausschuss geprüft, der daraufhin Empfehlungen ausspricht.⁵⁸

Ein weiterer Kontrollmechanismus des IPbpR ist das Staatenbeschwerdeverfahren (*inter-state communication procedure*).⁵⁹ Bei diesem Verfahren kann ein Staat, wenn er den Eindruck gewinnt, dass ein anderer Staat seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nachkommt, ein Beschwerdeverfahren vor dem UN-Menschenrechtsausschuss einleiten. Dieser Mechanismus

⁵² Ebd., 340.

⁵³ Vgl. Pritchard: International Covenant, 195.

⁵⁴ Vgl. Comisión Verdad Histórica y Nuevo Trato: Informe, 121.

⁵⁵ Ebd., 121.

⁵⁶ Vgl. Ludescher: Menschenrechte, 343.

⁵⁷ Art. 40 IPbpR 1966.

⁵⁸ Art. 40 IPbpR 1966.

⁵⁹ Art. 41 IPbpR 1966.

ist jedoch fakultativ und wie bereits oben erwähnt, wurde bislang noch kein solches Verfahren eingeleitet.⁶⁰

Der dritte Mechanismus zur Kontrolle und Durchsetzung des IPbpR ist das Individualbeschwerdeverfahren, das vom ersten Fakultativprotokoll des IPbpR ins Leben gerufen wurde. Es ermöglicht Individuen Beschwerden gegen Staaten vor dem UN-Menschenrechtsausschuss einzuleiten. Bislang haben 104 Staaten dieses Fakultativprotokoll ratifiziert. Brasilien gehört nicht dazu.⁶¹ Bis zum 28. Juli 2008 waren insgesamt 1799 Individualbeschwerden beim UN-Menschenrechtsausschuss eingebracht worden, davon sind 409 Fälle immer noch offen.⁶²

2.3.1.3. *Brasilien und der IPbpR:*

Brasilien ratifizierte 1992 den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dieser hat somit rechtliche Verbindlichkeit für Brasilien entfaltet.

Im Bezug auf die Erfüllung der Voraussetzungen der brasilianischen Indianer als Minderheit ist folgendes festzuhalten: Heute gibt es 227 indigene Völker in Brasilien, mit ungefähr 600.000 Indigenen die ungefähr 0,2% der Gesamtbevölkerung ausmachen.⁶³ Sie erfüllen somit also das Kriterium der numerischen Unterlegenheit im Vergleich zur Gesamtbevölkerung. Auch die weiteren Kriterien der nicht-dominanten Stellung im Staat, der ethnischen, religiösen und sprachlichen Gemeinsamkeiten untereinander, und der Staatsbürgerschaft des Aufenthaltsstaates (s.o) erfüllen die Indios.⁶⁴

Artikel 27 IPbpR ist also auf Brasilien anwendbar und auch rechtlich bindend.

Welche Überwachungsmöglichkeiten können nun für Brasilien zur Anwendung kommen?

Durch die Unterzeichnung und Ratifizierung des Paktes ist das Verfassen von Staatenberichten für Brasilien bindend. Dieses Mittel ist jedoch eher schwach, da die Empfehlungen des UN-Menschenrechtsausschusses keine bindende Wirkung für die Staaten entfalten, und daher unbeachtet bleiben können. Ist der Staat jedoch an der tatsächlichen Verbesserung der Menschenrechtssituation im Land interessiert, ist dies ein geeigneter Mechanismus, um dieses Ziel zu erreichen.⁶⁵

⁶⁰ <http://www2.ohchr.org/english/bodies/petitions/index.htm>

⁶¹ Status of Ratifications of the Principal International Human Rights Treaties.
<http://www.unhcr.ch/pdf/report.pdf> [Zugriff: 31.10.2008].

⁶² Statistical survey of individual complaints dealt with by the Human Rights Committee under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights. 28.07.2008
<http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/procedure.htm> [Zugriff: 31.10.2008].

⁶³ <http://www.socioambiental.org/pib/portugues/quonqua/quantossao/indexqua.shtm>

⁶⁴ Vgl. Kayser: Kayser, Hartmut-Emanuel: Die Rechte der indigenen Völker Brasiliens – historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand. Aachen: Shaker Verlag, 2005, 372.

⁶⁵ Vgl. Nowak: Human Rights: 265f.

Die Deklaration zur Unterwerfung unter das Staatenbeschwerdeverfahren hat Brasilien bis heute nicht abgegeben. Somit ist dieses auch nicht für Brasilien anwendbar, Brasilien kann jedoch selbst auch kein Beschwerdeverfahren gegen andere Staaten einleiten.⁶⁶

Auch das erste Fakultativprotokoll des IPbpr hat Brasilien weder unterzeichnet noch ratifiziert, somit ist auch das Individualbeschwerdeverfahren für Brasilien nicht anwendbar.

2.3.2. IAO Konventionen 107, 169

Eines der wichtigsten Übereinkommen im Bezug auf indigene Völker ist das Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation, das 1989 durch die IAO angenommen wurde und 1991 in Kraft trat (im Folgenden: IAO-Übereinkommen 169). Ebenfalls von Bedeutung für Brasilien, durch den großen Einfluss den sie im Verwaltungsrecht im Hinblick auf die indigene Bevölkerung hatte, ist der Vorläufer dieses Übereinkommens, das IAO-Übereinkommen 107 aus dem Jahr 1957, das 1959 in Kraft trat.

Bis heute ist die IAO die einzige Körperschaft, die international verbindliche Konventionen angenommen hat, die ausschließlich indigene Völker behandeln.⁶⁷

In weiterer Folge wird zunächst der Inhalt des IAO-Übereinkommens 107 analysiert, und daraufhin das IAO-Übereinkommen 169, und die Unterschiede zwischen beiden herausgearbeitet.

2.3.2.1. IAO Übereinkommen 107 - Allgemeines:

Als die IAO im Jahre 1957 das Übereinkommen 107 über den „Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern“⁶⁸ verabschiedete, war dies nicht komplettes Neuland im Bezug auf indigene Völker. Schon kurz nach deren Gründung begann sich die Internationale Arbeitsorganisation im Jahre 1921 mit der Situation „eingeborener Arbeiter“ zu beschäftigen.⁶⁹ 1936 wurde das erste internationale Instrument von der IAO angenommen, das spezifisch auf indigene Völker zugeschnitten war. Dieses betraf die Einstellung indigener Arbeiter.⁷⁰ Die IAO blickte also schon auf mehrere Jahrzehnte Erfahrung in der Formulierung internationaler Standards zurück, als sie 1957, nach einer Befragung von Regierungen, das

⁶⁶ http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/a_ccpr.htm; <http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf>;

⁶⁷ Vgl. Roy, Chandra; Kaye, Mike: The International Labour Organization: A Handbook for Minorities and Indigenous Peoples. London: Minority Rights Group International, 2002, 19.

⁶⁸ ILO Convention concerning the Protection and Integration of Indigenous and Other Tribal and Semi-Tribal Populations in Independent Countries

⁶⁹ Vgl. Swebston, Lee: A new step in the international law on indigenous and tribal peoples: ILO-Convention No. 169 of 1989. in: Anaya, S. James [Hrsg.]: International Law and Indigenous Peoples. Aldershot [u.a.]: Ashgate-Dartmouth, 2003, 331.

⁷⁰ Vgl. Roy, Kaye: Handbook: 19.

IAO-Übereinkommen 107 und die begleitende, gleichlautende Empfehlung 104 annahm.⁷¹ Vor allem aber die lateinamerikanische Integrationsdoktrin galt als Modell dafür, wie sich nationale Regierungen indigenen Bevölkerungsteilen gegenüber im eigenen Staatsgebiet verhalten sollten, und beeinflussten den Charakter des Übereinkommens auf eine signifikante Weise.⁷²

2.3.2.2. *Charakter und Inhalt:*

Der Inhalt des Übereinkommens zeichnet sich vor allem durch seinen integrationistischen Charakter aus. In der Literatur wird häufig die Auffassung vertreten, dass diese Integrationsdoktrin die Assimilation der Völker zum Ziel hatte,⁷³ und auch Staaten (wie auch Brasilien) legten das Übereinkommen in diese Richtung aus.⁷⁴ Dies war jedoch nicht das beabsichtigte Ziel der IAO, im Gegenteil wurde in den Empfehlungen, des Ausschusses (CEACR), der zur Überprüfung von Staatenberichten eingerichtet wurde, oftmals nach Informationen über Maßnahmen verlangt, die zum Schutze der Institutionen, Kulturen und Religionen der betroffenen Völker eingesetzt würden.⁷⁵

Integration an sich wurde dem Übereinkommen allerdings sehr wohl zum Ziel gesetzt, jedoch mit Hinblick darauf, die „[...] in Stämmen lebende und stammesähnliche Bevölkerungsgruppen (...) in den vollen Genuß [sic!] der, den anderen Bevölkerungsgruppen zugute kommenden Rechte und Vorteile zu[...] bringen“.⁷⁶ Man wollte also diesen Bevölkerungsteil, der noch nicht in den Staat integriert war, auf eine höhere Entwicklungsstufe heben, da seine sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse einem weniger fortgeschrittenen Niveau entsprachen.⁷⁷

Im Übrigen ist die Konvention 107 ebenfalls durch einen individualistischen Charakter gekennzeichnet. Ähnlich dem Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte begünstigen auch die Schutz- und Integrationsmaßnahmen in der Konvention 107 nicht die Bevölkerungsgruppen oder Gemeinschaften als Kollektiv, sondern die Angehörigen dieser Gruppen.⁷⁸

⁷¹ Das IAO-Übereinkommen 107 haben 27 Staaten ratifiziert, wobei 9 Staaten davon zurückgetreten sind, und für 18 das Übereinkommen immer noch in Kraft ist. <http://www.ilo.org/ilolex/english/newratframeE.htm> [Zugriff: 31.10.2008].

⁷² Vgl. Ludescher: Menschenrechte, 41ff.

⁷³ Vgl. Binder, Christina: Die Landrechte indigener Völker unter besonderer Bezugnahme auf Mexiko und Nicaragua. Frankfurt am Main ; Wien [u.a.] : Peter Lang Verlag, 2004, 43.

⁷⁴ Vgl. Swepston: New Step, 335.

⁷⁵ Vgl. Xanthaki, Alexandra: Indigenous rights in the United Nations Standards : self-determination, culture and land. Cambridge: Cambridge University Press, 2007, 55.

⁷⁶ Präambel IAO- Übereinkommen 107 1957.

⁷⁷ Art. 1a IAO-Übereinkommen 107 1957.

⁷⁸ Ebd., Vgl. Ludescher: Menschenrechte, 47.

Weiters liegt die Hauptverantwortung des Schutzes der genannten Bevölkerungsgruppen in erster Linie in der Verantwortung der Regierungen. Sie sollen „koordinierte und planvolle“ Maßnahmen zu diesem Zweck erstellen.⁷⁹

Neben Allgemeinen Grundsätzen, Bestimmungen über Anwerbung und Beschäftigungsbedingungen, Berufsausbildung, Handwerk und ländliches Gewerbe enthält Teil II der Konvention auch Bestimmungen über Landrechte (Grund und Boden). Die Bestimmungen in diesem Abschnitt sind in mancher Hinsicht sehr stark entwickelt.⁸⁰ So erkennt Artikel 11 das Eigentumsrecht der Angehörigen der genannten Bevölkerungsgruppen an dem von ihnen von alters her besiedelten Land an, gleichviel ob es sich um kollektive oder individuelle Rechte handelt. Auch eine Aussiedelung der betroffenen Bevölkerungsgruppen ist nur mit ihrer freiwilligen Zustimmung möglich, nur wenn sich die Aussiedelung ausnahmsweise als unumgänglich erweist, ist sie vorzunehmen, allerdings muss in diesem Falle den Betroffenen auch Ersatz für ihren Verlust geleistet werden.⁸¹

Trotz des integrationistischen Charakters lässt sich also festhalten, dass die IAO-Konvention 107 sehr fortschrittliche Ansätze beinhaltet, auch wenn die konkrete Entwicklung der Umsetzung und der Maßnahmen den einzelnen Regierungen überlassen wird.

Brasilien trat dem Übereinkommen 1965 bei, gehört jedoch zu jenen Staaten bei denen die Konvention nicht mehr gültig ist, da 2002 die „Nachfolgekonzvention“ N° 169 ratifiziert wurde.⁸²

2.3.2.3. *Brasilien und die IAO-Konvention 107:*

1993 wies das Expertengremium der IAO bei der Überprüfung der Durchsetzung der Konvention darauf hin, dass die Situation der *Yanomami* Indianer bereits wiederholt Gegenstand der Empfehlungen des Gremiums gewesen war. Es wurde auch 1993 wieder die Empfehlung ausgesprochen, dass die Regierung Maßnahmen setzen solle, um die Situation der *Yanomami* zu verbessern. Obwohl die Regierung Brasiliens 1996 vor dem Durchführungskomitee (*Application Committee*) erschien, stellte der Expertenausschuss auch 1997 in seinem Bericht fest, dass sich die *Yanomami* auf Grund der Überfälle auf ihr Land durch Schürfer immer noch in einer prekären Situation befänden.⁸³

⁷⁹ Art. 2§1 IAO-Übereinkommen 107 1957.

⁸⁰ Vgl. Xanthaki: Indigenous Rights, 60.

⁸¹ Art. 11 IAO-Übereinkommen 107 1957.

⁸² Siehe zu den Ratifizierungen der einzelnen IAO-Übereinkommen:
<http://www.ilo.org/ilolex/english/newratframeE.htm> [Zugriff: 31.10.2008].

⁸³ Vgl. Roy, Kaye: Handbook, 20.

2.3.2.4. IAO-Konvention 169 - Allgemeines:

Eine Debatte über den paternalistischen Charakter der Konvention 107 und die Studie des UN-Special Rapporteur Martínez Cobo brachte eine Veränderung der Sichtweise der indigenen Völker mit sich.⁸⁴ In seiner Studie erkannte Cobo das Recht der indigenen Völker an, selbst zu bestimmen wer Angehöriger einer indigenen Gruppe ist und wer nicht. Staaten hätten im Bezug auf dieses Recht keine Mitsprache.⁸⁵ Er rückte in seiner Untersuchung über die Situation indigener Völker auf der ganzen Welt vor allem die Bewahrung ihrer kulturellen Identität in den Mittelpunkt.⁸⁶

Diese neue veränderte Sichtweise und die Revision der Konvention 107 wurde auch von der UN Arbeitsgruppe für Indigene Bevölkerungen und auf mehreren Konferenzen über indigene Rechte befürwortet. Nach einer dreijährigen Revisionsphase wurde schließlich 1989 die IAO Konvention N° 169 verabschiedet, und trat 1991 in Kraft.⁸⁷

2.3.2.5. Charakter und Inhalt:

Der wesentliche Grund für die Revision der Konvention 107 war erstens der Integrationscharakter, der aus der Konvention entfernt werden sollte, zweitens der ungenügende Schutz für die indigenen Völker und die fehlende Entwicklung der Menschenrechte, die die Konvention 107 gewährleistete.⁸⁸

Dieser Wandel im Bezug auf die Notwendigkeit der Integration macht auch den wesentlichen Unterschied in der Charakteristik zwischen der Konvention 107 und der Konvention 169 aus. Laut Expertenkommission war der „*top-down approach*“, bei dem die nationalen Regierungen ohne vorherige Konsultation entschieden, was am besten für die gesamte Bevölkerung inklusive der indigenen Bevölkerung sei, nicht länger tragfähig. Gleichbehandlung und das Recht auf „Anderssein“ stellt die vordergründige Charakteristik der IAO-Konvention 169 dar.⁸⁹

⁸⁴ World Bank: Implementation of Operational Directive 4.20 on Indigenous Peoples: An Independent Desk review. Background Paper I. A Review of Selected Issues Related to IP.

<http://www.worldbank.org/oed/indigenouspeople/docs/IP1.pdf> [Zugriff 31.10.2008].

Informationsplattform Humanrights.ch:

http://www.humanrights.ch/home/de/Themendossiers/Minderheitenrechte/Standards/ILO/idart_2109-content.html [Zugriff 31.10.2008].

⁸⁵ Vgl. Comisión Verdad Historica e Nuevo Trato: Informe, 116.

⁸⁶ Vgl. Binder: Landrechte, 46.

⁸⁷ Vgl. Xanthaki: Indigenous Rights, 69.

⁸⁸ Ebd., Vgl. Ludescher: Menschenrechte, 49.

⁸⁹ Vgl. Xanthaki: Indigenous Rights, 69f.

Schon in der Präambel wird eindeutig festgehalten, dass die Entwicklungen des internationalen Rechts im Bereich der indigenen Völker seit 1957 es notwendig gemacht hätten, den Assimilationscharakter aus früheren Standards zu entfernen.⁹⁰

Auch inhaltlich bedeutete die Konvention 169 eine Verbesserung gegenüber der Konvention 107. Im ersten Artikel wird zumindest der Ansatz einer Definition von indigenen Völkern festgehalten, wenngleich diese nicht so ausgearbeitet ist, wie jene von Martinez Cobo.⁹¹ Diese Definition bezieht sich nicht mehr auf den weniger fortgeschrittenen Entwicklungsstand, sondern auf die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der indigenen Völker, die sie von anderen Teilen der nationalen Gemeinschaft unterscheiden.⁹² Die IAO selbst hielt jedoch fest, dass es sich hierbei eher um das Abstecken eines Anwendungsbereichs, als um eine exakte Definition handelt, um die Starrheit zu vermeiden, die eine Definition mit sich bringt.⁹³

Eine weitere Neuerung in der Konvention 169 im Vergleich zur Konvention 107 ist, dass nicht mehr von „Bevölkerungen“ die Rede ist, auf die die Konvention anzuwenden ist, sondern der Begriff „Völker“ verwendet wird. Jedoch wird in Art. 1 (3) ausdrücklich festgehalten, dass diese Bezeichnung nicht in die Richtung ausgelegt werden darf, dass sich daraus Auswirkungen ergeben, die im internationalen Recht mit diesem Begriff verbunden sind.⁹⁴ Würde man den Begriff des „Volkes“ nach internationalem Recht auslegen, hätte dies weitreichende politische Konsequenzen, vor allem in Hinblick auf das Recht auf Selbstbestimmung der Völker (Art. 1 IPbPR).

Ein weiterer Fortschritt im Vergleich zur Konvention 107 ist, dass in Artikel 2 die Entwicklung von Mechanismen zum Schutz der Rechte der Indigenen durch die Regierungen

⁹⁰ Auffallend ist hier, dass zwar nicht direkt von der Konvention 107 gesprochen wird, das Jahr 1957 in dem Paragraph jedoch einen Hinweis darauf gibt um welche „Standards“ es sich handelt. In diesem Sinne ist es bemerkenswert, dass die IAO nun selbst von einem Assimilationscharakter („assimilationist orientation“) der früheren Konvention spricht, der ja zuvor so stark verneint und bekämpft wurde.

⁹¹ Art. 1 Übereinkommen 169: This Convention applies to:

(a) Tribal peoples in independent countries whose social, cultural and economic conditions distinguish them from other sections of the national community, and whose status is regulated wholly or partially by their own customs or traditions or by special laws or regulations;

(b) Peoples in independent countries who are regarded as indigenous on account of their descent from the populations which inhabited the country, or a geographical region to which the country belongs, at the time of conquest or colonisation or the establishment of present State boundaries and who, irrespective of their legal status, retain some or all of their own social, economic, cultural and political institutions.

2. Self-identification as indigenous or tribal shall be regarded as a fundamental criterion for determining the groups to which the provisions of this Convention apply.

3. The use of the term "peoples" in this Convention shall not be construed as having any implications as regards the rights which may attach to the term under international law.

⁹² Vgl. Ludescher: Menschenrechte, 51.

⁹³ Vgl. Xanthaki: Indigenous Rights, 71.

⁹⁴ Art. 3(1) IAO-Übereinkommen 169 1989.

ausdrücklich unter Einbeziehung der Betroffenen vonstatten gehen soll.⁹⁵ Dieser Konsultationsmechanismus war in der Konvention 107 noch nicht enthalten gewesen.

2.3.2.6. Landrechte im Übereinkommen 169:

Der zweite Teil der Konvention 169 (Artikel 13-19) behandelt die Frage der Landrechte indigener Völker. Auch hier sind gegenüber der Vorgängerkonvention manche Fortschritte zu bemerken.

Artikel 13 Konv. 169 bestätigt das spezielle Verhältnis der indigenen Bevölkerung zu ihrem Land. Dieser Artikel ist im Vergleich zur IAO-Konvention 107 vollkommen neu. Paragraph 2 definiert zudem auch noch den Begriff „Land“:

“The use of the term "lands" in Articles 15 and 16 shall include the concept of territories, which covers the total environment of the areas which the peoples concerned occupy or otherwise use.”

Dieser Artikel ist in der Gegenwart verfasst und beinhaltet daher keine geschichtlichen Ansprüche, gegenwärtige oder kürzliche Okkupation ist ausreichend.⁹⁶

Artikel 14 enthält die wichtigsten Bestimmungen und Normen über Eigentums- und Besitzrecht indigener Völker an ihrem Land.

Art. 14 (1). The rights of ownership and possession of the peoples concerned over the lands which they traditionally occupy shall be recognised. In addition, measures shall be taken in appropriate cases to safeguard the right of the peoples concerned to use lands not exclusively occupied by them, but to which they have traditionally had access for their subsistence and traditional activities. Particular attention shall be paid to the situation of nomadic peoples and shifting cultivators in this respect.

(2). Governments shall take steps as necessary to identify the lands which the peoples concerned traditionally occupy, and to guarantee effective protection of their rights of ownership and possession.

(3). Adequate procedures shall be established within the national legal system to resolve land claims by the peoples concerned.⁹⁷

Dieser Artikel erkennt verschiedene Rechte der indigenen Völker im Bezug auf ihr Land an. Zunächst das Eigentums- und Besitzrecht an Land, das sie traditionellerweise okkupieren. Hierzu zählt Land, auf dem die indigenen Völker über einige Zeit gelebt haben und das sie verwenden, um ihre traditionellen Praktiken auszuüben. Hierin kann auch Land inkludiert sein, dessen Besitz die indigenen Völker kürzlich verloren haben.⁹⁸ Das bedeutet, dass die

⁹⁵ Art. 2(1) IAO-Übereinkommen 169 1989.

⁹⁶ Art. 13 IAO-Übereinkommen 169 1989.

⁹⁷ Art. 14 IAO-Übereinkommen 169 1989.

⁹⁸ Vgl. Anaya: Indigenous Peoples, 53.

Indigenen das Recht haben, auf diesem Land zu wohnen, über dieses Kontrolle auszuüben, es zu verwenden, andere von der Verwendung auszuschließen, sowie auch darüber zu verfügen (es zu verkaufen, beschränkte Rechte einzuräumen etc.).

Weiters wird Indigenen das Recht eingeräumt, Land zu verwenden, das nicht ausschließlich von ihnen okkupiert wird, aber zu dem sie von alters her Zugang für ihren Erhalt und ihre traditionellen Aktivitäten hatten. Das bedeutet, dass sie an Land auf dem sie nicht gelebt haben, aber das sie zu anderen Aktivitäten genutzt haben (wie z.B. Jagen, Fischen, Beten etc.) kein Eigentum haben, aber das Recht dieses Land auf dieselbe Art und Weise wie zuvor zu benützen, auch wenn dieses nun im Eigentum eines Dritten steht.⁹⁹

Artikel 16 Konv. 169 enthält Normen zur Regelung von Umsiedelungen. Diese sind prinzipiell verboten, können aber unter Beachtung der nationalen Gesetze auch ohne deren freiwillige Zustimmung vollzogen werden, wenn diese nicht zu erlangen ist. Im Unterschied zu der Vorgängerkonvention findet sich in Absatz 3 die Bestimmung, dass wenn der Grund für die Umsiedelung nicht mehr existiert, Indigene das Recht haben, wieder auf ihr Land zurückzukehren. Sollte dies nicht möglich sein, so muss den Indigenen Entschädigung (in Form von Land) geleistet werden.¹⁰⁰

Die Bedeutung der Regelungen der Konvention 169 ergibt sich daraus, dass sie in Bezug auf die Landrechtsfrage indigener Völker, neben der Konvention 107, die einzigen verbindlichen Völkerrechtsnormen sind, die diese Frage behandeln.¹⁰¹ Vor allem auch die Definition des Begriffes „Land“ in der Konvention 169 in Art. 13 (2) ist von Bedeutung. Diese Definition kam nur durch den Druck von NGOs zu Stande, die darauf beharrten, dass der Begriff „Land“ allein zu restriktiv sei, da dieser nicht die gesamte Umgebung, in denen die indigenen Völker leben, einschließt. Der Begriff „Land“ wurde demnach in der Definition in Artikel 13 um den Begriff „Territorien“ erweitert, wird jedoch in den Artikeln 14, 17, 18 und 19, die die Etablierung von Landrechten behandeln nicht verwendet.¹⁰²

In weiterer Folge ist es ebenfalls notwendig die rechtliche Durchsetzbarkeit der Konvention 169 zu analysieren.

2.3.2.7. Rechtliche Durchsetzbarkeit der Konvention 169:

Die Fortschrittlichkeit der Konvention 169 wird durch die sehr weite aber auch ungenaue Formulierung einiger Artikel in mancher Hinsicht unterlaufen. So bieten Formulierungen wie „so weit wie möglich“ (Art. 7(1)), „in geeigneten Fällen“ (Art. 14) oder „wenn durchführbar“

⁹⁹ Ebd., 53.

¹⁰⁰ Art. 16 IAO-Übereinkommen 169 1989.

¹⁰¹ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 391.

¹⁰² Vgl. Swepston: New Step, 351.

(Art. 22 (3)) Staaten die Möglichkeit gewisse Normen zu umgehen, bzw. sie nicht so ernst zu nehmen.

Durch Artikel 34, der die generelle Umsetzung regelt, wird die Verbindlichkeit der gesamten Konvention in Frage gestellt. So heißt es in diesem Artikel, dass die Art der Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens auf eine flexible Weise bestimmt werden sollen, und dabei die Charakteristiken eines jeden Landes dabei beachtet werden müssen.¹⁰³ Dadurch wird den Mitgliedstaaten mehr oder weniger frei gestellt, in welcher Weise sie die Normen der Konvention umsetzen, da sie sich bei einer Nicht-Umsetzung stets auf die individuelle Charakteristik des Landes berufen können.

Ein eigenes Rechtsschutzsystem wurde für die Konvention nicht entwickelt. Zur Überwachung und Entgegennahme etwaiger Beschwerden bei Nicht-Einhaltung durch einen Mitgliedstaat kommen die Verfahren zur Anwendung, die in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorgesehen sind.

Diese Kontrollmechanismen beinhalten einerseits das Verfassen eines jährlichen Staatenberichtes, der über die Umsetzung der Übereinkommen Auskunft gibt, denen die Staaten beigetreten sind.¹⁰⁴ Kopien dieser Staatenberichte werden auch an die Arbeiter- und Angestelltenorganisationen versendet, die das Recht haben eigene Berichte zu verfassen und einzureichen.¹⁰⁵ Die Schlüsse und Empfehlungen die der Expertenausschuss (CEACR) nach der Untersuchung des Berichts zieht, sind für indigene Völker von einiger Relevanz. Sie sind bei der Erstellung der Staatenberichte zwar nicht zwingend beizuziehen, können aber ihrerseits Berichte abgeben, da der Expertenausschuss alle ihm zu Verfügung gestellten Berichte prüfen kann, und sich nicht auf die Informationen des Staatenberichts beschränken muss.¹⁰⁶

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit Beschwerde einzureichen. Dies kann nach Art. 24 IAO-Vfg. durch Berufsverbände von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern an die Internationale Arbeitsorganisation erfolgen. Die Beschwerden werden zuerst der betreffenden Regierung übermittelt, die dazu Stellung nehmen kann. Erfolgt eine Stellungnahme nicht in zufriedenstellender Weise, so besteht für den Verwaltungsrat die Möglichkeit die Beschwerde (und in gegebenem Fall auch die Antwort) zu veröffentlichen.¹⁰⁷

Laut Art. 26 bis 34 IAO Vfg. können auch Beschwerden durch einen Mitgliedstaat gegen einen anderen Mitgliedstaat eingelegt werden. Dieser Mechanismus ist im Bezug auf die

¹⁰³ Art. 34 IAO-Übereinkommen 169 1989.

¹⁰⁴ Art. 24 IAO-Verfassung.

¹⁰⁵ Vgl. Roy, Kaye: Handbook, 25.

¹⁰⁶ Vgl. Binder: Landrechte, 71.

¹⁰⁷ Art. 24 ff IAO-Verfassung.

Konventionen 169 und 107 bis jetzt noch nicht zur Anwendung gekommen. Weiters kann auch die Internationale Arbeitsorganisation auf eigene Initiative eine Untersuchung gegen einen Mitgliedstaat anstrengen.¹⁰⁸

Für Indigene ist weder in der Konvention 169 noch in der Verfassung der IAO eine eigene Beschwerdemöglichkeit vorgesehen, noch eine Beteiligung an den Kontrollverfahren bei Einreichung einer Staatenbeschwerde.¹⁰⁹

2.3.2.8. Brasilien und die IAO-Konvention 169:

Nachdem Brasilien die IAO-Konvention 169 2002 ratifiziert hat, hat diese die „Vorgängerkonvention“ 107 ersetzt und ist bis heute in Kraft. Alle Kontrollmechanismen können für Brasilien angewendet werden, da hier keine separate Deklaration zur Unterwerfung wie im Falle des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, vorgesehen ist.

In weiterer Folge wird nun als „Idealversion“ eines völkerrechtlichen Instruments für indigene Völker die „Deklaration über die Rechte indigener Völker“ betrachtet.

2.3.3. Deklaration über die Rechte indigener Völker

Bevor ich auf die Deklaration und ihren Inhalt eingehe, möchte ich zunächst zwei wichtige UN-Organe behandeln, die für die indigenen Völker von Bedeutung sind: die UN-Arbeitsgruppe für Indigene Bevölkerungen (*Working Group on Indigenous Populations, UNWGIP*) und das UN-Ständiges Forum über indigene Angelegenheiten (*UN-Permanent Forum on Indigenous Issues, UNPFII*).

2.3.3.1. Working Group on Indigenous Populations:

Die UN-Arbeitsgruppe für Indigene Bevölkerungen wurde laut Resolution des Wirtschaftlichen und Sozialen Rates (ECOSOC Resolution 1982/34) im Jahr 1982 gegründet. Die Arbeitsgruppe wurde zum Zeitpunkt ihrer Gründung als ein Unterorgan der Unterkommission der UN-Menschenrechtskommission etabliert, die seit der Gründung des UN-Menschenrechtsrates im Jahr 2006 nicht mehr existiert.

Das Mandat der früheren Arbeitsgruppe, deren Arbeit sehr zu der Verbesserung der Menschenrechtssituation indigener Völker beigetragen hat, bestand aus zwei Aufgaben:

1. die Beobachtung nationaler Entwicklungen, die die Förderung und Verteidigung von Menschenrechten und fundamentalen Freiheiten von indigenen Völkern betreffen;

¹⁰⁸ Vgl. Anaya, *Indigenous Peoples*, 161.

¹⁰⁹ Ebd.

2. die Entwicklung internationaler Standards für die Rechte indigener Völker unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede in ihrer Situation und ihren Zielen überall auf der Welt.¹¹⁰

Nach der Auflösung der UN-Menschenrechtskommission war die Zukunft der UN-Arbeitsgruppe ungewiss. In einer Diskussion über die Fortführung der Arbeitsgruppe behaupteten Kritiker, dass die Fortführung unnötig sei, da bereits ein Ständiges Forum über indigene Angelegenheiten errichtet worden sei. Befürworter meinten jedoch, dass die Arbeitsgruppe im Gegensatz zum Forum, welches eher eine beratende Funktion hat, aktiv an der Weiterentwicklung von Menschenrechtsstandards für indigene Populationen beteiligt sei. Ein weiterer Vorteil ergebe sich daraus, dass die Arbeitsgruppe auch für Indigene ohne beratenden Status offen sei. Dies hätte es indigenen Bevölkerungen und NGOs aus der ganzen Welt ermöglicht, die Entwicklung des UN Menschenrechtssystems durch ihr Wissen zu fördern.¹¹¹

Auf dem Informalen Treffen im Dezember 2007 wurde die Schaffung einer neuen Expertengruppe diskutiert, um die Tätigkeit der Arbeitsgruppe möglichst reibungslos weiterzuführen. Am 14. Dezember 2007 wurde schließlich die Resolution 6/36 vom Menschenrechtsrat angenommen, mit der eine neue Expertengruppe über die Menschenrechte indigener Völker (*Expert Group on the Human Rights of Indigenous Peoples*) gegründet wurde.¹¹² Diese Expertengruppe wird aus fünf Mitgliedern bestehen, und einmal jährlich zusammenkommen. Das erste Treffen ist für den 1.-3. Oktober 2008 geplant.¹¹³

Die Expertengruppe wurde als Unterorgan direkt unter dem Menschenrechtsrat eingerichtet und ihr Mandat ist um einiges umfassender und detaillierter als das der vorangehenden UN-Arbeitsgruppe.

Folgende Aufgabenbereiche sind für die Arbeitsgruppe vorgesehen:

- 1) ebenso wie die Working Group die Beobachtung von Entwicklungen im Bereich der Förderung und des Schutzes der Rechte indigener Völker;

¹¹⁰Working Group on Indigenous Populations: Informal Meeting to discuss the most appropriate mechanism to continue the work of the Working Group on Indigenous Populations Note by the Secretariat IMWGIP/2007/CRP.1. Genf, 2007.

¹¹¹ Vgl. Office of the High Commissioner for Human Rights: Leaflet No.3. UN-Charter-based Bodies and Indigenous Peoples. <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuideIPleaflet3en.pdf> [Zugriff: 03.11.2008]

¹¹² Vgl. Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights: <http://www2.ohchr.org/english/issues/indigenous/groups/groups-01.htm#resolutions> [Zugriff: 31.10.2008].

¹¹³ Human Rights Copuncil: Annotations to the Agenda for the ninth session of the Human Rights Council A/HRC/9/1. 28.07.2008. <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/9session/A-HRC-9-1AEV.doc> [Zugriff: 31.10.2008].

- 2) die Bewertung und Identifizierung von *best practices* und Hindernissen bei der Implementierung von bestehenden Menschenrechtsstandards im Bezug auf indigene Völker;
- 3) das Durchführen von Studien auf Anfrage des UN-Menschenrechtsrates;
- 4) die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Mechanismen für die Rechte indigener Völker – wie z.B. dem Ständigen Forum über Indigene Angelegenheiten, dem UN-Sonderberichterstatter zur Lage der Menschenrechte und Grundlegenden Freiheiten indigener Völker, den verschiedenen UN-Menschenrechtsausschüsse, und dem Hohen Kommissar für Menschenrechte;
- 5) Empfehlungen an den Menschenrechtsrat abgeben, wie die Rechte der indigenen Völker besser in dessen Arbeit integriert werden können;
- 6) die Ausführung anderer, vom Menschenrechtsrat übertragene Aufgaben;
- 7) jährliche Berichterstattung an den Menschenrechtsrat¹¹⁴

Einen kleinen aber möglicherweise bedeutenden Unterschied zur Working Group stellt der Name dar: während die Arbeitsgruppe noch *Working Group on Indigenous **Populations*** (also Arbeitsgruppe über Indigene Bevölkerungen) hieß, heißt das neue Gremium bereits *Expert Group on the Human Rights of Indigenous **Peoples*** (also Expertengruppe über die Menschenrechte Indigener Völker). Diese begriffliche Veränderung impliziert eine Weiterentwicklung, ähnlich der, die in der Zeit zwischen den zwei IAO-Konventionen 107 und 169 stattgefunden hat, in dem Sinne, dass Indigene nicht mehr nur als Bevölkerungsteile, sondern als eigenständige Völker anerkannt werden.

2.3.3.2. *United Nations Permanent Forum on Indigenous Issues (UNPFII)*:

Indigene Völker und andere Mitglieder der Arbeitsgruppe für Indigene Bevölkerungen hatten den Eindruck, dass die bestehenden Strukturen der Vereinten Nationen nicht angemessen waren, um die Anliegen indigener Völker umfassend zu betrachten. Darüber hinaus war man der Meinung, dass die Partizipation von Repräsentanten indigener Völker in den Vereinten Nationen sehr beschränkt war. Es wurde deswegen die Schaffung eines neuen Organs vorgeschlagen, das sich mit globalen Themen, die indigene Völker betreffen, beschäftigen und indigenen Völkern die Möglichkeit einer effektiven Partizipation ermöglichen würde. 1993 wurde auf der Weltkonferenz für Menschenrechte in Wien die Gründung eines solchen Organs diskutiert und die Empfehlung für eine solche Gründung in der *Vienna Declaration*

¹¹⁴ Informal Meeting to discuss the most appropriate mechanism to continue the work of the Working Group on Indigenous Populations, Note by the Secretariat IMWGIP/2007/CRP.2
http://ap.ohchr.org/documents/E/HRC/resolutions/A_HRC_RES_6_16.pdf [Zugriff: 31.10.2008].

and Programme of Action aufgenommen. Nach der Abhaltung von zwei Workshops (1995 und 1997) wurde schließlich 2002 das erste Treffen des Forums abgehalten.¹¹⁵

Das Ständige Forum ist ein beratendes Organ des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen. Seine Aufgabe ist es indigene Angelegenheiten in Zusammenhang mit wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, Kultur, Umwelt, Bildung, Gesundheit und Menschenrechte zu diskutieren. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sein Mandat:

- den Wirtschafts- und Sozialrat, sowie auch Programme und andere Organe durch den Rat, mit Expertise und Empfehlungen zu unterstützen
- Bewusstseinsbildung und die Förderung der Integration und Koordination von Aktivitäten in Bezug auf indigene Angelegenheiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen
- Informationen über indigene Angelegenheiten aufzubereiten und zu verbreiten.¹¹⁶

Die sechste Sitzung des Ständigen Forums von 14-25 Mai 2007 hatte „Territorien, Land und natürliche Ressourcen“ zum Thema. Am Ende des zweiwöchigen Treffens wurde eine Presseerklärung mit Empfehlungen abgegeben. In dieser Presseerklärung wurde die Empfehlung an Staaten ausgesprochen, Maßnahmen zu setzen, um die Veräußerung von Land indigener Territorien zu stoppen. Dies geschehe häufig auf Grund von diskriminierenden Gesetzen, die die Besitzsysteme indigener Völker nicht anerkennen, und den Ansprüchen von Unternehmen – sowohl staatlich als auch privat – Vorrang einräumen.¹¹⁷

2.3.3.3. Allgemeines zu Deklaration:

Der fünfjährige Arbeitsprozess der *Working Group on Indigenous Populations* am Entwurf der Deklaration über die Rechte indigener Völker wurde 1993 abgeschlossen.¹¹⁸ In diesen Prozess wurden verschiedenste interessierte Parteien zu Rate gezogen, Materialien von indigenen Gruppen, Regierungen, NGOs, IGOs und Regierungsorganisationen wurden begutachtet und der ursprüngliche Entwurf mehrere Male überarbeitet.¹¹⁹ Dies macht die Deklaration zu einem vorbildhaften Menschenrechtsinstrument, da es unter Beteiligung der künftig Begünstigten der Bestimmungen zu Stande kam.¹²⁰

¹¹⁵ Mandate of the UNFPII http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/about_us.html [Zugriff: 31.10.2008].

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ UN's Indigenous Forum issues recommendations regarding territories, land, and natural resources as two week meeting concludes. 25 May 2007. http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/session_sixth.html#note [Zugriff: 31.10.2008].

¹¹⁸ Vgl. Ludescher: Menschenrechte, 58.

¹¹⁹ Vgl. Gayim, Eyassu: The UN draft declaration on indigenous peoples: assessment of the draft prepared by the Working Group on Indigenous Populations. Rovaniemi: University of Lapland, 1994, Preface.

¹²⁰ Vgl. Ludescher: Menschenrechte, 58.

2007, also mehr als zehn Jahre nach ihrer Fertigstellung, wurde die Deklaration angenommen.¹²¹ Die Deklaration ist nicht verbindlich, aber enthält Mindeststandards für Staaten, und kann ähnlich wie die Allgemeine Deklaration der Menschenrechte 1948 als „*soft law*“-Instrument angesehen werden.

Die Einzigartigkeit dieser Deklaration im Vergleich zu anderen indigen-rechtlich relevanten Instrumenten, ist im Zusammenhang mit den verschiedensten Rechten festzustellen. Im Vergleich zu den vorher analysierten IAO Konventionen 107 und 169 bildet sie einen wesentlich radikaleren Ansatz zum Schutz der indigenen Völker, und deckt auch ein viel weiteres Gebiet von Rechten ab.¹²² Der wahrscheinlich größte Unterschied ist, dass alle Rechte der Deklaration indigenen Völkern als Kollektiv zuerkannt werden. Dies betrifft nicht nur die Rechte der Deklaration selbst, es werden weiters auch alle Rechte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Charta der Vereinten Nationen, die vor allem individuelle Rechte beinhalten, als kollektive Rechte anerkannt.¹²³

Im Folgenden wird die Deklaration ausschließlich bezüglich der Landrechtsnormen analysiert.

2.3.3.4. Landrechte in der Deklaration über die Rechte indigener Völker:

Der sechste Teil der Deklaration (Artikel 25-30) ist den Landrechten gewidmet, wobei auch andere Artikel außerhalb dieses Teils Bedeutung für dieses Thema haben. Die Fülle an Artikeln die Landrechte betreffen, hebt die Bedeutung hervor, die die Deklaration Landrechten beimisst.¹²⁴

Landrechte werden schon im 6. Absatz der Präambel als „innewohnend“ und unbedingt notwendig für die effektive Ausübung der Menschenrechte indigener Völker dargestellt.¹²⁵

Im Unterschied zur IAO-Konvention 169 drücken sowohl Artikel 25 über das spezielle Verhältnis der indigenen Völker zu Land, als auch Artikel 26 über die Landrechte aus, dass Land die gesamte Umwelt und seine Ressourcen einschließt, und auch jenes Land eingeschlossen ist, das von alters her im Eigentum indigener Völker stand.

Artikel 26 (Landrechte):

1. Indigenous peoples have the right to the lands, territories and resources which they have traditionally owned, occupied or otherwise used or acquired.

¹²¹ United Nations General Assembly: Press Release. General Assembly adopts Declaration on Rights of Indigenous Peoples. “Major Step forward” towards human rights for all, says President. 13.09.2007. <http://www.un.org/News/Press/docs/2007/ga10612.doc.htm> [Zugriff: 03.11.2008]

¹²² Vgl. Gayim: UN draft declaration, 38f.

¹²³ Vgl. Gayim: UN draft declaration, 9.

¹²⁴ Vgl. Xanthaki: Indigenous rights, 117.

¹²⁵ Vgl. Gayim: UN draft declaration, 50.

2. Indigenous peoples have the right to own, use, develop and control the lands, territories and resources that they possess by reason of traditional ownership or other traditional occupation or use, as well as those which they have otherwise acquired.

3. States shall give legal recognition and protection to these lands, territories and resources. Such recognition shall be conducted with due respect to the customs, traditions and land tenure systems of the indigenous peoples concerned.

Es wird in diesem Artikel, im Unterschied zur IAO-Konvention 169, kein Unterschied zwischen Land gemacht, das von Indigenen „bewohnt“ und solchem, das sie „benützt“ haben. Weiters ist dieser Artikel in der Vergangenheit geschrieben, was bedeutet, dass indigene Völker auch Landrechte an jenem Land haben, das ihnen in der Vergangenheit gehört hat, und ihnen vom Staat weggenommen wurde. Die IAO-Konvention 169 ist jedoch in der Gegenwart gehalten, Landrechte bestehen nur an gegenwärtig besessenem Land.¹²⁶

Ein Beispiel für einen Artikel der außerhalb des Teiles steht, der sich auf Landrechte bezieht, jedoch trotzdem für dieses Rechtsgebiet Relevanz hat, ist Art. 10 der Deklaration über die Umsiedelung indigener Völker. Dieser hält fest, dass die Umsiedelung indigener Völker nur mit der vorherigen freiwilligen Zustimmung der indigenen Völker möglich ist, und enthält anders als die IAO-Konvention 169 keine Bestimmungen über den Fall, wenn eine solche Zustimmung nicht erfolgt.

2.3.3.5. Der Schwachpunkt der Konvention: die mangelnde rechtliche Verbindlichkeit:

Obwohl die Deklaration als „soft law“ Instrument sicherlich Bedeutung erlangt, ist ein Schwachpunkt ihre mangelnde rechtliche Verbindlichkeit. Von der Vereinten Nationen wird die Deklaration jedoch nicht als ein Instrument gesehen, das neue Rechte einräumt, sondern als ein Dokument, das Rechte in bestehenden Menschenrechtsinstrumenten für indigene Völker interpretiert und detailliert auslegt.¹²⁷

Die im achten Teil der Deklaration (Art. 37-41) genannten Maßnahmen zur Umsetzung basieren größtenteils auf der Verantwortung der Staaten. Sie werden dazu verpflichtet effektive und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Deklaration vollständig umzusetzen. Es wird jedoch nicht artikuliert, wie dies zu geschehen hat, also welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Ansonsten wird zur Realisierung noch die Beteiligung der Vereinten Nationen und anderer IGOs durch finanzielle Kooperation und technische Unterstützung genannt.¹²⁸

¹²⁶ Vgl. Art. 14 IAO-Konvention 169 1958.

¹²⁷ United Nations Permanent Forum on Indigenous Issues: Indigenous Peoples Indigenous Voices. Frequently Asked Questions. http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/faq_drips_en.pdf [Zugriff: 03.11.2008]

¹²⁸ Art. 37-41 Deklaration über die Rechte indigener Völker.

Anders als bei der IAO-Konvention 169 werden keine Kontrollmechanismen oder Beschwerdeverfahren errichtet. In Artikel 41 wird zwar festgehalten, dass die Vereinten Nationen die nötigen Schritte zur Implementierung der Deklaration einleiten sollen, was unter anderem auch die Bildung eines Organs auf höchster Ebene mit speziellen Kompetenzen in diesem Bereich beinhalten soll.¹²⁹ Welche Kompetenzen dieses Organ haben soll, ist jedoch nicht genau dargelegt, und bis zum heutigen Tag wurde ein solches Organ auch noch nicht ins Leben gerufen.

Als letztes internationales Menschenrechtsinstrument möchte ich das Inter-Amerikanische System zum Schutz der Menschenrechte analysieren. Dieses ist vielleicht sogar der größte Hoffnungsträger für die indigene Bevölkerung, da es über ein auch für Brasilien verbindliches individuelles Beschwerdeverfahren verfügt.

2.3.4. Das Inter-Amerikanische System zum Schutz der Menschenrechte

2.3.4.1. Allgemeines:

Das Inter-Amerikanische System zum Schutz der Menschenrechte wird auf regionaler Ebene durch die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission (Inter-American Commission on Human Rights, IACHR) und den Inter-Amerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte für die Rechte indigener Völker aktiv. Die Arbeit dieser beiden Organe basieren auf der Charta der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK), die beide 1948 auf der neunten internationalen Konferenz der amerikanischen Staaten in Bogota beschlossen wurden.¹³⁰

2.3.4.2. Der Schutz indigener Rechte im Inter-Amerikanischen System:

Obwohl es in jeder Region der Welt indigene Völker gibt, sind sie wahrscheinlich am sichtbarsten auf den amerikanischen Kontinenten.¹³¹ Nichtsdestotrotz beinhaltet die Amerikanische Menschenrechtskonvention keinen einzigen Artikel über die Rechte indigener Völker. Die einzelnen Bestimmungen der Konvention sind natürlich auch auf diese anwendbar. Allerdings anders als die Konvention über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen gibt es auch keinen Artikel über ethnische Minderheiten.

¹²⁹ Art. 41 Deklaration über die Rechte indigener Völker.

¹³⁰ Vgl. Cerna, Christina: The Inter-American Commission of Human Rights: Its Organisation and Examination of Petitions and Communications. In: Harris, David J. (Hrsg.): The Inter-American System of Human Rights. Oxford: Clarendon Press, 1998, 65-115, 65.

¹³¹ Vgl. Hannum, Hurst: The Protection of Indigenous Rights in the Inter-American System. In: Harris, David J. (Hrsg.): The Inter-American System of Human Rights. Oxford: Clarendon Press, 1998, 323-345, 323.

Die inhaltliche Relevanz des Inter-Amerikanischen Systems erwächst also lediglich aus den Kontrollorganen (Menschenrechtskommission und Inter-Amerikanischer Gerichtshof) und deren Mandat Beschwerden entgegenzunehmen. Über die Jahre haben diese einen weit reichenden Schutz indigener Landrechte durch eine sich ständig weiter entwickelnde Rechtssprechung erreicht.¹³²

2.3.4.3. *Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission:*

Die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission wurde 1959 gegründet und hat seit 1965 die Autorisation Beschwerden oder Anträge in Fällen von Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen.¹³³ In den ersten Jahren untersuchte die Kommission jedoch hauptsächlich die generelle Menschenrechtslage in einzelnen OAS Mitgliedstaaten.

Die prinzipielle Funktion der Menschenrechtskommission ist, die Beachtung und den Schutz der Menschenrechte zu fördern. In dieser Funktion können bei der Kommission Individualbeschwerden von Personen, Gruppen, NGOs aus einem der Mitgliedstaaten gegen jeden Mitgliedstaat der OAS eingereicht werden, unabhängig davon, ob dieser die AMRK ratifiziert hat.¹³⁴ Um Fälle zu bearbeiten wird bei Staaten, welche die Amerikanische Menschenrechtskonvention ratifiziert haben, diese als Referenzdokument verwendet. Hat ein Staat die Deklaration nicht ratifiziert, wird stattdessen die Amerikanische Menschenrechtsdeklaration angewendet.¹³⁵ Da der Inter-Amerikanische Gerichtshof in diesem Fall keine Gerichtsbarkeit hat, endet das Verfahren meist mit einer rechtlich nicht verbindlichen Entscheidung und einer Empfehlungen der Kommission.¹³⁶

Für Staaten, die die AMRK ratifiziert haben, ist das Individualbeschwerdeverfahren laut Art. 44 AMRK verpflichtend, und das Staatenbeschwerdeverfahren (Art. 45 AMRK) fakultativ.

Weitere Funktionen der Kommission sind unter anderem laut Art. 41 der AMRK: Empfehlungen an Regierungen im Bezug auf die Implementierung fortschrittlicher Maßnahmen zur Förderung von Menschenrechten; das Verfassen von Studien und Berichten; und das Prüfen von Informationen der Mitgliedstaaten bezüglich derer Maßnahmen zur Förderung von Menschenrechten.¹³⁷

¹³² Vgl. Binder: Landrechte, 103.

¹³³ <http://www.cidh.org/what.htm>

¹³⁴ Art. 20 Statut der Inter-Amerikanischen Menschenrechtskommission.

¹³⁵ <http://www.cidh.org/what.htm>

¹³⁶ Vgl. Nowak: Human Rights, 192.

¹³⁷ Art. 41 AMRK 1948.

Individualbeschwerdeverfahren:

Der Vorteil den das Individualbeschwerdeverfahren der Inter-Amerikanischen Kommission für Menschenrechte mit sich bringt, ist, dass die Betroffenheit der beschwerdeführenden Partei kein Zulässigkeitskriterium ist. Das bedeutet, es können auch Beschwerden von Personen oder Personengruppen (etwa NGOs in Vertretung indigener Völker) erhoben werden, die nicht selbst Opfer einer Konventionsverletzung geworden sind.¹³⁸

Damit eine Beschwerde jedoch zulässig ist, müssen vor Einreichung einer Beschwerde alle nationalen Rechtsbehelfe ausgeschöpft oder zumindest der Versuch unternommen worden sein, diese auszuschöpfen.¹³⁹

Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass eine Beschwerde zulässig ist, verfasst sie einen Bericht mit Vorschlägen und Empfehlungen, der an den jeweiligen Mitgliedstaat übermittelt wird und üblicherweise auch veröffentlicht wird.¹⁴⁰ Nach einer Zeitspanne von drei Monaten, kann die Beschwerde an den Internationalen Gerichtshof für Menschenrechte weitergeleitet werden, wenn der betroffene Mitgliedstaat dessen Zuständigkeit anerkannt hat. Diese Weiterleitung kann auf Wunsch des Mitgliedstaates oder der Kommission erfolgen, vor allem auch in Fällen, wenn die Angelegenheit durch den Bericht der Kommission nicht erfolgreich gelöst werden konnte. Der Beschwerdeführer kann nicht als Partei bei einem Verfahren vor dem Inter-Amerikanischen Gerichtshof agieren, kann jedoch bei der Kommission einen Antrag stellen, seine Beschwerde an den Inter-Amerikanischen Gerichtshof weiterzuleiten.¹⁴¹ Wird von der Kommission eine Verletzung der AMRK festgestellt, sollte diesem Antrag stattgegeben werden.¹⁴²

Als Beispiel für ein Beschwerdeverfahren möchte ich nun den *Yanomami*-Fall beschreiben. Dieser Fall hatte für die weitere Entwicklung der Rechtssituation indigener Völker große Bedeutung, und ist exemplarisch für den Ablauf eines solchen Verfahrens.

Der Yanomami Fall:

Das Land der *Yanomami* erstreckt sich über Teile Venezuelas und Brasiliens, genetische und linguistische Beweise deuten darauf hin, dass die *Yanomami* schon seit ca. 2000 eine eigene Bevölkerungsgruppe bilden.¹⁴³

¹³⁸ Vgl. Binder: Landrechte, 104.

¹³⁹ „...it must be shown that the victim tried to exhaust domestic remedies but failed because: 1) those remedies do not provide for adequate due process; 2) effective access to those remedies was denied, or; 3) there has been undue delay in the decision on those remedies.” <http://www.cidh.org/what.htm>; s. dazu: Art 46 AMRK 1948.

¹⁴⁰ Vgl. Nowak: Human Rights, 192.

¹⁴¹ Art. 51 AMRK 1948.

¹⁴² Vgl. Nowak: Human Rights, 192.

¹⁴³ Vgl. Sponsel, Leslie E.: Relationships Among the World System, Indigenous Peoples, and Ecological Anthropology in the Endangered Amazon. In: Sponsel, Leslie E. (Hrsg.): Indigenous Peoples and the Future of

1980 wurde von einer Gruppe von NGOs bei der Inter-Amerikanischen Menschenrechtskommission Beschwerde gegen den Staat Brasilien eingereicht. Brasilien wurde in dieser Beschwerde beschuldigt Menschenrechtsverletzungen gegen die *Yanomami* Indianer begangen, und dabei mehrere Artikel der Amerikanischen Deklaration für Menschenrechte verletzt zu haben. Im Speziellen waren dies die Artikel I (Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit); Artikel II (Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz); Artikel III (Recht auf freie Religionsausübung); Artikel IX (Recht auf Gesundheit und Wohlergehen); Artikel XII (Recht auf Bildung); Artikel XVII (Recht auf die Anerkennung als Rechtsperson und der Bürgerrechte); und Artikel XXIII (Recht auf Eigentum).¹⁴⁴

Fakten:

Im Zentrum der Beschwerde standen die verheerenden Effekte, die die Ausbeutung von Ressourcen, das Bauen von Straßen und die darauf folgende Migration von Goldgräbern auf die Umwelt, die Gesundheit und die Kultur der *Yanomami* gehabt haben. In den 1960ern bewilligte die brasilianische Regierung die Errichtung einer Autobahn, die den Bundesstaat Amazonien durchqueren sollte, und auch durch das Gebiet der *Yanomami* führen würde. Weiters wurde die Ausbeutung von Ressourcen der amazonischen Region bewilligt, wobei ebenfalls Teile des Territoriums der *Yanomami* betroffen waren. Als Folge strömten tausende Siedler und Goldgräber in das Gebiet der *Yanomami*, und brachten viele Krankheiten mit sich, gegen die die *Yanomami* nicht resistent waren, was wiederum zu vielen Todesfällen führte. Einige der *Yanomami*-Gemeinden, die in der Nähe der Baustelle für die Autobahn angesiedelt waren, wurden gezwungen ihre Dörfer zu verlassen.

Die brasilianische Regierung und die FUNAI – die Regierungsbehörde, die als Vormund für die Indianer agierte, da Indianer unter dem brasilianischen Gesetz nicht für fähig befunden waren für sich selbst zu handeln – taten nahezu überhaupt nichts, um den *Yanomami* zu helfen. Die Errichtung eines „*Yanomami* Indianer Parks“ wurde zwar diskutiert, dies blieb jedoch 13 Jahre ohne Ergebnis. 1982, zu der Zeit der ersten Untersuchung der IACHR und auf Grund von großem Druck durch Menschenrechts- und Indianerorganisationen, wurden schließlich rechtliche Schritte zur Anerkennung des *Yanomami* Territoriums eingeleitet. Viele der anerkannten *Yanomami*-Gemeinden waren in dieses Gebiet jedoch nicht eingeschlossen.

Amazonia. An Ecological Anthropology of an Endangered World. Tucson; London: The University of Arizona Press, 1995, 263-295, 270.

¹⁴⁴ Inter-American Commission on Human Rights: Annual Report 1984-1985. Chapter III Resolutions on Individual Cases. Brazil Case N° 7615. March 5, 1985. <http://www.cidh.org/annualrep/84.85en/Brasil7615.htm> [Zugriff: 03.11.2008].

Ein neuer Antrag im Jahr 1984, der das Gebiet um 2,5 Millionen Hektar vergrößern würde, wurde jedoch während der Zeit der Urteilsfindung durch die IACHR nicht umgesetzt.¹⁴⁵

Entscheidung:

1985 befand die IACHR Brasilien für schuldig die Rechte der *Yanomami*, die ihnen laut der Amerikanischen Deklaration für Menschenrechte zustehen, verletzt zu haben, insbesondere Artikel I, Artikel VIII (Recht auf Wohnen und Bewegungsfreiheit) und Artikel XI. Diese Menschenrechtsverletzungen lägen darin begründet, dass es Brasilien verabsäumt habe „rechtzeitige und effektive Maßnahmen im Namen der *Yanomami* zu treffen“, die die Auswirkungen, die die Straße, Siedler und Schürfer hatten, verhindert oder zumindest abgeschwächt hätten.

Die Empfehlungen die die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission aussprach, bestanden vor allem darin den Antrag auf die Vergrößerung des Parks von 1984 umzusetzen, und des Weiteren präventive Gesundheitsmaßnahmen zum Schutz der *Yanomami* zu treffen.

Der Park wurde erst im Jahr 1992 errichtet, sieben Jahre nach der endgültigen Entscheidung der Inter-Amerikanischen Kommission. Trotzdem nahmen die Massaker kein Ende. Auch der Bericht über die Lage der Menschenrechte in Brasilien der IACHR aus dem Jahre 1997 bestätigte, dass die *Yanomami* immer noch nicht sicher, und der Schutz durch den Staat zu schwach seien.

Bedeutung des Falles:

Dieser Fall verdeutlicht zweierlei: Erstens die Grenzen, denen ein internationales Menschenrechtsorgan unterliegt und zweitens den Einfluss, den politische Überlegungen auf Menschenrechtsevaluationen haben. Der politische Kontext, in dem sich dieser Fall abgespielt hat, hat auch die Vorgehensweise der Kommission und die Formulierung des Urteils und der Empfehlungen deutlich beeinflusst. Die IACHR war sich dessen bewusst, dass sich Brasilien unter der Herrschaft des Militärregimes befand, und nicht bereit sein würde, bei einer Untersuchung zu kooperieren. Deswegen wurde die Entscheidung der IACHR dementsprechend formuliert, die positiven Schritte Brasiliens zum Schutz der *Yanomami* wurden entsprechend hervorgehoben. Die Verstöße hingegen wurden eher als Fehlen von Präventivmaßnahmen hingestellt, und weniger die tatsächlichen Verhaltensweisen der Regierung genannt, die zu den Verstößen geführt hatten. Weiters wurde berücksichtigt, dass

¹⁴⁵ Vgl. MacKay, Fergus: A guide to indigenous peoples' rights in the inter-American human rights system. Copenhagen : International Work Groups for Indigenous Affairs, 2002, 60f.

Brasilien sich im Prozess des Regierungswechsels befand, und die Macht vom Militärregime auf eine gewählte Regierung übertragen wurde.¹⁴⁶

Andererseits zeigt der Fall auch den Einfluss von Menschenrechtsmechanismen auf die staatliche Politik. Obwohl das Urteil des IACHR nicht direkt für die Gründung des *Yanomami* Indianer Parks verantwortlich war, trug das internationale Aufsehen, das das Verfahren auf den Fall zog, sicherlich zur Beschleunigung des Vorgangs und zu dem Ergebnis der Demarkation bei. Lediglich der Zwang sich vor einem internationalen Tribunal rechtfertigen zu müssen, hatte gewiss eine Auswirkung auf das Agieren des Staates.¹⁴⁷

2.3.4.4. Der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte:

Das Mandat des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs basiert auf der AMRK 1969. Diese etabliert den Inter-Amerikanischen Gerichtshof als unabhängiges rechtliches Organ, dessen Hauptaufgabe es ist, Fälle über angebliche Verletzungen von Menschenrechten zu hören, die durch die AMRK geschützt werden.¹⁴⁸

Nur Mitgliedstaaten und die Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte haben das Recht Beschwerde vor dem Gericht einzureichen. Damit dies jedoch zulässig ist, muss zuerst ein vorangehendes Beschwerdeverfahren bei der Kommission abgeschlossen sein. Um vom Zuständigkeitsbereich des Inter-Amerikanischen Gerichtshofes erfasst zu werden, muss ein Mitgliedstaat eine Unterwerfungserklärung abgeben und ist in weiterer Folge an die Urteile des Gerichtshofs gebunden.¹⁴⁹

Das Gericht kann in seinem Urteil den Mitgliedstaat dazu anweisen, die Ausübung des verletzten Rechtes zu garantieren bzw. sogar Entschädigungsleistungen oder Kompensationszahlungen anzuordnen.¹⁵⁰ Der Nicht-Befolgung eines Urteils durch einen Mitgliedstaat ist in der AMRK nur ein Artikel gewidmet.¹⁵¹ Dieser sieht vor, dass in den jährlichen Berichten der Mitgliedstaaten an die Generalversammlung der OAS, auch die Urteile, die von den Mitgliedstaaten nicht befolgt wurden, verzeichnet werden sollen.¹⁵² Dies verdeutlicht die Beschränkung der Effektivität, der ein internationales Gericht bei der Durchsetzung seiner Urteile unterworfen ist.

¹⁴⁶ Ebd., 62.

¹⁴⁷ Ebd., 59ff.

¹⁴⁸ Vgl. Davidson, Scott (1992): *The Inter-American Court of Human Rights*. Aldershot, Hants [u.a.] : Dartmouth, 1992, 62.

¹⁴⁹ Art. 62 AMRK 1948.

¹⁵⁰ Art. 63 AMRK 1948.

¹⁵¹ Art. 65 AMRK 1948.

¹⁵² Art. 65 AMRK 1948 “*To each regular session of the General Assembly of the Organization of American States the Court shall submit, for the Assembly's consideration, a report on its work during the previous year. It shall specify, in particular, the cases in which a state has not complied with its judgments, making any pertinent recommendations.*”

Weitere Funktionen des Gerichts sind sogenannte Beratungsfunktionen, bei denen dem Gericht die Aufgabe zufällt, Mitgliedstaaten der OAS bezüglich der Auslegung der AMRK oder eines anderen Menschenrechtsinstruments zu beraten.¹⁵³

3. Die Rechte der indigenen Bevölkerung Brasiliens

3.1. Begriffsbestimmung – wer ist ein „Indio“?

3.1.1. Indio

An den Begriff „Indio“ sind in Brasilien heute viele Konsequenzen, vor allem rechtlicher Natur, geknüpft. Wer unter die Kategorie „Indio“ fällt, dem stehen zum einen zahlreiche Sonderrechte zu, andererseits kommen auch andere Rechtsfolgen zum Tragen, wie zum Beispiel das Vormundschaftssystem des *Estatuto do Índio*.

Für den nationalen Gebrauch des Begriffs „Indio“, findet sich zwar in der seit 1988 geltenden Verfassung keine nähere Erläuterung, jedoch findet sich im *Estatuto do Índio* aus dem Jahr 1973 eine Legaldefinition, die auch heute noch volle Gültigkeit hat. In dieser Definition wird jedoch nicht nur der Begriff „Indio“ definiert, sondern synonym auch der Begriff „Silvícola“, was wörtlich übersetzt so viel wie „Waldbewohner“ bedeutet.¹⁵⁴ Dieser Begriff wird seit der Verfassung 1988 und der Revision des *Código Civil* 2003 nur mehr im *Estatuto do Índio* verwendet.

Folgende Definition des Begriffs „Indio“ findet sich im *Estatuto do Índio* Art. 3:

„I – *Índio* oder *Silvícola* – Jeder mit präkolumbianischer Abstammung und Vorfahren, der sich selbst als Zugehöriger zu einer ethnischen Gruppe betrachtet, die sich durch ihre kulturellen Merkmale von der nationalen Gesellschaft unterscheidet, wenn er auch von anderen als Zugehöriger zu dieser Gruppe betrachtet wird.“¹⁵⁵

Zur Identifikation als „Indio“ spielen also vier Elemente eine wesentliche Rolle:

Erstens das objektive Merkmal einer präkolumbianischen Abstammung und Vorfahren, zweitens das Bestehen einer ethnischen Gruppe, die sich durch ihre Merkmale von der nationalen Gemeinschaft unterscheidet, drittens die subjektive Selbstidentifikation mit einer solchen Gruppe und viertens die subjektive Fremdeinstufung durch andere, wobei diese „anderen“ nicht näher definiert werden.¹⁵⁶

¹⁵³ Art. 64 AMRK 1948.

¹⁵⁴ Lat. Silva, -ae f.: Wald; incolarum, -i m.: Einwohner

¹⁵⁵ Art. 3-I Estatuto do Índio 1973.

¹⁵⁶ Die Fremdidentifikation erfolgt durch die indigene Gemeinschaft, die eine Person als Teil der Gemeinschaft (und somit Indio) anerkennt.

Das Konzept der Selbstdefinition ist jedoch problematisch und schwer bestimmbar. Vor allem bei Volkszählungen kommt diese Problematik zu tragen, da hier lediglich die Selbstdefinition eine Rolle spielt. Indios werden im Zuge der Volkszählung seit 1991 an Hand einer neuen Kategorie der **Hautfarbe** versucht zu identifizieren. Neben den bisherigen Hautfarbekategorien *branco, preto, amarelo, pardo* (weiß, schwarz, gelb, braun) wurde eine weitere „Farbe“ *indígena* eingeführt, und somit von der Farbe braun, zu der sie bisher zählte, abgespalten.¹⁵⁷ Dieser Ansatz das Konzept des „Indigenen“ greifbar zu machen, ist jedoch sicherlich unzulänglich, da „*indígena*“ keine Hautfarbe per se ist, sondern eventuell einer Kategorie wie „Ethnie“ eher entsprechen würde.¹⁵⁸

Diese Konzeptualisierung der Indigenen war sicher nicht zuletzt dafür verantwortlich, dass die Zahl der indigenen Bevölkerung Brasiliens in der Zeit zwischen den Volkszählungen 1991 und 2000 um 150% anstieg.¹⁵⁹

Vergleich zu internationalen Definitionen:

Beim Vergleich mit den Definitionen, die im Völkerrecht verwendet werden, muss zunächst festgestellt werden, dass die Definitionen zweier unterschiedlicher Begriffe miteinander verglichen werden. Der eine Begriff nämlich „indigene Völker“ bezeichnet ein Kollektiv, der andere, „Indio“ ein Individuum. Dennoch ist die Definition des Indios hier zentral, und vergleicht man sie mit der Definition Cobos¹⁶⁰ sind kaum Unterschiede zu erkennen. Beide Definitionen beinhalten das historische Kriterium, das Kriterium der Selbst-Identifikation und der kulturellen Unterscheidung. Cobos Definition unterscheidet sich, indem als weiteres Kriterium die nicht-dominante Stellung im Staat genannt wird, und die Fremdeinstufung durch andere nicht erwähnt wird.

„Se tem uma família em que o marido ou a esposa é indígena e aquela família é reconhecida pela comunidade como parte da comunidade indígena, independente da esposa ou do marido não ser indígena [...] pode permanecer na área, não há nenhum problema.“

(Marcio Meira, Präsident der FUNAI, Jornal da Globo: Reportagem sobre a Reserva Raposa Serra do Sol, Parte 1. <http://www.youtube.com/watch?v=pLQIGtP2Jel&feature=related> [Zugriff: 13.10.2008])

¹⁵⁷ Vgl. Magno de Carvalho, José Alberto et al.: Notas acerca das categorias de cor dos censos e sobre a classificação subjetiva de cor no Brasil: 1980/90 Revista Brasileira de Estudos de População, Vol. 20, Nr. 1, 2003, 29-42, 2.

Vgl. Kennedy, David P.; Perz, Stephen G.: Who Are Brazil's Indigenous? Contributions of Census Data Analysis to Anthropological Demography of Indigenous Populations. In: Human Organization, Vol. 59, Nr. 3, 2002, 311-324, 314.

¹⁵⁸ Vgl. Kennedy, Perz: Brazil's Indigenous, 314 f.

¹⁵⁹ Lage, Janaina: "População indígena cresceu 150% na década de 90". 13.12.2005. Folha Online: <http://www1.folha.uol.com.br/folha/brasil/ult96u74571.shtml> [Zugriff: 31.10.2008].

¹⁶⁰ Siehe 2.2.4.

3.1.2. Indigene Gemeinschaft oder Stammesgruppe

Der *Estatuto do Índio* definiert nicht nur den Begriff „Indio“, sondern beinhaltet auch eine Legaldefinition des Begriffes „*Comunidade Indígena*“, welcher auch in der brasilianischen Verfassung 1988 in Artikel 210 § 2 verwendet wird.

So heißt es in Art. 3 des *Estatuto do Índio*:

„II- Indigene Gemeinschaft oder Stammesgruppe - Ein Verband von indigenen Familien oder indigenen Gemeinschaften, sei es, dass sie im Zustand der kompletten Isolation bezüglich der anderen Bereiche der nationalen Gemeinschaft, sei es, dass sie mit zeitweiligen oder ständigen Kontakten zu der nationalen Gesellschaft leben, ohne völlig in diese integriert zu sein.“¹⁶¹

3.1.3. Indigene Bevölkerungen

In der brasilianischen Gesetzgebung wird auch der Begriff „indigene Bevölkerungen“ (*populações indígenas*) verwendet, und zwar in Art. 22 XIV, die Gesetzgebungskompetenz der indigenen Bevölkerungen betreffend, und in Art. 129 V, der die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft (*Ministério Público*) für die gerichtliche Vertretung der indigenen Bevölkerungen normiert.¹⁶²

Dieser Begriff wurde jedoch im brasilianischen Rechtssystem bislang durch keine Legaldefinition erläutert.

3.2. Statistische Erhebungen

Eine große Herausforderung bei der Studie indigener Völker ist die begrenzte Verfügbarkeit von Daten und das Fehlen von standardisierten statistischen Klassifizierungssystemen.¹⁶³ Wie bereits oben bei der Erläuterung des Begriffs „Indio“ beschrieben, ist eine eindeutige Zuordnung, auf Grund der unzureichend bestimmten Kriterien schwierig, und führt zu einer Schwankung und Ungenauigkeit der Zahlen.

In Brasilien gibt es heute geschätzte 225 indigene Völker, mit einer Bevölkerungszahl von ca. 600.000 Personen, wobei die Angaben je nach Quelle unterschiedlich ausfallen. Ungefähr 480.000 Indios leben auf indigenem Land, und in nahegelegenen städtischen Gebieten.

¹⁶¹ Art. 3 II Estatuto do Índio 1973.

¹⁶² Art. 22 XIV CF 1988; Art 129 V CF 1988; Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 48.

¹⁶³ Vgl. Layton, Heather M.; Patrinos, Harry A.: Estimating the Number of Indigenous Peoples in Latin America. In: Hall, Gillette (Hrsg): Indigenous Peoples, Poverty and Human Development in Latin America. Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2006, 25-40, 31.

Weitere 120.000 Personen, die der indigenen Bevölkerung angehören, leben in den Hauptstädten des Landes.¹⁶⁴

In der Region *Amazônia Legal*, die die Bundesstaaten *Acre, Amazonas, Rondônia, Roraima, Pará, Amapá, Tocantins* und den westlichen Teil des Staates *Maranhão* umfasst, leben ca. 60% der indigenen Bevölkerung.¹⁶⁵

Die Zahl der Völker hat in den letzten Jahren eine steigende Tendenz, trotz des Umstandes, dass einige von ihnen vom „Aussterben“ bedroht waren. Das Phänomen der steigenden Anzahl der Völker ist vor allem auf die Rückbesinnung und die Konstruktion der Identität von sozialen Gruppen zurückzuführen, die die Identität eines spezifischen indigenen Volkes wieder einfordern. Die Bevölkerungszahlen der einzelnen Völker bewegen sich zwischen 5 und mehr als 20.000 Personen.¹⁶⁶

3.3. Geschichte

Die iberische Expansion in Brasilien war nicht nur eine der zerstörerischsten und gewalttätigsten Vorgänge für tausende Völker mit ihren eigenen Sprachen und Kulturen, vernichtend für die Reichtümer und die blühenden Zivilisationen die sie zerstörte, sondern setzte zugleich auch einen unglaublichen zivilisatorischen Prozess in Gang.¹⁶⁷ Millionen von Indianern, Millionen von Afrikanern und Millionen von Europäern wurden in der Mühle Brasiliens im Lauf der Jahrhunderte zermahlen.¹⁶⁸

Die Auswirkungen, die dieser Prozess auf die indigene Bevölkerung hatte, werden im Folgenden dargelegt.

3.3.1 Ursprünge

Die Ursprünge der amerikanischen Bevölkerung sind heutzutage sehr umstritten. Die lange Zeit akzeptierte Annahme, dass die ersten Bewohner des amerikanischen Kontinents das Ergebnis von drei Migrationswellen seien, beginnend vor etwa 12.000 Jahren, wurde in den 80er Jahren angezweifelt, als immer ältere Menschen- und Siedlerüberreste entdeckt wurden. Die Datierungsergebnisse dieser Funde weisen darauf hin, dass bereits vor 20.000 bis 25.000 Jahren Menschen den amerikanischen Kontinent erreicht haben. Der älteste Fund Brasiliens

¹⁶⁴ Vgl. Ricardo, Carlos Alberto (Hrsg.): *Povos Indígenas no Brasil 2001-2005*. São Paulo: Instituto Socioambiental, 2005, 17.

¹⁶⁵ *Povos Indígenas no Brasil. Onde estão.*

<http://www.socioambiental.org/pib/portugues/quonqua/ondeestao/indexon.html> [Zugriff: 10.10.2008]

¹⁶⁶ Ricardo: *Povos Indígenas*, 17.

¹⁶⁷ Vgl. Ribeiro, Darcy [Hrsg.]: *La fundación de Brasil: testimonios 1500 – 1700*. Caracas: Biblioteca Ayacucho, 1992, XIII.

¹⁶⁸ Vgl. Ribeiro, Darcy: *Brasilien: eine spätromische Kultur tropischer Prägung*. In: Sevilla, Rafael; Ribeiro, Darcy (Hrsg.): *Brasilien: Land der Zukunft? Unkel/Rhein, Bad Honnef: Horlemann, 1995, 161-165, 162.*

wird auf 48.000 Jahre datiert, wobei jedoch seine Gültigkeit noch umstritten ist. Die Herkunft dieser Funde ist ebenfalls umstritten: so weist ein 11.500 Jahre alter menschlicher, weiblicher Schädel („Luzia“) eher negroide Züge auf, und „diese ähneln nur wenig den typischen Zügen der brasilianischen Indigenen“.¹⁶⁹ Vorfahren dieses Schädels könnten aus Zentralasien kommen und direkt von den ersten Menschen abstammen, die von Afrika aus nach Asien, Europa und Ozeanien wanderten.¹⁷⁰

Heute werden die Ursprünge der Bevölkerung des amerikanischen Kontinents meist in Asien verortet, wobei die Bewohner Südamerikas aus Nordamerika über den Isthmus Panamas kamen und den ganzen Teilkontinent besetzten.¹⁷¹

3.3.2. Ankunft der Europäer, Kolonisation

Die Anzahl der in Brasilien lebenden Indigenen zum Zeitpunkt der Ankunft der Portugiesen in Brasilien im 16. Jahrhundert ist heute nicht eindeutig belegt und basiert oft auf Schätzungen, denen die unterschiedlichsten Quellen zu Grunde liegen. Es gibt eine Tendenz die Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt des ersten Kontaktes aufzurunden, jedoch trägt dies nicht zur Glaubwürdigkeit der Schätzungen bei.¹⁷² Während manche Quellen die Bevölkerungszahl zwischen zwei und sechs Millionen verorten,¹⁷³ geht die FUNAI hingegen von zwischen einer und zehn Millionen aus.¹⁷⁴ Diese Zahlen geben eine ungefähre Vorstellung der unglaublichen Quantität an Personen und indigenen Gemeinschaften, die im Laufe von 500 Jahren als Resultat des Kolonisationsprozesses ausgelöscht wurden.¹⁷⁵

Die erste permanente portugiesische Kolonie in Brasilien wurde 1532 auf der Insel São Vicente gegründet.¹⁷⁶ Die Völker des brasilianischen Nordostens waren die ersten, die von der Kolonisation betroffen waren. Im Unterschied zu den Indigenen des Amazonasgebietes leben sie schon seit Jahrhunderten „im Kontakt“ mit der übrigen brasilianischen Gesellschaft.¹⁷⁷

Die „Entdeckung“ Brasiliens durch die Portugiesen hatte verheerende Auswirkungen auf die Indigenen. Sie starben zu Tausenden durch den Kontakt mit den Europäern und den

¹⁶⁹ Vgl. Ferreira, Eliane Fernandes: Indigene Ethnien Brasiliens : ihr Kampf um Land, Recht soziale Anerkennung und ihr ethnische Selbstwertgefühl. Eine Untersuchung zur aktuellen Lage der Indigenen Brasiliens. Münster: Lit, 2002, 28.

¹⁷⁰ Ebd.

¹⁷¹ Vgl. Caldeira, Jorge et al.: Viagem pela História do Brasil. São Paulo: Companhia de Letras, 1999, 8.

¹⁷² Vgl. Díaz Maderuelo, Rafael (1986): Los indios de Brasil. Madrid: Alhambra, 1986, 68.

¹⁷³ Vgl. Ferreira: Indigene Ethnien, 28.

¹⁷⁴ <http://www.funai.gov.br/>

¹⁷⁵ Ebd.

¹⁷⁶ Vgl. Hemming, John: Red Gold. The conquest of the Brazilian Indians. London: Macmillan, 1978, 69.

¹⁷⁷ Xukuru-Kariri, Maninha: Landbewegung und kulturelle Selbstbestimmung im Nordosten Brasiliens. In: Die Rechte indianischer Völker in Verfassung und Wirklichkeit. Bad Boll: Evangelische Akademie, 2000, 81-85, 81.

Krankheiten, die sie in das Land brachten, und später auf deren Plantagen. Die Europäer waren zumeist gierig und zügellos, verletzen alle Verhaltensregeln der Indios, missbrauchten ihre Gastfreundschaft und griffen den Glauben der Indios an.¹⁷⁸

Die portugiesische Politik in Brasilien in den ersten Jahren war prinzipiell darauf ausgerichtet, möglichst effektiv einen großen Teil der brasilianischen Küste in Besitz zu nehmen. Im Laufe der 80er Jahre entstand somit eine Politik des Krieges, in denen sich die Portugiesen sowohl gegen die Feindlichkeiten der Indigenen, als auch gegen die Ansprüche anderer europäischer Nationen, die ebenfalls Interesse an den Küsten Brasiliens hegten, wehren mussten.¹⁷⁹ Aufstände der Indigenen zur damaligen Zeit wurden von der offiziellen Geschichtsschreibung kaum zur Kenntnis genommen.¹⁸⁰ Noch im 16. Jahrhundert trat ein erstes Gesetz mit Bezug auf die indigene Bevölkerung Brasiliens in Kraft¹⁸¹. Das Ziel dieses Gesetzes war es, ein System von Dörfern zu errichten, auf die die Indios aufgeteilt werden sollten. Diese Dörfer dienten zur Bearbeitung des Landes durch die Indios, wobei nach dem Prinzip der Freiheit ihre Dienste entlohnt wurden. Bei der Aufteilung auf die Dörfer sollten die Wünsche der Indios respektiert und geachtet werden. Trotzdem fanden die Siedler andere Wege, um die Indios für sich arbeiten zu lassen, ohne sie dafür zu bezahlen.¹⁸²

Im 17. Jahrhundert drangen die Europäer entlang der großen Flussläufe nach Amazonien vor, wobei der Widerstand der Indigenen gegen Versklavung und Missionierung ohne großen Erfolg blieben. Auch die „Goldsuche“ im 18. Jahrhundert und die Invasion der *Bandeirantes*, die das neue Land für die Krone Portugals sichern sollten, brachte die Versklavung und Ermordung vieler Indigener mit sich.¹⁸³ Zur selben Zeit wurde jedoch verschiedentlich die Souveränität der Indigenen anerkannt, so zum Beispiel im Königlichen Erlass vom 9. März 1718, in dem festgehalten wurde, dass die Indianer von jeder Form der königlichen Jurisdiktion ausgenommen seien.¹⁸⁴

Wie intensiv die Frage der Indigenen schon in der Zeit vor der Unabhängigkeit Brasiliens gesetzlich behandelt wurde, lässt sich an der Zahl der Gesetze, Dekrete, Erlässe etc. verdeutlichen, die von 1548 bis zur Unabhängigkeit erlassen wurden: Gomes zählt hier 22 verschiedene Rechtsakte auf, die jedoch nur die wichtigsten umfassen. Diese Rechtsakte

¹⁷⁸ Vgl. Hemming: Red Gold, 69.

¹⁷⁹ Vgl. González, Rafael Ruiz: La Política Legislativa con Relación a los Indígenas en la Región Sur del Brasil durante la Unión de la Coronas (1580-1640). In: Revista de Indias. Vol. 62, Nr. 224, 2002, 17-37, 19.

¹⁸⁰ Vgl. Ferreira: Indigene Ethnien, 29.

¹⁸¹ Gesetz vom 24.02.1587, Vgl. Ruiz Gonzalez: Política Legislativa, 22

¹⁸² Vgl. Ruiz Gonzalez: Política Legislativa, 22

¹⁸³ Vgl. Ferreira: Indigene Ethnien, 30.

¹⁸⁴ Vgl. Gomes, Mércio P: The Indians and Brazil. Gainesville, Tampa [u.a.]: University Press of Florida, 2000, 59.

schließen Kriegserklärungen gegen Indigene, die Gesetze über die Administration der indigenen Dörfer, und vieles mehr ein.¹⁸⁵

Ebenso wandlungsreich wie die frühe Geschichte der Kolonisation Brasiliens, gestaltete sich auch die Indianerpolitik Brasiliens ab dem Jahr 1822, als Brasilien von Portugal unabhängig wurde, bis zum Jahr 1988, als die neue Verfassung proklamiert wurde.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Faktoren Brasiliens Indianerpolitik und Indianergesetzgebung bis 1988 dargelegt werden, um einen Einblick über die Entwicklung und die Auswirkung der jeweiligen Politik zu geben.

3.3.3. Die Zeit der konstitutionellen Monarchie bis 1889

Der brasilianische Staat, der mit der Verfassung 1824 entstand, übernahm aus der Kolonialzeit eine stille Gesetzgebung im Bezug auf die indigenen Völker, darüber hinaus eine große Anzahl an Sklaven und viele, vom Gesetz nicht geregelte Situationen.

Es darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass die Unabhängigkeit Brasiliens und die Entstehung dieser ersten Verfassung in dieselbe Zeit fällt wie die französische Revolution, was dazu führte, dass deren politische Paradigmen auch Auswirkungen auf die brasilianische Konstitution hatte, vor allem in Hinblick auf Themen wie Freiheit und Eigentum. Auch Brasilien nahm in seiner Verfassung individuelle Rechte über Freiheit und Eigentum auf.¹⁸⁶ Zu dieser Zeit bedeutete das Prinzip der „Freiheit“ lediglich die Nicht-Einmischung des Staates in das wirtschaftliche Leben seiner Bürger. In diesem Kontext waren auch die Menschenrechte und die Rechte der Indigenen schlecht formuliert. Wurden sie überhaupt realisiert, so standen sie als individuelle und nicht als kollektive Rechte zu. Im Bezug auf die indigene Bevölkerung nahm der brasilianische Staat eine integrationistische Haltung ein, wobei die Gesetzgebung die Indigenen ebenfalls als Individuen und nicht als Gruppen wahrnahm.¹⁸⁷

1850 kam zum ersten Mal die Frage des indigenen Landes auf. Im Gesetz N° 601 vom 18 September 1850 wurde eine neue Richtlinie zur Besetzung des brasilianischen Gebietes erlassen. Ohne die integrationistische Politik aufzugeben, machte die brasilianische

¹⁸⁵ Ebd., 60 ff.

¹⁸⁶ Vgl. Prutsch, Ursula: Brasilien 1889-1985. 4 <http://www.lateinamerika-studien.at/content/geschichtepolitik/brasilien/pdf/brasilien.pdf> [Zugriff: 03.11.2008].

¹⁸⁷ Vgl. Mares, Carlos F.: Constitucion y Derechos Indigenas Balance de la Situacion en los Diferentes Paises - Brasil. In: Sanchez, Enrique [Hrsg.] : Derechos de los pueblos indigenas en las constituciones de America latina : Bolivia, Brasil, Colombia, Ecuador, Guatemala, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Venezuela ; memorias del seminario internacionalde expertos sobre regimen constitucional y pueblos indígenas en paises de Latinoamérica. Santafé de Bogotá : Disloque Editores, 1996, 32-54, 40.

Gesetzgebung Fortschritte, indem sie den Indigenen noch einige Rechte über die Länder zuerkannte, die sie besetzten.¹⁸⁸

3.3.4. Die Zeit der ersten Republik (1889 – 1964)

Die erste Verfassung der ersten Republik Brasiliens aus dem Jahr 1891 war im Bezug auf die Indigenen nachlässig, obwohl die Diskussion, die zur Entstehung der Verfassung führte, die Frage der Souveränität dieser Völker erneut aufwarf. Vorschläge zu einer Neuorganisation des Staates, in dem die einzelnen Völker Souveränität über ihr Territorium hätten, wurden zwar nicht angenommen, zeigten jedoch, dass die Gesetzgebung die Frage der Regelung indigener Angelegenheiten ansprechen müsse, und dass das Versäumnis dies zu tun nicht lange andauern könnte. 1906 wurde schlussendlich die Gründung einer Regierungseinrichtung beschlossen, die die Aufgabe hatte sich mit der „Indianerfrage“ zu beschäftigen.¹⁸⁹ Jedoch erst vier Jahre später wurde der Dienst zum Schutz der Indigenen, SPI (*Serviço de Proteção ao Índio*) durch das Dekret No. 8.072 errichtet.

3.3.4.1. SPI:

Die Aufgabe dieser Einrichtung war es, die Indigenen in der Ausübung und der Verteidigung ihrer Rechte zu unterstützen, und die Verbesserung ihres Lebensstandards zu fördern. Die meisten der Funktionen des SPI waren damit verbunden, dafür zu sorgen, dass die Indigenen friedlich auf den Territorien leben konnten, die ihnen vom Staat zugeschrieben wurden. Die Indigenen sollten mit Werkzeug, Wissen über Landwirtschaft und Jagen und ähnlichem versorgt werden, die Kinder sollten eine Grundausbildung erhalten.¹⁹⁰ Die pazifistische und respektvolle Politik den Indigenen gegenüber wurde jedoch schlussendlich nicht realisiert. Trotz guter Phasen in den 40er und 50er Jahren verwandelte sich der SPI in kurzer Zeit in eine korrupte und mächtige Maschine, deren Mitglieder sich aus dem Verkauf von „Zertifikaten des Nichtvorhandenseins von Indios“ (*certificados de inexistência de índios*) und dem ungebührlichen Nutzen der indigenen Länder bereicherten.¹⁹¹

Ziel der brasilianischen Regierung war es nämlich nicht, die indigenen Völker zu schützen, sondern diese allmählich gesellschaftlich zu integrieren und in weiterer Folge zu zerstören.¹⁹²

Außer den oben genannten Schutzmaßnahmen, enthielt das Statut des SPI in Artikel 1 auch die Anweisung zur „Ausführung von Maßnahmen und Abhaltung von Unterricht zur

¹⁸⁸ Vgl. Marés de Souza Jr., Carlos F.: On Brazil and Its Indians. In: VanCott, Donna L. (Hrsg.): Indigenous peoples and democracy in Latin America. Basingstoke [u.a.] : Macmillan, 1994, 213-235, 214.

¹⁸⁹ Vgl. Mares: *Constitucion Brasil*, 41.

¹⁹⁰ Vgl. Medina, Cecelia: The Legal Status of Indians in Brazil. In: *American Indian Journal*, [o.Nr.], 1977, 12-24, 16.

¹⁹¹ Vgl. Mares: *Constitucion Brasil*, 42.

¹⁹² Vgl. Ferreira: *Indigene Ethnien*, 33.

Nationalisierung der Wilden, um ihre Inkorporation in die brasilianische Gesellschaft zu erreichen.“¹⁹³

Am 27. Juni 1928 wurde schließlich das Dekret 5.484 (der Vorgänger zum späteren „*Estatuto do Índio*“) erlassen, das die „Inkorporation in die zivilisierte Gesellschaft“ zum rechtlichen Schicksal aller auf brasilianischem Staatsgebiet geborenen Indios bestimmte.¹⁹⁴ Es wurde von Indigenen und Juristen gleichermaßen gefeiert, wie sich jedoch später herausstellen sollte nicht zu Recht.¹⁹⁵ In diesem Dekret wurde erstmals seit Bestehen der Republik der Versuch unternommen, die Rechtsbeziehungen der Indios umfassend zu regeln.¹⁹⁶

Die Regelung der Rechtsfähigkeit wurde in diesem Akt der Gesetzgebung zwar geändert, brachte jedoch keine wirklich Änderung mit sich, sondern bedeutete nur die Verschiebung von einem Status der Abhängigkeit zu einem anderen. So hielt Artikel 1 des Dekrets zwar fest, dass Indigene, die auf brasilianischem Territorium geboren sind, unabhängig vom Grad ihrer Zivilisation, nicht mehr unter der rechtlichen Vormundschaft des Staates stehen.

Artikel 5 bestimmte allerdings, dass ihre Geschäftsfähigkeit bis zur Inkorporation in die zivilisierte Gesellschaft beschränkt sei. In Artikel 6 wird schlussendlich erklärt, dass all jene, welche nicht komplett an die Gesellschaft angepasst sind, unter der Vormundschaft des Staates stehen sollen.¹⁹⁷

Es wurde eine Unterteilung der Indigenen in vier verschiedene Kategorien vorgenommen, wobei diese sich aus dem Grad der Zivilisierung, bzw. nach Grad und Erscheinungsweise ihres Kontakts mit der nicht-indianischen Außenwelt, bestimmte. Diese Kategorien waren im Folgenden mit jeweils bestimmten Rechtswirkungen verbunden, und entsprachen dem wissenschaftlichen Kenntnisstand jener Zeit: 1. „nomadische Indios“, 2. „in Gruppen oder Dörfern lebende Indios“, 3. Angehörige indigener Volksgemeinschaften“, 4. „Angehörige landwirtschaftlicher Zentren oder solche Indios, die mit Zivilisierten zusammenleben“.¹⁹⁸

Die ersten drei Kategorien waren der Vormundschaft des Staates unterstellt, die vom SPI ausgeübt wurde. Interne Angelegenheiten durften von den Indios zwar ohne Vormund geregelt werden, traten die Indios jedoch in Kontakt mit „zivilisierten Individuen“ bedurften sie eines Vormunds, um rechtsgültige Geschäfte abzuschließen. Indios der vierten Kategorie

¹⁹³ Kayser: Rechte indigener Völker, 186.

¹⁹⁴ Vgl. Paul, Wolf (1993): De capitis deminutione silvicularum. Versuch über Art. 6 des brasilianischen Código Civil. In: Martinek, Michael; Schmidt, Jürgen; Wadle, Elmar (Hrsg.): Festschrift für Günther Jahr zum siebzigsten Geburtstag Vestigia Iuris. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Verlag, 1993, 477-495, 482.

¹⁹⁵ Vgl. Mares: Constitucion Brasil, 42.

¹⁹⁶ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 179.

¹⁹⁷ Vgl. Medina: Legal Status, 16.

¹⁹⁸ Art. 2 Dekret N° 5.484 1928.

konnten über ihre persönlichen Güter frei verfügen, ihnen stand auch die Möglichkeit zu, sich durch ein administratives Verfahren von der staatlichen Vormundschaft zu befreien.¹⁹⁹

Das Dekret regelte weiters Bereiche wie die Rechtsfähigkeit, Strafrecht, rechtliche Existenz, innerstaatliche Beziehungen, Landbesitz und Eigentum.²⁰⁰ Nicht zuletzt wegen der auf unvollständige Weise ausformulierten Rechte war dieses Dekret jedoch fehlerhaft.²⁰¹

3.3.4.2. Landrechtsfrage:

Im Bezug auf die Landrechtsfrage veränderte sich in den Verfassungen der ersten Republik wenig. Die Verfassung 1934 legte in Artikel 129 fest, dass der Besitz der Indigenen an dem Land, auf dem sie sich dauerhaft aufhalten, respektiert werden soll, jedoch können sie dieses Land nicht verkaufen oder auf jemand anderen übertragen. Dieser Artikel wurde auch in der Verfassung 1946 aufgenommen. Indigenen wurde somit kein rechtlicher Titel auf ihr Land zuerkannt, und ihre urtümlichen Rechte nicht anerkannt.²⁰² Beide Verfassungen bestimmten ebenfalls, dass die Gesetzgebung für Indigene ausschließlich Angelegenheit des Bundes sei.²⁰³

3.3.5. Militärdiktatur und die Zeit bis zur Verfassung 1988 (1964-1988)

Nach dem Sturz des Präsidenten João Goulart im Jahre 1964 änderte sich auch die Struktur des SPI. Die Funktionäre, die bei dem Militärputsch an die Macht gekommen waren, verlagerten das Schwergewicht der Tätigkeiten der Regierungsbehörde auf die Unterwerfung der Indianer unter die neudefinierten nationalen Entwicklungs- und Sicherheitsinteressen, die eigentlichen Tätigkeiten des SPI wurden jedoch vernachlässigt. Die zunehmende Korruption und der internationale Druck, der durch die nationalen und internationalen Medien entstand, führten schließlich zu einer Untersuchung des SPI und einer strafrechtlichen Anklage von hundertvierunddreißig Funktionären.²⁰⁴ Schlussendlich kam es im Jahr 1967 zur Auflösung des SPI, anstelle dessen im selben Jahr die FUNAI- *Fundação Nacional do Índio* – gegründet wurde, eine juristische Person des Privatrechts mit eigenem Vermögen, deren Aufgabe es unter anderem ist, die Politik für Indigene zu entwerfen und auszuführen.²⁰⁵ Im Jahr 1973 wurde das Gesetz 6.001 erlassen, das auch als „Indianerstatut“ („*Estatuto do Índio*“) bekannt ist und das bis dahin geltende Dekret 5.484 ersetzte.²⁰⁶

¹⁹⁹ Vgl. Paul: De capitis, 483.

²⁰⁰ Vgl. Medina: Legal Status, 16.

²⁰¹ Vgl. Mares: Constitucion Brasil, 42.

²⁰² Vgl. Medina: Legal Status, 18.

²⁰³ Vgl. Gomes: Indians, 80.

²⁰⁴ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 181f.

²⁰⁵ <http://www.funai.gov.br/>

²⁰⁶ Vgl. Mares: Constitucion Brasil, 42.

Die Inkorporation und Integration der Indigenen in die herrschende Gesellschaft und die Marktwirtschaft war bis zur Verfassung 1988 das Hauptziel der Indianerpolitik. In den Verfassungen aus den Jahren 1946, 1967 und 1969 wurde jeweils die Formulierung der Verfassung 1934 im Bezug auf die Indigenenpolitik übernommen, die erstmals eine Bestimmung über die Inkorporation der Indianer enthielt.²⁰⁷ In der Verfassung vom 17.10. 1969 lautete diese Bestimmung schließlich: Art.8 „Die Union hat die Kompetenz... XVII - zur Gesetzgebung über die... o)Nationalität, Staatsbürgerschaft und Einwanderung; die Inkorporation der Waldbewohner in die nationale Gemeinschaft.“²⁰⁸

3.3.5.1. Landrechtsfrage:

Die Frage der Landrechte wurde in der Verfassung 1969 ähnlich behandelt wie in deren Vorläufern aus den Jahren 1934 und 1946. Auch in dieser Verfassung wurden für die Indigenen keine Eigentumsrechte, sondern lediglich Besitz- und Nutzungsrecht an ihren Ländern eingeräumt. Jedoch wurden trotzdem einige verfassungsrechtlich geschützte Rechte etabliert, die zum Schutz der Indigenen dienten. So bestimmte Art. 198 der Verfassung 1969: „Die Länder, die von den Waldbewohnern bewohnt werden, sind unter den Bestimmungen des Bundesgesetzes unveräußerlich; das Recht zur permanenten Nutzung, und das ausschließliche Recht zur Nutznießung der natürlichen Ressourcen und aller dort befindlichen, nützlichen Dinge, wird anerkannt.“²⁰⁹ Das Eigentumsrecht, das den „Waldbewohnern“ an ihren Ländern nicht zukam, wurde von der Union ausgeübt. In Art. 4 IV der Verfassung hieß es, dass der Union die Eigentumsrechte an den Ländern zukam, die von den Waldbewohnern besetzt wurden.²¹⁰ Dies führte jedoch zu einem ständigen Machtkampf zwischen der Union und den einzelnen Bundesstaaten. Während die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ein begründetes Interesse daran hatten, das illegale Vordringen auf Indianerland zu fördern, um somit die Macht des Bundes innerhalb ihrer Grenzen zu schwächen, hatte der Bund ein kurzfristiges Interesse den Besitz der Indigenen anzuerkennen, wenn auch nur mit dem Ziel, Kontrolle über die dort befindlichen Ressourcen auszuüben, welche eigentlich in den Einflussbereich der Bundesstaaten fallen würden. Dieses Interesse der Union wird auch in Artikel 21 des Indianerstatuts deutlich, das festhält, das Land, dass

²⁰⁷ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 186 ff.

²⁰⁸ Art. 8 XVII o) Constituição da República Federativa do Brasil 1969.

²⁰⁹ Art. 198 Constituição da República Federativa do Brasil 1969.

²¹⁰ Art. 4 Constituição da República Federativa do Brasil 1969: „Incluem-se entre os bens da União:... IV - as terras ocupadas pelos silvícolas;“

von den Indigenen spontan und definitiv abgetreten wird, wieder in Besitz und Eigentum der Union zurückfallen würde.²¹¹

3.4. Die Rechtssituation der Indigenen heute

Es gibt heute eine große Anzahl von Gesetzen, Dekreten, Statuten, Verwaltungsbescheiden etc. die die Rechtssituation der Indigenen in Brasilien regeln. Dies sind auf der einen Seite Rechtsakte, die eigens zur Regelung indigener Angelegenheiten erlassen wurden (wie zum Beispiel der *Estatuto do Índio*), andererseits finden sich auch oft eigene Abschnitte über Indigene in generellen Rechtsakten (zum Beispiel die Verfassung von 1988). Was die heutige Rechtssituation der Indigenen in Brasilien so spannend macht, ist, dass zwar auf der einen Seite die Verfassung 1988 sehr fortschrittliche Bestimmungen enthält, auf der anderen Seite jedoch noch das Indianerstatut in Kraft ist, das in eklatantem Gegensatz zur Verfassung 1988 steht. Dies ergibt ein uneinheitliches Rechtsgefüge, dessen Analyse sehr interessant ist.

Die Verfassung 1988 und der *Estatuto do Índio* 1973 sind wahrscheinlich die wichtigsten Rechtsakte in der Indianergesetzgebung. Im Folgenden werden ihr Inhalt und ihre Beziehung zueinander erläutert.

3.4.1. Die Verfassung 1988

3.4.1.1. Vorgeschichte und Rahmenbedingungen:

Das Ende der Militärdiktatur wurde von Präsident Ernesto Geisel (1974-1979) durch langsame politische Öffnung eingeführt, und von seinem Nachfolger João Baptista de Figueiredo (1979-1985) fortgeführt. Nachdem 1982 direkte Gouverneurswahlen zugelassen wurden, und 1984 anlässlich einer Massenversammlung die Direktwahl des Präsidenten festgelegt wurde, wurde 1985 José Sarney zum ersten Präsident der Neuen Republik gewählt. Die Rahmenbedingungen zur neuen Verfassung waren nicht ermutigend. Politische und wirtschaftliche Institutionen befanden sich in der Krise, die demokratische Öffnung nach den Jahren der Militärdiktatur gestaltete sich schwierig. Von den zwei Ansätzen, Neoliberalismus oder autoritär-paternalistischer Ansatz, wurde der letztere vom Militär gewählt. Das Stimmvolk sollte dabei auf den Idealismus der Entscheidungsträger vertrauen. Der Widerspruch zwischen der liberalen Staatsidee mündiger und wirtschaftlich freier Bürger und dem autoritären Ansatz des Staates als oberster Lenkungsinstanz in allen Lebensbereichen

²¹¹ Vgl. Pallemmaerts, Marc: Development, Conservation, and Indigenous Rights in Brazil. In: Human Rights Quarterly, Vol. 8, Nr. 3, 1986, 374-400, 381.

verursachte viele Kontroversen während der Zeit der demokratischen Öffnung und des Verfassungsgebungsprozesses.²¹²

1987 wurde schließlich die Verfassungsgebende Nationalversammlung einberufen, wobei der Einfluss der diktatorischen Politik den Wandel zu wirklichen demokratischen Verhältnissen erheblich erschwerte.²¹³ Die Regierung suchte ebenfalls Einfluss auf die Gestaltung der Verfassung zu nehmen, vor allem die Beibehaltung des bisher gültigen Präsidentsystems anstelle einer parlamentarischen Regierungsform wurde mit Nachdruck gefordert.²¹⁴

Die Verfassungsgebende Nationalversammlung (*Assembléia Nacional Constituinte*) war ein offener Prozess, deren Geschäftsordnung neben der Einbringung der Änderungsvorschläge durch die Mitglieder der Versammlung, auch vom Volk eingebrachte Änderungsvorschläge (*Emendas Populares*) zuließ. Jedermann wurde grundsätzlich freier Zugang zu den Sitzungen gewährt, wodurch die *Constituinte* in besonderem Maße zum Ziel der Aktivitäten der unterschiedlichsten Interessengruppen wurde.²¹⁵

Die demokratische Öffnung und das Ende der Militärdiktatur hatte auch eine Pluralisierung der zivilen Gesellschaft mit sich gebracht, was zu einer massiven Neuentstehung von Interessensverbänden führte. Während der *Constituinte* waren 383 Interessensverbände aktiv, die sich unter anderem aus Nachbarschaftsvereinen, religiösen Organisationen, und Umweltgruppen zusammensetzten, welche versuchten ihre Interessen in der neuen Verfassung abzusichern. Die 383 Lobbies unterschieden sich nicht nur in thematischer Hinsicht, sondern auch bezüglich ihres Einflusses, der sich nicht zuletzt auf die Verfügung über Kapital zurückführen ließ.²¹⁶ Viele der Lobbies hatten Probleme den Prozess der Verfassungsgebung, der länger dauerte als erwartet wurde, in allen Phasen zu begleiten, da sie an personelle und finanzielle Grenzen stießen. Vor allem große Lobbies wie u.a. die Unternehmer, Arbeiter, Gewerkschaften, die großen nationalen und multinationalen Konzerne, wie auch die Kirchen befanden sich bei den Ressourcen im Vorteil.²¹⁷

3.4.1.2. Entstehung der indigenen Rechte:

Die Verfassung aus dem Jahr 1988 stellt im Bereich der Indigenengesetzgebung wohl den fortschrittlichsten Rechtsakt Brasiliens dar. Sie unterscheidet sich in vielen Bereichen vom brasilianischen Zivilgesetzbuch und dem Indianerstatut.

²¹² Vgl. Eugster Eugster, Markus (1995) : Der brasilianische Verfassungsgebungsprozess von 1987-88. Bern [u.a.] : Haupt, 1995, 65f.

²¹³ Vgl. Prutsch: Brasilien, 57.

²¹⁴ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 215.

²¹⁵ Ebd. 212 ff.

²¹⁶ Vgl. Eugster: Verfassungsgebungsprozess, 193.

²¹⁷ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 214.

Die Indiorechte in der Verfassung 1988 waren Gegenstand massiver Aktivitäten von Lobbies innerhalb und außerhalb der *Constituente*. Obwohl die indigene Bevölkerung in der *Constituente* nicht über eine direkte Interessensvertretung verfügte, hatten sich 1986 zahlreiche Organisationen, die sich mit der Frage der Rechte der indigenen Bevölkerung beschäftigten, auf ein Minimalprogramm (*programa mínimo*) geeinigt, das in der neuen Verfassung Umsetzung finden sollte. Dieses Programm umfasste folgende fünf Punkte: 1. Anerkennung der Rechte der indianischen Völker am Land. 2. Demarkierung und Garantie des indigenen Landes. 3. Ausschließliche Nutzung der auf diesem Land befindlichen Reichtümer der Erdoberfläche und des Bodens durch die indigenen Völker. 4. Umsiedlung der armen Landlosen, die rechtswidrigerweise auf indianischem Land leben, unter würdigen und gerechten Bedingungen, um erneute Invasionen zu vermeiden. 5. Anerkennung und Respekt im Hinblick auf die sozialen und kulturellen Organisationen der indigenen Völker.²¹⁸

Trotzdem die Vorschläge der Organisationen und das Minimalprogramm auf Widerstand anderer Interessensvertretungen stieß, wie zum Beispiel dem nationalen Bergbauunternehmen, wurden im Endeffekt alle Punkte des Programms in der Verfassung 1988 auf die eine oder andere Weise umgesetzt.

Dies geschah nicht zuletzt auch auf Grund des internationalen Drucks, der durch die Entscheidung der Inter-Amerikanischen Kommission für Menschenrechte ausgeübt wurde, nachdem der Fall der *Yanomami* im Jahr 1985 entschieden wurde.²¹⁹

3.4.1.3. Die Rechte der indigenen Bevölkerung Brasiliens in der Verfassung 1988 – ein Überblick:

Die Verfassung aus dem Jahr 1988 weist im Bezug auf die Indigenengesetzgebung im Vergleich zu ihren historischen Vorgängern viele inhaltliche Neuerungen und veränderte Zielsetzungen auf. Schon alleine die Quantität der Normen im Bezug auf die Situation der Indigenen ist beispielhaft, nicht nur im Bezug auf die bis zu diesem Zeitpunkt in Brasilien geltenden Verfassungen, sondern auch im Vergleich zu anderen lateinamerikanischen Verfassungen.

Die Verfassung 1988 beinhaltet insgesamt elf Vorschriften, die die indigene Bevölkerung direkt betreffen, ein großer Erfolg war jedoch, dass der Regelung der indigenen Angelegenheiten ein eigenes Kapitel in der Verfassung gewidmet wurde. Dieses Kapitel enthält grundlegende Garantien für die Indianervölker Brasiliens, die jedoch hinter den

²¹⁸ Ebd., 218.

²¹⁹ Vgl. Valenta, Lisa: Comment: Disconnect: The 1988 Brazilian Constitution, Customary International Law, and Indigenous Land Rights in Northern Brazil. In: Texas International Law Journal. Vol. 38, Nr. 643, 2003, 1-14, 2.

Vorschlägen der Indianerbewegung und der nichtstaatlichen Gruppen zurückblieben. Trotz der massiven Bemühungen einer mächtigen Anti-Indianer-Lobby, die sich aus privaten Erzabbau-Unternehmen und dem Nationalen Sicherheitsrat zusammensetzte, und welche vom „Amazonas-Block“ vieler Abgeordneter aus Roraima, Rodônia und Amazonas unterstützt wurde, und trotz einer massiven Medienkampagne in einigen konservativen Zeitungen, wurden die ursprünglichen Rechte der Indios an ihrem Land und weitere Eigentumsrechte und kulturelle Rechte anerkannt.²²⁰

Die elf Vorschriften, die die Rechte der Indigenen Brasiliens direkt regeln, enthalten Sonderrechte hinsichtlich der Kulturen und Lebensräume der Indios, Prozessrechte der Indios und Zuständigkeitsregelungen für Legislative, Exekutive, Judikative und Rechtspflegeorgane.²²¹

Diese Vorschriften befinden sich zum Teil in dem eigens den Indigenen gewidmeten Kapitel VIII *Dos Índios* (im Titel VIII *Da Ordem Social*), welches aus den Artikeln 231 und 232 besteht. Andere Artikel, die ebenfalls wichtige Implikationen für die Indigenen haben, sind in den Abschnitten über „Die staatliche Ordnung“ (Titel III), und „Die Wirtschafts- und Finanzordnung“ (Titel VII) zu finden. Dies sind jedoch nur die Spezialrechte der Verfassung für die Indigenen, also Bestimmungen die explizit auf die Indigenen Bezug nehmen. Darüber hinaus enthält die Verfassung jedoch auch Artikel, die auf die gesamte Bevölkerung zutreffen, und eben auch für die indigenen Bevölkerungsteile von Bedeutung sind.

3.4.1.4. Anerkennung der Rechtspersönlichkeit und Handlungsfähigkeit:

Herausragend war die Verfassung 1988 besonders im Bezug auf die Neuerungen, die sie hinsichtlich der Rechtsstellung und Handlungsfähigkeit der Indigenen einleitete. Bis zu dem Zeitpunkt der Verkündung der Verfassung 1988 waren Indios gesetzlich unmündig, und bedurften zur Abschließung rechtswirksamer Geschäfte mit der „zivilisierten Welt“ eines Vormundes. Diese Vormundschaft wurde zunächst vom SPI ausgeführt, und nach dessen Auflösung von der FUNAI übernommen.²²²

Art. 232 CF beendete die gesetzliche Unmündigkeit auf Verfassungsebene. Er bestimmt: „Die Indios, ihre Gemeinschaften und Organisationen bilden Einheiten mit Klagerechten zur

²²⁰ Vgl. Carneiro Carneiro da Cunha, Manuela: Die Indianergesetzgebung in der neuen brasilianischen Verfassung. In: Müller-Plantenberg, Clarita (Hrsg.): Gesamthochschule <Kassel>: Indianergebiete und Großprojekte in Brasilien. Kassel: Gesamthochschulbibliothek Kassel: 1988, 101-112, 101.

²²¹ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 235.

²²² Siehe 3.3.5.

Verfolgung ihrer Rechte und Interessen bei umfassender Prozessbeteiligung des *Ministério Público*.“²²³

Mit dieser Regelung steht die Verfassung in Konflikt zum *Estatuto do Índio*, dem wichtigsten, zivilrechtlichen Gesetzesakt die Indigenen betreffend. Die Konsequenz ist ein Systemwiderspruch zwischen Indio-Privat- und Verfassungsrecht, der voll zu Lasten des indianischen Interesses geht.²²⁴

Bei näherer Betrachtung löst jedoch auch die Verfassung 1988 das Problem der Handlungsfähigkeit nicht. Das Konzept der Verfassung basiert auf dem separierenden Prinzip der Ungleichheit, sie verleiht dem Indio auf Grund seines ethnischen Eigenstatus eine vermögensrechtlich bedeutsame Sonderrechtsstellung. Die Indiorechte werden aber von der Verfassung nicht als Individualrechte, sondern als Kollektivrechte aufgefasst, der Indio ist zur Ausübung seiner Sonderrechte daher auf seine Stammes- oder Volksgemeinschaft zurückverwiesen.²²⁵ Das bedeutet, dass, selbst wenn ein Indio im Sinne des *Estatuto do Índio* als „integriert“ anerkannt wird und somit als Privatperson voll handlungsfähig wird, seiner Handlungsfähigkeit immer noch Grenzen vorgeschrieben sind, da nur das Kollektiv Träger der Sonderrechte ist.

Auch die Handlungsfähigkeit des Kollektivs ist letzten Endes beschränkt, durch Regelungen wie die Unveräußerlichkeit und Unverfügbarkeit der Landbesitz- und Nutzungsrechte.²²⁶

3.4.1.5. Anerkennung der kulturellen Individualität – Aufgabe des Integrationsgedankens:

Eine der wohl wichtigsten Neuerungen, die die Verfassung 1988 für die Indigenen bedeutete, war die Aufgabe des Ziels der Integration. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Eingliederung der Indigenen in die „zivilisierte“ Gesellschaft die erklärte Staatspolitik der ersten Republik und der Militärdiktatur gewesen, und auch in jeder der Verfassungen seit 1934 und der Indianerstatute von 1928 und 1973 als Prinzip aufgenommen worden.

Schon im *Programa Mínimo* das im Zuge der *Constituinte* verfasst wurde, wurde dieser Integrationsgedanke jedoch zurückgewiesen, und als fünfter Punkt die Anerkennung der Kulturen und der sozialen Ordnung der indigenen Völker gefordert.

Schon während der Verfassungsgebenden Nationalversammlung fand die Idee der kulturellen Anerkennung der Indigenen Zustimmung, vor allem auch durch die *PMDB*²²⁷, deren Mitglieder die Mehrheit in der Verfassungsgebenden Versammlung stellten. Eine

²²³ Art. 232 CF 1988.

²²⁴ Vgl. Paul: De capitis, 488.

²²⁵ Ebd., 489.

²²⁶ Ebd.

²²⁷ Partido do Movimento Democrático Brasileiro

Gegenposition, die die Beibehaltung der kulturellen Eingliederung vertreten hätte, wurde während der Verfassungsgebenden Nationalversammlung nicht formuliert. Die Verfassungsentwürfe der *Constituante* hatten bereits Forderungen der Interessensgruppen übernommen.²²⁸

Mehrere Artikel im endgültigen Verfassungstext verdeutlichen, dass die „Inkorporation der Wilden“ kein erklärtes Ziel der neuen Republik war. Dies sind zum einen Artikel, die außerhalb der Kapitels VIII „Die Indios“ stehen.

So hält Art. 4 III CF als Verfassungsprinzip die Selbstbestimmung der Völker fest.²²⁹ Welche Völker hier angesprochen werden, national oder international, ist jedoch nicht zu erkennen.

Weiters bestimmt Art. 5 VI CF, dass die Gewissens- und Glaubensfreiheit unverletzlich ist, und dass die freie Ausübung von religiösen Kulturen und der Schutz von religiösen Stätten vom Recht sichergestellt wird. Ein weiterer wichtiger Artikel, der die Akzeptanz einer pluriethnischen Kultur durch die Verfassung erkennen lässt, ist Art. 215 CF. In diesem garantiert der Staat die freie Ausübung der kulturellen Rechte und den Zugang zu nationalen kulturellen Quellen, und unterstützt und fördert die Wertschätzung und Verbreitung kultureller Veranstaltungen. In §1 dieses Artikels wird sogar auf die indigenen und afro-brasilianischen Kulturen Bezug genommen, indem festgehalten wird, dass der Staat die Veranstaltungen der Volkskulturen, nämlich der indigenen und afro-brasilianischen, sowie anderer Gruppen, die am nationalen zivilisatorischen Prozess beteiligt sind, schützen wird.²³⁰ Es wird hier also eindeutig dem Staat die Aufgabe übertragen, die verschiedenen Kulturen und deren Ausübung zu schützen. Somit wird nicht bloß ein negatives Recht etabliert, was bedeuten würde, dass der Staat die verschiedenen Kulturen lediglich akzeptieren muss, und sie an ihrer Ausübung nicht hindern darf. Vielmehr formuliert der Artikel ein positives Recht, das den Staat verpflichtet, sich aktiv für die Rechte der Indigenen einzusetzen.

Jedoch scheint der Artikel, zumindest im Bezug auf die zum Schluss genannten „anderen Gruppen“ und die Frage der Integration unklar. Es stellt sich die Frage, ob nur die Veranstaltungen jener Gruppen geschützt werden, die sich am zivilisatorischen Prozess beteiligen. Dies würde auf eine unterschwellige Art den Integrationsgedanken erneut aufleben lassen, wobei dies auch davon abhängig gemacht werden muss, was „zivilisatorischer Prozess“ bedeutet.

Auch Artikel 216 nimmt Bezug auf die kulturelle Diversität und ihre Bedeutung. Es heißt dort: „Das kulturelle Erbe Brasiliens wird durch die materiellen und immateriellen Güter

²²⁸ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 239 ff.

²²⁹ Art. 4 III CF 1988.

²³⁰ Art. 215 § 1 CF 1988.

gebildet, auf individuelle Weise oder zusammen, Träger des Bezugs zur Identität, [...] und dem Gedenken der verschiedenen Gruppen, aus denen die brasilianische Gesellschaft besteht, zusammengesetzt ist, und welche beinhalten:

I – die Ausdruckformen

II – die Arten zu züchten, zu handeln und zu leben

[...] ²³¹

Außer den eben genannten Artikeln, ist für die Indigenen Art. 231 CF im Kapitel VIII sicherlich am bedeutendsten. In diesem Artikel werden die Forderungen aus dem Minimalprogramm umgesetzt. Artikel 231 CF lautet: „Anerkannt werden die soziale Organisation der Indios, ihre Gebräuche, Sprachen, Glauben, Traditionen [...]“. ²³²

Zum ersten Mal wurde die soziale Organisation, die Gebräuche, Sprachen etc. der Indios verfassungsmäßig anerkannt. Im Gegensatz zu der vorangehenden Gesetzgebung, die die Integration der Indios als „Segen“ für diese sah, wird in diesem und den weiteren Artikel des Kapitels über „Die Indios“ diesen das Recht zuerkannt Indio zu sein, und vor allem dies auch zu bleiben, ohne Einschränkungen. Dieser Artikel sieht auch eine Schutzfunktion durch den Staat vor, wobei hier nicht explizit die kulturellen oder materiellen Rechte angesprochen werden, sondern „alle ihre Güter“. ²³³

3.4.1.6. Landrechte (Besitz und Eigentumsrechte):

Den wohl wichtigsten und auch umfangreichsten Teil der Verfassung 1988 im Bezug auf die Indios machen die Bestimmungen über die Landrechte aus. Von den neun Paragraphen des VIII. Kapitels nehmen allein acht Bezug auf die Landrechte. Das Land ist nicht nur für das physische, sondern auch für das kulturelle Überleben der Indianer von besonderer Bedeutung. ²³⁴ Diese Bedeutung erwächst vor allem auch aus einer besonderen kulturellen und spirituellen Beziehung der indigenen Völker zu ihrem Land, die sich von der Beziehung der restlichen Bevölkerung unterscheidet, und heute international anerkannt ist. ²³⁵

Ebenso wie bei den kulturellen Rechten, stehen auch hier Artikel außerhalb des „Indio-Kapitels“, die für die Landrechte der Indigenen jedoch große Relevanz entfalten, und die vermeintlichen Vorteile die sich aus den Regelungen der Landrechte ergeben, untergraben. ²³⁶

Zunächst muss zwischen Eigentum und Besitz unterschieden werden.

²³¹ Art. 216 CF 1988.

²³² Art. 231 CF 1988: “São reconhecidos aos índios sua organização social, costumes, línguas, crenças e tradições, [...]”

²³³ Art. 231 CF 1988: „[...] proteger e fazer respeitar todos os seus bens.“

²³⁴ Siehe Einleitung

²³⁵ Art. 13 IAO-Übereinkommen 169. Art. 25 Deklaration über die Rechte indigener Völker.

²³⁶ Vgl. Wiessner, Siegfried: Rights and Status of Indigenous Peoples: A Global Comparative and International Legal Analysis. In: Harvard Human Rights Journal. Nr. 12, 1999, 58-126, 75.

Art. 20 CF hält fest: In das Vermögen der Union fallen:

IX – die mineralischen Vorkommen, und der Untergrund;

X – die natürlichen unterirdischen Höhlen und die archäologischen und prähistorischen Stätten;

XI – die traditionell von Indianern besetzten Gebiete²³⁷

Diese Regelung unterscheidet sich nur geringfügig von den entsprechenden Regelungen aus den früheren Verfassungen.²³⁸

Diese Bestimmung bedingt, dass die Indianer an ihren Gebieten kein Privateigentum haben, da dieses Recht von der Union ausgeübt wird.²³⁹ Dies stellt die Indigenen Brasiliens in eine vermeintlich schlechtere Position als Völker in anderen amerikanischen Staaten, in denen die Indigenen sowohl Besitz- als auch Eigentumsrechte ausüben.²⁴⁰ Bei genauerer Betrachtung der restlichen Gesetzgebung bezüglich der Landrechte, wird jedoch offensichtlich, dass die Union lediglich ein vinkuliertes Eigentum an diesen Gebieten hat.²⁴¹

Dadurch, dass die Union die Eigentumsrechte an den indigenen Ländern hat, gelten diese als öffentliche Güter, die in drei Kategorien aufgeteilt werden: Herrschaftsgut, spezielle Verwendung, oder allgemeine Verwendung durch das Volk. Die indigenen Ländereien fallen jedoch in keine dieser Kategorien.²⁴²

Die Bestimmungen des Art. 20 CF müssen in Zusammenhang mit Artikel 231 CF gesehen werden, die diesen Artikel ergänzen.

Art. 231 lautet: „Anerkannt werden...die originären Rechte der Indios auf das Land, welches sie traditionell in Besitz haben. Der Union fällt die Aufgabe zu, die Grenzen der Landbesitze festzulegen, alle Güter der Indios zu schützen und ihnen Achtung zu verschaffen.“

Artikel 231 erkennt also das originäre Recht der Indios auf das Land an, welches sie traditionell in ihrem Besitz haben. Anders als die Rechte anderer, sind ihre Rechte am Land „angeborene“ Rechte, während die Rechte anderer lediglich „erworbene“ Rechte sind. Die Originarität der Landrechte ist auf das luso-brasilianische Rechtsinstitut des *Indigenato* zurückzuführen, das die Anerkennung des Eigentums der Indigenen an dem Land, das sich in

²³⁷ Art. 20 CF 1988.

²³⁸ Art. 4 IV Verfassung 1967 und Verfassung 1969. Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 262.

²³⁹ Diese Regelung wird jedoch ergänzt durch Fälle, in denen Indios Eigentum an Land durch Ersitzung oder im Zuge eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäftes Land erwerben. (siehe 3.4.3.2.)

²⁴⁰ Vgl. Santilli, Márcio: *Natureza e Situação da Demarcação das Terras Indígenas no Brasil*. In: Gemeinschaft für technische Zusammenarbeit: *Demarcando Terras Indígenas. Experiências e desafios de um projeto de Parceria*. Brasília: Ed. Lex, 1999, 13-30, 14.

²⁴¹ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 267.

²⁴² Vgl. Mares: *Constitucion Brasil*, 47.

ihrem Besitz befindet, beinhaltet.²⁴³ Indigenato ist eine primäre und angeborene Quelle des Rechtes über das Land, *possessio ab origine*.²⁴⁴ Es bedeutet, dass die Indios die „ursprünglichen und natürlichen Herren des Landes“ sind, wie gesetzlich schon 1780 durch die königliche Verordnung zum ersten Mal anerkannt und auch nie außer Kraft gesetzt wurde.²⁴⁵ Die Rechte der Indigenen bestanden schon vor Existenz des Staates, der Staat kann also die Landrechte der Indigenen nicht „gewähren“, sondern ihr Bestehen lediglich „anerkennen“.²⁴⁶

Deswegen gibt es prinzipiell keine großen oder kleinen indigenen Länder, es gibt, laut Verfassung lediglich solches Land, das von den Indios traditionellerweise bewohnt ist, und solches, das es nicht ist. Rechtlich gesehen ist also der administrative Prozess zur Anerkennung des indigenen Landes durch den Staat von feststellender Natur, und hält bloß auf offizielle Weise die geografischen Daten fest, die anzeigen, wo sich indigenes Land befindet.²⁴⁷

Durch die Formulierung von Artikel 231 treten jedoch einige Unklarheiten auf. Wenn die Verfassung von Land spricht, das die Indios „traditionellerweise bewohnen“, so stellt sich die Frage, welche Bedeutung der Begriff „traditionellerweise“ hat. Dieser kann sich nämlich sowohl auf die *Art* der Besiedelung („nach ihrer kulturellen Tradition“), als auch auf die *Zeit* der Besiedelung („Land das schon seit Generationen, oder seit langer Zeit bewohnt wird“) beziehen. Wie der Begriff nun interpretiert werden soll, geht aus der Verfassung nicht hervor und wird in Brasilien viel diskutiert.²⁴⁸

Paragraph 1 definiert das Konzept des Landes näher, und zwar als vier überlappende konzentrische Kreise: (a) Land, das die indigene Völker konstant bewohnen (der innere Kreis); (b) Land, welches die indigenen Völker für ihre produktive Tätigkeit nutzen (der zweite Kreis); (c) Land, das notwendig zur Erhaltung der für ihr Wohlergehen unerlässlichen

²⁴³ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 265. Vgl. Méndez, Artur Nobre: Demarcacion de las tierras indígenas en Brasil. Überarbeitetes Manuskript eines Workshops organisiert von der Universität Wien. Caracas 2006, 2. Vgl. Wentzel, Sondra: Demarcating, Protecting and Managing Indigenous Lands in the Amazon – “Lessons” for Borneo? Presented at "Survival of the Commons: Mounting Challenges and New Realities," the Eleventh Conference of the International Association for the Study of Common Property, Bali, Indonesia, June 19-23, 2006, 5. http://dlc.dlib.indiana.edu/archive/00002064/00/Wentzel_Sondra_May4rev.pdf [Zugriff: 06.11.2008].

²⁴⁴ Vgl. Silva, José Afonso da: Curso de direito constitucional positivo. 5.ed. rev. E amp. De acordo com a nova Constituição. São Paulo:ed. RT, 1989, 714, zitiert nach: Vasconcelos, Carlos: Das Indio Recht in Brasilien heute. Seminararbeit im Rahmen des Rechtssoziologisch-rechtsvergleichenden Seminars: Verfassungsentwicklungen in Lateinamerika IV; Geschichte des Indio Rechts, Johann Wolfgang von Goethe-Universität, Frankfurt am Main, 1992, 7.

²⁴⁵ Ribeiro, Darcy: Os índios e a civilização: A integração das populações indígenas no Brasil moderno. 5.ed., Petrópolis:Voices, 1986,198, zitiert nach: Vasconcelos: Indio Recht, 7.

²⁴⁶ Vgl.Santilli: Natureza, 16. Gaiger, Júlio M.G.: Direitos Indígenas na Constituição Brasileira de 1988, 2.A. Brasília: Conselho Indigenista Missioário – Cimi, 1989, 5, zitiert nach: Kayser: Rechte indigener Völker, 265.

²⁴⁷ Vgl. Santilli: Natureza, 16.

²⁴⁸ Vgl. Méndez: Demarcacion, 3.

natürlichen Ressourcen ist (dritter Kreis) ; (d) Land, das nach Maßgabe ihrer Sitten und Gebräuche für ihre physische und kulturelle Reproduktion notwendig ist (der äußere Kreis).²⁴⁹ Kayser vertritt hierbei die Auffassung, dass diese vier Anforderungen bei jedem traditionellen Land vorhanden sein müssen, sie sind kumulativ. Das bedeutet, dass es nicht ausreicht, dass ein Stück Land von Indigenen beispielsweise als notwendig zur Erhaltung von unerlässlichen natürlichen Ressourcen identifiziert wird, wenn es von ihnen nicht auch konstant bewohnt wird.²⁵⁰

Aus dem originären Besitz an ihrem Land erwachsen für die Indigenen gewisse Sonderrechte, die in den Paragraphen 2 bis 6 des Artikels 231 CF festgelegt werden.

So hält Paragraph 2 fest, dass das Land, das von den Indios traditionellerweise bewohnt wird, zu ihrem dauernden Besitz bestimmt ist, und ihnen die Nutznießung an der Erdoberfläche, der Flüsse und Seen vorbehalten ist. Paragraph 3 geht noch einmal näher auf die Wasserressourcen, Energiepotentiale und Erzvorkommen ein, die ja ebenfalls laut Art.20 CF im Eigentum der Union stehen. Die Nutzung dieser natürlichen Ressourcen auf indigenem Land darf nur mit Genehmigung des Nationalkongresses stattfinden, und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gemeinden, die an der Ausbeute der Schürfung zu beteiligen sind.²⁵¹

Diese Regelung schränkt zwar das Eigentumsrecht der Union an den unterirdischen Ressourcen etwas ein, ist jedoch so vage formuliert, dass sie kein wirkliches Hindernis darstellt. Es werden keine genauen Regelungen formuliert, wie eine solche Anhörung der betroffenen Gemeinden vonstatten zu gehen hat, bzw. welche Konsequenzen eine Ablehnung der Gemeinde eines vom Nationalkongress genehmigten Projektes hat.

Paragraph 4 enthält die mit Abstand wichtigste Regelung, für die Sicherstellung der Landrechte der Indios. Er hält fest, dass das Land der Indios unveräußerlich und unverfügbar ist, und die Rechte an ihm unabdingbar sind.²⁵²

Dieser Paragraph höhlt das Eigentumsrecht der Union in einer Weise aus, dass von den üblichen Eigenschaften des Eigentums (nach Belieben mit seinem Eigentum verfahren, d.h.

²⁴⁹ Art. 231 §1 CF § 1º. “ São terras tradicionalmente ocupadas pelos índios as por elas habitadas em caráter permanente das terras utilizadas para suas atividades produtivas, as imprescindíveis à preservação dos recursos ambientais necessários a seu bem estar e as necessidades a sua reprodução física e cultural, segundo seus usos, costumes e tradições.”

Vgl. Moore, Sara Gavney; Lemos, Maria Carmen: Indigenous Policy in Brazil: The Development of Decree 1775 and the Proposed Raposa/ Serra do Sol Reserve, Roraima, Brazil. In: Human Rights Quarterly Vol. 21, 1999, 444-463, 2.

²⁵⁰ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 263.

²⁵¹ Art. 231 §3 CF.

²⁵² Art. 231 §4 CF.

dieses auch veräußern und andere von jeder Einwirkung ausschließen) nur mehr wenig übrigbleibt.

Paragraph 5 stellt ein Umsiedlungs- und Entfernungsverbot dar. Es heißt hier: „Die Entfernung indigener Gruppen aus ihren Gebieten ist verboten, es sei denn *ad referendum* des Nationalkongresses im Fall von Katastrophen oder Epidemien, die eine Gefährdung der Bevölkerung darstellen, oder im Hoheitsinteresse des Landes, nach Beratung im Nationalkongress bei Garantie der sofortigen Rückkehr in die Gebiete, sobald die Gefahrenlage nicht mehr besteht.“²⁵³

Dieses Umsiedlungs- und Entfernungsverbot ist also kein umfassendes Verbot, da für den Staat die Möglichkeit sehr wohl besteht, die Indigenen zwangsweise umzusiedeln. Die Möglichkeiten für den Staat eine solche Umsiedlung vorzunehmen, scheinen auf den ersten Blick sehr beschränkt. Bei genauerer Betrachtung ist jedoch vor allem der zweite Teil des Paragraphen prägnant. So ist es dem Staat möglich, die Indigenen umzusiedeln, wenn es in seinem Hoheitsinteresse liegt. Laut Verfassung, braucht hier der Nationalkongress auch nicht zuzustimmen, eine bloße Beratung genügt.²⁵⁴ Nichtsdestotrotz muss die Rückkehr gewährleistet werden nachdem die Gefahrenlage nicht mehr besteht. Außerhalb dieser zwei Ausnahmen ist eine Entfernung Indigener von ihrem Land verfassungsmäßig nicht erlaubt.

Nachdem das Eigentumsrecht an den indigenen Ländern durch Art. 231 dermaßen untergraben wird, stellt sich die Frage, wozu diese überhaupt das Eigentumsrecht ausübt. In der Literatur wird diese Frage dahingehend beantwortet, dass die Union durch ihr Eigentum eine Schutzfunktion ausübt und den dauernden Besitz der Indios an den Gebieten gewährleistet, die sie traditionellerweise bewohnen.²⁵⁵ „Durch ein dauerhaftes und zweckgebundenes Eigentum der Union am indianischen Land sollte der Eigentumsentzug verhindert werden.“²⁵⁶

3.4.1.7. Die Rechte Dritter:

Die Rechte dritter Parteien (Privatpersonen oder Firmen jeglicher Art) werden von der Verfassung sehr eindeutig und unmissverständlich geregelt. Der sechste Paragraph des Art. 231 lautet: „Nichtig, erloschen und rechtlich wirkungslos sind alle Akte, die Okkupation, Eigentums- und Besitznahme von Land im Sinne dieses Artikels zum Ziel haben oder die

²⁵³ Art. 231 §5 CF.

²⁵⁴ Art. 231 §5 CF: „[...] ou no interesse da soberania do País, após deliberação do Congresso Nacional garantido, em qualquer hipótese, o retorno imediato logo que cesse o risco.“

²⁵⁵ Vgl. da Silva, José Afonso: Curso de Direito Constitucional Positivo, 16.A.. São Paulo: Malehiros, 2000, 726, zitiert nach: Kayser: Rechte indigener Völker, 262.

²⁵⁶ Brasil, Senado Federal: Anais da Constituição de 1967, tomo II, vol. 6, Brasília 1967, 876f, zitiert nach: Kayser: Rechte indigener Völker, 262

Ausbeutung der vorhandenen natürlichen Ressourcen des Bodens, der Flüsse und Seen, vorbehaltlich eines relevanten öffentlichen Interesses der Union entsprechend den Regelungen eines verfassungsergänzenden Gesetzes, wobei die Nichtigkeit und das Erlöschen kein Entschädigungs- oder Klagerecht gegen die Union schafft, ausgenommen im Rahmen des Gesetzes für auf gutgläubigem Besitz beruhende Wertsteigerungen.“²⁵⁷

Konkret bedeutet dies, dass nicht nur alle **nach** der Verkündung der Verfassung abgeschlossenen Akte mit dem Ziel der Okkupation, der Besitznahme oder des Eigentumserwerbs ungültig sind, sondern überhaupt alle **jemals** abgeschlossenen Akte dieser Art. Das Gesetz entfaltet somit eine Rückwirkung, deren Auswirkungen ebenfalls in diesem Paragraph zur Sprache kommen. So stehen jenen dritten Parteien, deren Akt zum Erwerb für nichtig erklärt wurde keine Klagemöglichkeit und kein Schadensersatz für den Verlust des Landes zu, sondern lediglich ein Recht auf Ersatz der Wertsteigerung, und dies nur im Zusammenhang mit gutgläubigem Besitz. Liegt also ein Grundstück einer dritten Partei auf indigenen Land, das demarkiert wird, wird der Schaden der durch den Verlust des Titels für die dritte Partei entsteht, nicht ersetzt, sondern lediglich die Wertsteigerung (z.B. Haus, Zaun etc.).²⁵⁸

In Folge der Demarkierung indigenen Landes (der genaue Prozess wird weiter unten dargelegt), müssen alle nicht-indigenen Bewohner des Landes von diesem entfernt werden, bzw. dieses verlassen. Für die Entfernung, den Umzug und die Neuansiedelung ist das Regierungsorgan INCRA (*Instituto Nacional de Colonização e Reforma Agrária*) zuständig.²⁵⁹

Paragraph 6 Art. 231 sieht jedoch ebenso wie Paragraph 5 die Möglichkeit einer Ausnahme von der strikten Ausschließung Dritter von indigenem Land vor. „[...] vorbehaltlich eines öffentlichen Interesses der Union entsprechend den Regelungen eines verfassungsergänzenden Gesetzes“ ist eine solche Ausnahme möglich. Diese Ausnahme kam auf Grund von politischem Druck der an der Ausbeutung der indigenen Gebiete gelegenen Ressourcen interessierten Kräfte der *Constituinte* zustande.²⁶⁰

Im Gegensatz zur Verfassung 1969, deren Artikel 198 §1 den Vorgänger zu Art. 231 §6 CF 1988 bildet, bedeutet Art. 231 §6 einen Rückschritt. Art. 198 §1 der Verfassung 1969 enthält

²⁵⁷ Art. 231 §6 CF 1988.

²⁵⁸ Vgl. Méndez: Demarcacion, 12.

²⁵⁹ Ebd., 7

²⁶⁰ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 275

nämlich keine Ausnahmemöglichkeit, und die Landrechte der Indigenen gegenüber Dritten können somit nicht mit Hilfe eines politischen Aktes ausgehöhlt werden.²⁶¹

3.4.1.8. Nicht-Anwendbarkeit des Artikel 174 §§ 3 und 4 – kein Vorrang der Schürftätigkeit

Obwohl die an der Ausbeutung der mineralischen und sonstigen natürlichen Ressourcen interessierten Kräfte eine Ausnahmeklausel in Paragraph 6 Art. 231 erwirken konnten, wurde die Anwendbarkeit von Artikel 174 §§ 3 und 4²⁶² für indigenes Land ausgenommen.

Diese Regelung bestimmt, dass Schürftätigkeiten vom Staat, unter Rücksichtnahme auf die Umwelt, gefördert werden. Kooperativen zur Schürfung würde Vorrang bei der Vergabe von Konzessionen eingeräumt werden.²⁶³ Dass diese Bestimmung in Bezug auf indigenes Land nicht anwendbar ist, rührt daher, dass die Aktivitäten einzelner Schürfer durch den Staat nur schwer kontrollierbar sind.²⁶⁴ Daher lässt der 7. Paragraph des Art. 231 in diesem Sinne auch keine Ausnahme zu, und schließt jegliche Aktivitäten von *garimpeiros* aus.

3.4.1.9. Demarkierungspflicht:

In Art. 231 CF 1988 sowie in Art. 67 *Ato das Disposições Constitucionais Transitórias* – *ADCT*- (Akt der konstitutionellen Übergangsvorschriften) wird der Union die Verpflichtung auferlegt, die konstitutionellen Sonderrechte der Indigenen bezüglich ihres Landes durch die Festlegung von Grenzen zu schützen. Die Demarkierungspflicht wird zunächst generell in Artikel 231 angeführt, der festhält, dass der Union die Pflicht zufällt, das Land zu demarkieren, das von den Indios traditionellerweise bewohnt wird.²⁶⁵ Wie bereits festgestellt, handelt es sich bei dieser Demarkierung nicht um ein Zugeständnis bzw. ein Verleihung eines Rechtes durch die Union, sondern lediglich die Anerkennung eines bereits vorhandenen originären Rechts.

Artikel 67 *ADCT* legt schließlich eine zeitliche Begrenzung für den Prozess der Demarkierung fest. Diese soll nach dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren abgeschlossen

²⁶¹ Art. 198 § 1 Constituição da República Federativa do Brasil 1969; Vgl. Ferreira Filho, Manoel Gonçalves: *Commentários à Constituição brasileira de 1988*, vol. 4. São Paulo: Editora Saraiva, 1995, 121, zitiert nach: Kayser: *Rechte indigener Völker*, 276

²⁶² Art. 174 3º CF - O Estado favorecerá a organização da atividade garimpeira em cooperativas, levando em conta a proteção do meio ambiente e a promoção econômico-social dos garimpeiros.

§ 4º - As cooperativas a que se refere o parágrafo anterior terão prioridade na autorização ou concessão para pesquisa e lavra dos recursos e jazidas de minerais garimpáveis, nas áreas onde estejam atuando, e naquelas fixadas de acordo com o art. 21, XXV, na forma da lei.

²⁶³ Art. 174 §§ 3 und 4 CF.

²⁶⁴ Vgl. Kayser: *Rechte indigener Völker*, 271

²⁶⁵ Art. 231 CF.

sein, beginnend mit dem Datum der Verkündung der Verfassung.²⁶⁶ Dies wäre demnach das Jahr 1993 gewesen.

3.4.1.10. Die Stellung der Verfassung im Verhältnis zu anderen Gesetzen:

Die Verfassung steht mit ihrem progressiven Inhalt, vor allem zum Vormundschaftssystem, das durch das *Estatuto do Índio* für die Indigenen etabliert wird, im Widerspruch. Eine legislative Anpassung zur Vereinheitlichung des Rechtssystems ist unabdingbar, dies belegt vor allem die fortdauernde prekäre Rechtssituation der Indios.

Da eine solche Anpassung bisher nur in kleinen Schritten erfolgt ist, z.B. durch eine Abänderung des *Código Civil* im Jahre 2003, dessen Art. 6 bis dahin ebenfalls im Widerspruch zur Verfassung stand, gilt es zu analysieren, welche der Regelungen nun Priorität hat.

Auch im brasilianischen Rechtssystem gilt das Prinzip des Vorrangs der Verfassung (*Princípio da supremacia da constituição*). Das bedeutet, dass alle Gesetze, die keinen Verfassungsrang haben, mit der Verfassung übereinstimmen müssen. Normen, die nicht mit der Verfassung in Einklang und daher verfassungswidrig sind, sind unwirksam. Auch das *Estatuto do Índio*, eine einfachgesetzliche Regelung, ist nur insoweit gültig, als sie nicht im Widerspruch zur Verfassung steht.²⁶⁷

Vom rechtlichen Standpunkt betrachtet, ist der Verfassung also Vorrang zu geben. Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus. Wie in vielen lateinamerikanischen Ländern sind in Brasilien die Verfassungstexte nicht applikativ gemeint, nicht politisch verbindlich, sondern nur rhetorisch beachtlich. Sie stellen keine heiligen Schriften dar, denen unbedingt Folge zu leisten ist.²⁶⁸ Das führt dazu, dass gerade in Bezug auf Regelungen der Verfassung die in Konflikt mit dem *Estatuto do Índio* stehen, Uneinigkeit über deren Gültigkeit herrscht.²⁶⁹

3.4.2. Estatuto do Índio - Verwaltungsrecht

Der *Estatuto do Índio* (EdI) ist der im Bezug auf Indios heutzutage geltende Zivilrechtsakt und wurde als eine Zusammenstellung vieler einzelner Gesetzesakte bezüglich Indios konzipiert. Dieses Statut enthält Regelungen über den rechtlichen Status der Indios oder

²⁶⁶ Art. 67 Ato das Disposições Constitucionais Transitórias 1988.

²⁶⁷ <http://www.uj.com.br/publicacoes/doutrinas/default.asp?action=doutrina&coddou=4680#topo>; Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 250

²⁶⁸ Paul, Wolf: Die Rechte des „Indio“ in Südamerika. In: Amborst, Stefan et al. (Hrsg.): Sieger und Besiegte im Fünfhundertjährigen Reich: Emanzipation und lateinamerikanische Identität: 1492-1992. Bonn: Pahl-Rugenstein, 1991, 163-183, 178, zitiert nach: Vasconcelos: Indio Recht, 4

²⁶⁹ Entrevista com Márcio Santilli: Antecedentes e bastidores do novo Estatuto do Índio. Interview durchgeführt von Valéria Macedo, im Sitz des Instituto Socioambiental, Brasília, im Juli 2000. <http://www.socioambiental.org/website/parabolicas59/artigos/marcio1.htm> [Zugriff: 13.10.2008]

Waldbewohner²⁷⁰ und der eingeborenen Gemeinschaften mit der erklärten Absicht, ihre Kultur zu bewahren und sie stufenweise und harmonisch in die nationale Gesellschaft zu integrieren.²⁷¹ Mit seinem integrationistischen Charakter lehnt sich der *Estatuto do Índio* an die IAO-Konvention 107 aus dem Jahr 1957 an, und stellt einen jener Gesetzesakte dar, in denen die Regierungen Integration mit Assimilation „verwechselten“.²⁷²

Der *Estatuto do Índio* bildet den nachfolgenden Gesetzesakt zum Dekret 5.484 aus dem Jahre 1928 und wurde per Gesetz am 19.12. 1973 erlassen. Er wurde als einfaches Gesetz erlassen, und steht in der Hierarchie somit unter der Verfassung. Das bedeutet, dass alle Regelungen des *Estatuto do Índio*, die verfassungswidrig sind, ungültig sind, und an ihrer statt die relevanten Verfassungsnormen Geltung erlangen.²⁷³

Der *Estatuto do Índio* enthält Regelungen über das Vormundschaftssystem, dem die Indios im Sinne des EdI unterworfen sind, Regelungen zur Land- und Güterrechtsfrage, kulturelle Rechte, sowie strafrechtliche Bestimmungen.

Besonders die Bestimmungen über das Vormundschaftssystem und Regelungen der Landrechte sind an dieser Stelle von Interesse, und werden in weiterer Folge näher betrachtet.

3.4.2.1. Vormundschaftssystem im *Estatuto do Índio*:

Das Vormundschaftssystem des EdI geht auf Artikel 6 des Brasilianischen Zivilgesetzbuches (*Código Civil*) zurück, der 2003 bei der Revision abgeändert wurde. Die alte Fassung des Artikels 6 des *Código Civil* aus dem Jahr 1942 enthielt eine Regelung über die beschränkte Geschäftsfähigkeit der Indios. Demzufolge waren Indios Minderjährigen von 16 bis 21 Jahren gleichgestellt und unterlagen einer Vormundschaft, die durch besondere Gesetze und Verordnungen ausgestaltet werden sollte.²⁷⁴ Das Institut der „*incapacidade relativa*“ orientierte sich an europäischen Vorbildern, vor allem am französischen Code Civil und an deutschen Quellen.²⁷⁵ Die „Schwächen“ des Indio verortete der brasilianische Gesetzgeber in dessen „Unangepasstheit an die Zivilisation des Landes“.²⁷⁶

²⁷⁰ Port.: *silvícolas*

²⁷¹ Art. 1 EdI.

²⁷² Vgl. Valenta: Brazilian Constitution, 8.

²⁷³ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 250.

²⁷⁴ Vgl. Madlener, Kurt: Das Problem der Menschenrechte in Brasilien. In: Sevilla, Rafael; Ribeiro, Darcy (Hrsg.): Brasilien: Land der Zukunft? Unkel/Rhein, Bad Honnef: Horlemann, 1995, 275-311, 296.

²⁷⁵ Vgl. Paul: De capitis, 483.

²⁷⁶ Art. 6 Código Civil a.F..

Nach der Revision des *Código Civil* im Jahre 2003, wird hier keine genaue Aussage mehr über die Handlungsfähigkeit der Indios getroffen, vielmehr wird zu diesem Zweck auf speziellere Gesetzesakte verwiesen, welche in diesem Fall der *Estatuto do Índio* ist.²⁷⁷

Der *Estatuto do Índio* ist insofern gesetzlich immer noch von großer Bedeutung, als er den einzigen Gesetzesakt darstellt, der eine Definition des Begriffs „Indio“ (oder Waldbewohner) enthält.²⁷⁸

Die im EdI enthaltenen Regelungen gleichen in vielerlei Hinsicht seinem Vorgänger, dem Dekret 5.484, auch bezüglich des Vormundschaftssystems, das hier etabliert wird.

Einteilung der Indios:

Ebenso wie im Dekret 5.484 werden die Indios im *Estatuto do Índio* in Gruppen gegliedert, je nach Grad ihrer Zivilisierung. Anders als im Dekret 5.484, wo vier verschiedene Gruppen unterschieden werden, werden im *Estatuto do Índio* nur drei Gruppen etabliert:

Die Indios gelten als:

1. – isoliert – wenn sie in Gruppen leben, die unbekannt sind, oder von denen man wenige und lediglich vage Informationen durch gelegentliche Kontakte mit Mitgliedern der nationalen Gemeinschaft hat;
2. – auf dem Wege der Integration – wenn sie in zeitweiligem oder ständigem Kontakt mit fremden Gruppen leben, kleinere oder größere Teile ihrer natürlichen Lebensumstände beibehalten, aber einige Praktiken und Existenzmodalitäten, die in den übrigen Sektoren der nationalen Gemeinschaft üblich sind, akzeptieren und diese in immer stärkerem Maße für den eigenen Lebensunterhalt benötigen;
3. – integriert – wenn sie in die nationale Gemeinschaft integriert und hinsichtlich der völligen Ausübung ihrer Zivilrechte anerkannt sind, obwohl sie ihre Gewohnheiten, Gebräuche und charakteristischen Traditionen ihrer Kultur beibehalten.²⁷⁹

Diese Einteilung ist sehr ungenau, eine exakte Einteilung danach fast unmöglich. Formulierungen wie „[...] von denen man wenige und lediglich vage Informationen [...] hat“; „[...] kleinere oder größere Teile ihrer natürlichen Lebensumstände beibehalten [...]“ oder auch der Widerspruch, der sich bei der Kategorie „integriert“ findet (die Indios sollen demnach integriert sein, trotzdem aber ihre Gewohnheiten, Gebräuche etc. beibehalten) machen eine praktische und eindeutige Anwendung dieses Artikels fast unmöglich.

²⁷⁷ Art. 4 Parágrafo Unico Código Civil 2003.

²⁷⁸ Siehe 3.1.1.

²⁷⁹ Art. 4 EdI 1973.

Nichtsdestoweniger sind an diese Einteilung, ebenso wie im Dekret 5.484, Rechtsfolgen geknüpft.

So sind die noch nicht in die Gesellschaft integrierten Indios zwingend einem System der Vormundschaft unterworfen, die der Union zusteht, und durch das zuständige Bundesorgan zur Assistenz der Waldbewohner (FUNAI) ausgeübt wird.²⁸⁰

Artikel 37 hält zwar ebenso wie die Verfassung 1988 fest, dass Stammesgruppen oder indigene Gemeinschaften (also nur das Kollektiv) Einheiten mit Klagerechten zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht sind. Jedoch sind sie bei der Verfolgung dieser Rechte auf das *Ministério Público Federal* oder die FUNAI angewiesen, denn nur die FUNAI kann im Sinne des *Estatuto do Índio* ein Gerichtsverfahren im Namen einer Stammesgruppe anstrengen.²⁸¹

Ferner sind alle Handlungen nichtig, die zwischen nicht integrierten Indios und jeder nicht der indigenen Gemeinschaft angehörigen Person vorgenommen werden, wenn sie nicht mit dem Beistand des zuständigen Vormundschaftsorgans abgeschlossen werden. Diese Bestimmung erfährt allerdings eine Ausnahme und zwar dann, wenn der Indio die Bedeutung und Tragweite seiner Rechtshandlung kennt und sie ihm nicht nachteilig ist.²⁸²

Es besteht für einen Indio, bzw. auch für eine gesamte indigene Gemeinschaft die Möglichkeit die Befreiung von der Vormundschaft zu erlangen. So kann laut Art. 9. EdI jeder Indio beim zuständigen Richter seine Befreiung von der Vormundschaft beantragen und somit volle Geschäftsfähigkeit erlangen. Dafür müssen jedoch vier Voraussetzungen erfüllt werden:

I – Mindestalter von 21 Jahren;

II – portugiesische Sprachkenntnisse;

III – Fähigkeit zur Ausübung einer nützlichen Tätigkeit in der nationalen Gemeinschaft;

IV – hinreichendes Verständnis der Sitten und Gebräuche der nationalen Gemeinschaft.²⁸³

Eine gesamte indigene Gemeinschaft kann die Befreiung von der Vormundschaft für sich und ihre Mitglieder mittels Präsidialdekret erlangen, wobei dies von einer Mehrheit der Mitglieder beantragt werden muss, und erst nach einer Untersuchung des zuständigen Föderativorgans erfolgt, das die völlige Integration in die nationale Gemeinschaft nachweist.²⁸⁴

²⁸⁰ Art. 7 EdI 1973.

²⁸¹ Art. 37 EdI 1973. Vgl. Pallemarts: Development, 378

²⁸² Art. 8 EdI 1973.

²⁸³ Art. 9 EdI 1973.

²⁸⁴ Art. 11 EdI 1973.

3.4.2.2. Probleme des Vormundschaftssystems:

Das Vormundschaftssystem, das im *Estatuto do Índio* errichtet wird, ist aus mehreren Gründen fehlerhaft und unvollständig, und bedarf einer Revision, die schon seit 1991 angestrebt wird.²⁸⁵

Negative Auswirkungen der Integration:

Zunächst fehlen sowohl im *Estatuto do Índio* als auch in der Verfassung Regelungen darüber, welche Auswirkungen der Erwerb des Integrierten-Status auf den Indio-Status einer Person hat. Verfassung und Gesetz schweigen sich darüber aus, ob die Integration eines Indios dazu führt, dass dieser rechtlich wie ein nationaler Brasilianer anzusehen ist und diesem in jeder Hinsicht gleichgestellt ist. Dies würde zum Verlust des Indio-Status und damit in weiterer Folge zum Verlust seiner, durch die Verfassung garantierten Sonderrechte führen. Diese Meinung wird zum Beispiel vom Politologen Dalmo de Abreu Dallari vertreten, nach dessen Ansicht emanzipierte Indios oder Gemeinschaften diese Rechte nicht mehr in Anspruch nehmen können. Gegenteilige Meinungen, wie z.B. die des Indio-Rechtler Pedro Agostinho gehen davon aus, dass der Status der Integration nur privatrechtliche Auswirkungen hat und die Eigenschaft Indio zu sein ein Ausdruck objektiver ethnohistorischer Realität ist, die nicht aufgegeben oder aberkannt werden kann.²⁸⁶

„Die Rechtsunsicherheit über die nachteiligen Folgen der Befreiung von der Befreiung von der Vormundschaft, hat dazu geführt, dass weder irgendein Indianer noch irgendeine indigene Gemeinschaft jemals einen Antrag auf Aufhebung der Vormundschaft gestellt hat.“²⁸⁷

Problem des Rechtsweges bei Fehlverhalten der FUNAI:

Ein weiteres Problem, das sich im Zuge des Vormundschaftssystems ergibt, ist das Fehlen eines gerichtlichen Regresses im Falle eines Fehlverhaltens der FUNAI. So hat die FUNAI die Pflicht, „den gerichtlichen und außergerichtlichen Schutz der Rechte der Waldbewohner und der indigenen Gemeinschaften“ wahrzunehmen.²⁸⁸ Kommt die FUNAI jedoch dieser Verpflichtung nicht nach, oder handelt nicht im besten Interesse der Indios, gibt es keine gerichtliche Anlaufmöglichkeit für die Indios. Indios können selbst keine gerichtlichen Verfahren einleiten, da sie die Stellung von Unmündigen innehaben, und die Wahrscheinlichkeit, dass die FUNAI eine Klage zur Infragestellung der eigenen Tätigkeit

²⁸⁵ Direitos dos Índios: <http://www.socioambiental.org/pib/portugues/direito/estat.shtm>

²⁸⁶ Vgl. Paul: De Capitis, 488 f.

²⁸⁷ Vgl. Machado Guimarães, Paulo: Legislação Indigenista Brasileira. São Paulo: Edições Loyola, 1989, 7 zitiert nach: Kayser: Rechte indigener Völker, 329.

²⁸⁸ Art. 35 EdI 1973.

unterstützt, ist gering. Anders als andere Arten der Vormundschaft unterliegt die Vormundschaft der FUNAI auch keiner gerichtlichen Kontrolle.²⁸⁹

Spannungsverhältnis zur Verfassung:

Ein grundlegendes Problem des Vormundschaftssystems des *Estatuto do Índio* ist, dass es möglicherweise dem Artikel 232 der Verfassung 1988 widerspricht. Anders als im *Estatuto do Índio* sind laut Verfassung 1988 sowohl Individualpersonen einer indigenen Gemeinschaft als auch das Kollektiv Einheiten mit Klagerecht. Weiters gibt es im Unterschied zu Art. 37 EdI auch keine Bestimmung darüber, dass zur Ausübung dieses Klagerechts die FUNAI für die Betreuung der Indios herangezogen werden muss, lediglich die Prozessbeteiligung des *Ministério Público* wird erwähnt.

Ob das Vormundschaftssystem des *Estatuto do Índio* jedoch wirklich der Verfassung widerspricht, ist bis heute nicht widerspruchsfrei geklärt. Es gibt Meinungen, die das Bestehen eines Vormundschaftssystems verteidigen und darin einen Schutz der Indios gegenüber dem Staat sehen.²⁹⁰

Bis heute wurde der *Estatuto do Índio* noch nicht außer Kraft gesetzt.

3.4.2.3. Landrechte im Estatuto do Índio:

Ebenso wie bei der Verfassung 1988 liegt der zahlenmäßige und inhaltliche Schwerpunkt des *Estatuto do Índio* auf der Regelung der Landrechtsfrage.

In generellen Zügen ähnelt der *Estatuto do Índio* der Regelung der Landrechtsfrage der Verfassung 1988, obwohl er sich in seinem Inhalt immer noch auf die Verfassung 1969, und die in ihr enthaltenen Artikel zur Regelung der Landrechtsfrage bezieht.²⁹¹

Den Bestimmungen über die Landrechte wird ein eigener Abschnitt (Abschnitt III) im *Estatuto do Índio* gewidmet, der fünf Kapitel mit 22 Artikeln umfasst.

Der *Estatuto do Índio* geht in seinen Regelungen in mancherlei Hinsicht über die Normen der Verfassung 1988 hinaus. So besteht laut Artikel 33 für einen Indio, integriert oder nicht integriert, die Möglichkeit Eigentum an einem Stück Land von weniger als fünfzig Hektar zu erwerben, das er für zehn aufeinanderfolgende Jahre als sein eigenes besitzt.²⁹² Diese Möglichkeit des Eigentumserwerbs der Indios wird in der Verfassung 1988 nicht erwähnt.

²⁸⁹ Vgl. Pallemmaerts: Development, 378.

²⁹⁰ Pankururu, Paulo Celso de Oliveira: Estatuto das Sociedades Indígenas paralizado desde 1994. In: Ricardo, Carlos Alberto (Hrsg.): Povos Indígenas no Brasil 2001-2005. São Paulo: Instituto Socioambiental, 2005, 80-81, 80.

²⁹¹ Art. 4 IV und Art. 198 Constituição da República Federativa do Brasil 1969.

²⁹² Art. 33 EdI 1973.

Eigentumserwerb kann auch durch indigene Gemeinschaften (also ein Kollektiv) erfolgen, durch eine der Formen des Eigentumserwerbs, die die Zivilgesetzgebung vorsieht.²⁹³

Ähnlich wie in der Verfassung 1988 bestimmt jedoch auch der *Estatuto do Índio*, dass indigene Gebiete unverfügbar sind.²⁹⁴ Diese Unverfügbarkeit schließt auch jene Gebiete ein, an denen Eigentumsrechte der indigenen Gemeinschaften bestehen, da diese laut Artikel 17 per Definition ebenfalls unter den Begriff „Indigene Gebiete“ fallen.

Selbst wenn also ein Eigentumsrecht an einem Stück Land besteht, ist dieses nicht als „komplettes“ Eigentumsrechts zu betrachten, da eine wichtige Eigenschaft des Eigentums, nämlich die freie Verfügbarkeit, fehlt.

In Art. 2. V EdI heißt es, dass den Indios das freiwillige Verbleiben in ihrem Habitat zu garantieren ist und in Art. 22 heißt es weiter, dass den Indios oder Waldbewohnern der ständige Besitz, sowie das Recht zur ausschließlichen Nutznießung an dem Land, das sie bewohnen zusteht. Jedoch sind in Art. 20 Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen, die es der Union erlauben, auf indigenem Gebiet zu intervenieren. Buchstabe f) bestimmt als eine dieser Ausnahmemöglichkeiten die „Ausbeutung von Bodenschätzen von erheblichem Interesse für die nationale Sicherheit und Entwicklung“.²⁹⁵

Als Folge der Intervention kann unter anderem als Maßnahme die zeitweilige Umsiedelung von Stammesgruppen von einem Gebiet in ein anderes, oder die Entfernung von Stammesgruppen von einem Gebiet in ein anderes, resultieren. Diese Maßnahmen sind nur möglich, wenn der Verbleib auf dem betreffenden Gebiet absolut unmöglich oder nicht ratsam ist und die entfernte indigene Gemeinschaft ist vollständig für die Schäden zu entschädigen, die durch die Entfernung verursacht wurden.²⁹⁶

Anders als in der Verfassung 1988, in der ebenfalls eine zeitweilige Entfernung der Indios von ihrem Land vorgesehen ist, ist eine Garantie zur Rücksiedelung laut *Estatuto do Índio* nicht erforderlich. Weiters ist auch keine Anhörung des Nationalkongresses vorgesehen. Dies liegt natürlich auch daran, dass der *Estatuto do Índio* noch mit Bezug auf die Verfassung 1969 (und im Rahmen der Militärdiktatur) verfasst wurde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der *Estatuto do Índio* in generellen Zügen der Verfassung 1988 gleicht, in seinen speziellen Bestimmungen jedoch über diese hinausgeht. In

²⁹³ Art. 32 EdI 1973.

²⁹⁴ Art. 18 EdI 1973.

²⁹⁵ Art. 20 f EdI 1973.

²⁹⁶ Art. 20 §§ 2 – 4 EdI 1973.

mancher Hinsicht sind dies Normen, die der Verfassung 1988 widersprechen, in anderer Hinsicht Regelungen für Bereiche, die von der Verfassung nicht behandelt werden.

3.4.2.3. Reformversuche des *Estatuto do Índio*:

Wie an den Bereichen „Vormundschaft“ und „Landrechte“ exemplarisch gezeigt, besteht ein dringender Reformbedarf des *Estatuto do Índio* zur Anpassung an die Verfassung 1988, und einer gesetzlichen Vereinheitlichung.

Seit der Verkündung der Verfassung 1988 liegen dem Kongress Anträge zur Bewilligung vor, die die Revision der Indio-Gesetzgebung fordern. Seit 1991 wurden Gesetzesvorhaben eingebracht, um die verfassungsmäßigen Bestimmungen genauer auszuführen und die alte Gesetzgebung an die Verfassung anzupassen.²⁹⁷

Die verschiedenen Entwürfe spiegeln die gegensätzlichen politischen Interessen wieder, die bezüglich der Rechte der Indios in Brasilien existieren. So vertritt der Regierungsentwurf aus dem Jahr 1991 eher einen konservativen Ansatz und ignoriert weitestgehend die innovativen Ansätze der Verfassung von 1988. Die national-integrationalistische Tendenz des Statuts von 1973 wird in diesem Entwurf beibehalten, und die Absicht, die staatliche Kontrolle im Bereich der Landrechte sowie Wasserressourcen- und Erzabbaurechte auszubauen, noch verstärkt.²⁹⁸

Im Gegensatz dazu wurde 1994 der Vorschlag eines *Estatuto das Sociedades Indígenas*²⁹⁹ (Statut der indigenen Gesellschaften) eingebracht und von einer Spezialkommission der Abgeordnetenkammer im Jahr 1994 bewilligt. Da der Gesetzesentwurf dem vollen Senat im Jahr 1994 jedoch kurz vor Neuwahlen vorgelegt worden war, und die endgültige Entscheidung nicht mehr rechtzeitig vor dem Regierungswechsel erfolgt war, liegt das Gesetzesvorhaben seit 1994 in der Abgeordnetenkammer zur Beurteilung auf.³⁰⁰ Diese Phase der Untätigkeit hat sowohl beide Amtsperioden des Ex-Präsidenten Fernando Henrique Cardoso, als auch die bisherige Amtszeit des jetzigen Präsidenten Luiz Inácio Lula da Silva durchlaufen, und ist ein Beispiel dafür, dass weder die politischen Parteien Brasiliens noch der Staat selbst eine Politik vertreten, die auf die Interessen der indigenen Bevölkerung eingeht.³⁰¹

²⁹⁷ Direitos dos Índios. <http://www.socioambiental.org/pib/portugues/direito/estat.shtm>

²⁹⁸ Vgl. Paul: De capitis, 490.

²⁹⁹ Projeto de Lei n° 2.057/91 aprovado 1994 versão maio 2001. in: Instituto Socioambiental: Comparativo de propostas para a reformulação do Estatuto do Índio. http://www.socioambiental.org/inst/docs/download/comp_estatuto.pdf [Zugriff: 05.11.2008]

³⁰⁰ Vgl. Entrevista com Marcio Santilli.

³⁰¹ Vgl. Pankururu: Estatuto, 80.

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf 1991 erkennt der *Estatuto das Sociedades Indigenas* die Neuerungen der Verfassung an, und reglementiert die „besonderen und kollektiven Rechte der Indios“ systematisch. Der Entwurf vertritt ein sozial-emanzipatorisches Konzept, das den indigenen Gesellschaften durch Beratung und Kooperation zu wachsender Autonomie verhilft.³⁰²

In diesem Zusammenhang ist eine der wichtigsten Neuerungen, die das neue Statut einführen würde, die Abschaffung des Vormundschaftssystems. Die Haltung unter den indigenen Gemeinschaften zu dieser Neuerung ist jedoch längst nicht unumstritten. Während die organisierteren indigenen Gruppen eine Abschaffung des Vormundschaftssystems begrüßen, nehmen jene, die von der Vormundschaft der FUNAI abhängig sind, die Gegenposition ein, da ein Ende der Vormundschaft auch die Abschaffung dieses Organs bedeuten würde.³⁰³

Nach Abschaffung des Vormundschaftssystems würden im Sinne des neuen Estatuto die Indios volle Handlungsfähigkeit erhalten.

Auch das Kapitel über die Definitionen wurde einer Revision unterzogen, wobei die Definition des „Indio“ sich nun ausschließlich auf die Eigendefinition als solcher erstreckt, und der „prä-kolumbianische Faktor“ in der Definition nicht mehr enthalten ist. Zur Gänze wurde das prä-kolumbianische Merkmal jedoch nicht entfernt, es findet sich in der Definition der „Indigenen Gemeinschaften“ wieder.

Im Bezug auf die Landrechte der Indios besteht als einzige wesentliche Neuerung die Aufnahme der Regelungen des jetzigen Dekret 1.775/96 bezüglich der Demarkation indigener Länder.³⁰⁴

3.5. Demarkation

In weiterer Folge sollen die Regelungen des Demarkationsprozesses, näher erklärt werden zu dem sich die Union in Art. 231 der Verfassung verpflichtet hat. Dabei wird zunächst ein kurzer geschichtlicher Überblick gegeben, und in weiterer Folge werden die Regelungen des Dekret 1.775/96 genauer beschrieben, sowie die Neuerungen hervorgehoben, die es im Vergleich zu seinem Vorgänger Dekret 22/91 einführt. Schlussendlich werden Problematiken angesprochen, die im Zusammenhang mit dem Demarkierungsprozess auftreten.

³⁰² Vgl. Paul: De capitis, 491.

³⁰³ Direitos dos Índios. <http://www.socioambiental.org/pib/portugues/direito/estat.shtm>

³⁰⁴ Substitutivo da Comissão Especial PL 2.057/91

3.5.1. Geschichtlicher Einblick in den Demarkierungsprozess

Die Geschichte des Demarkierungsprozesses indigenen Landes geht bereits auf den Anfang der Kolonisationszeit der „Neuen Welt“ zurück. Auch damals schon war er von Interessenskonflikten geprägt, doch anders als heute trug sich dieser Konflikt zwischen der katholischen Kirche und den naturrechtlichen Philosophen zu. Während sich die Doktrin der katholischen Kirche auf den Papst stützte, der als Vertreter von Gott die Oberherrschaft über das indigene Land innehatte, da diese als Heiden kein Eigentumsrecht ausüben konnten, waren Anhänger des Naturrechts der Meinung, dass das Eigentumsrecht ein Naturrecht sei, und von Gott nicht aberkannt werden kann.

Obwohl das Naturrecht über das kanonische Recht siegte, übte die Kirche lange Zeit unter dem Deckmantel der Evangelisierung großen Einfluss aus. So gelang es der Kirche durch die Errichtung von Dörfern, die sowohl den religiösen Interessen, als auch denen der Kolonialmacht dienten, lange Zeit Kontrolle über die Indigenen und ihr Land auszuüben. Diese Dörfer, in denen die Indios wie Gefangene gehalten wurden, stellten die Zentren der Missionierung dar, und waren die erste Art der Demarkierung, um die Indios zu kontrollieren und die Vereinnahmung ihres Landes voranzutreiben. Sie wurden oftmals als „indigene Reservate“ bezeichnet, und wurden zu einem späteren Zeitpunkt, als indigene Rechte schon offiziell anerkannt waren, einem Demarkationsprozess unterzogen.³⁰⁵ Anders als der heutige Demarkationsprozess war das damalige Ziel jedoch nicht in der Anerkennung von Rechten, sondern in der territorialen Enteignung der Indigenen. Die Reservate, auf denen die Indios angesiedelt wurden, waren meist Landstücke von schlechter Qualität und geringer Größe, und sollten die von den Indigenen traditionellerweise bewohnten Länder, die reich an Naturschätzen waren, von ihren ursprünglichen Bewohnern befreien.³⁰⁶

Der Demarkationsprozess indigenen Landes ist also kein Phänomen der heutigen Zeit, sondern muss im Zusammenhang mit dem historischen Prozess betrachtet werden.

3.5.2. Demarkation seit der Verfassung 1988 – das Dekret 1.775

Der Prozess der Demarkierung indigenen Landes ist die formelle Anerkennung der in Art. 231 der Verfassung 1988 erklärten Rechte durch die Union.³⁰⁷

³⁰⁵ Vgl. De Lima, Manoel S.: *Demarcação de Terras: Impactos e Desafios na Construção da Cidadania dos Povos Indígenas*. In: Gemeinschaft für Technische Zusammenarbeit: *Demarcando Terras Indígenas II. Experiências e desafios de um projeto de Parceria*. Brasília: Ed. Lex, 2002, 25-33, 25f.

³⁰⁶ Vgl. Santilli: *Natureza*, 23.

³⁰⁷ Ricardo, Carlos Q.: *Tierras Indígenas en Brasil: reconocimiento oficial de los derechos territoriales como proceso político*. In: Cárdenas, Martha (Hrsg.): *Reconocimiento y demarcación de territorios indígenas en la Amazonia. La experiencia de los países de la region*. Bogotá: Fundación GAIA [u.a.], 1993, 117-145, 118.

Im Jänner 1996 unterzeichnete Fernando Henrique Cardoso das Dekret N° 1775 zur Regelung des Demarkationsprozesses indigenen Landes und ersetzte somit das Vorgängerkekret N° 22 aus dem Jahr 1991. Der Prozess der im Dekret 1775 geregelt wird, gleicht in seinen Grundzügen seinem Vorgänger, erweitert den Prozess jedoch um das sogenannte kontradiktorische Prinzip. Die Einführung einer „Anfechtungsphase“ wurde von der brasilianischen Regierung mit dem Argument gerechtfertigt, dass sie die Verfassungsmäßigkeit des Demarkationsprozesses absichern würde, da Land, das einmal demarkiert worden sei, vor zukünftiger Anfechtung geschützt sei.³⁰⁸ In Medien und Literatur wird dieses Dekret auch oftmals als das „Genozid Dekret“ bezeichnet, da es den bundesstaatlichen Regierungen und wirtschaftlichen Mächten die Möglichkeit gibt, die Demarkation indigenen Landes anzufechten.³⁰⁹

Das Dekret 1775 ist nicht durch das Gesetz bestimmt, sondern basiert nur auf einem Akt des Präsidenten der Republik in der Form eines Dekretes, das den administrativen Vorgang der Demarkation regelt. Das bedeutet, dass jede Regierung diesen Vorgang ohne großen Aufwand ändern kann, was wiederum bedeutet, dass in diesem Bereich keine große Rechtssicherheit gewährt wird.³¹⁰ Auch hier wäre der Erlass des neuen *Estatuto das Sociedades Indígenas* von Vorteil, da durch die Aufnahme der Regelungen des Demarkationsprozesses diese erstmals gesetzlich geregelt und daher mehr Rechtssicherheit bieten würden.

Der Demarkationsprozess im Sinne des Dekrets 1775 gliedert sich in 4 Phasen mit insgesamt 12 Schritten, wobei jede Phase mit der Ausstellung eines rechtlichen Zertifikats endet, der dem betreffenden indigenen Land einen bestimmten Status überträgt und die nächste Phase einleitet.³¹¹ Die verschiedenen Phasen des Prozesses zeigen ein in der Hierarchie der Regierung aufsteigendes Muster. Das Verfahren beginnt mit der Abgrenzung, einem Akt des Präsidenten der FUNAI, gefolgt von der Deklaration durch den Justizminister, und schlussendlich der Bestätigung durch den Präsident der Republik.³¹²

Artur Nobre Mendes, technischer Sekretär der PPTAL, hat den Demarkationsprozess in einem Interview mit Universitätsprofessor Dr. René Kuppe ausführlich erklärt. Im Folgenden werden seine Erläuterungen zusammengefasst, um den Demarkationsprozess zu beschreiben.

³⁰⁸ Dass dem nicht so ist, illustriert der Fall Raposa / Serra do Sol sehr anschaulich. Siehe dazu Dritter Teil

³⁰⁹ Vgl. Moore, Lemos: Indigenous Policy, 1.

³¹⁰ Vgl. Méndez: Demarcacion, 4.

³¹¹ Ebd., 4.

³¹² Ebd., 8.

1. Phase: Abgrenzungsphase (*Delimitação*):

Diese Phase beginnt mit einer anthropologischen Studie zur Identifikation des zu demarkierenden Landes. Dieses anthropologische Gutachten wird von einem interdisziplinären Team (*Grupo Técnico*) durchgeführt, das durch einen qualifizierten Anthropologen geleitet wird, und durch aktive Unterstützung von Indigenen und falls notwendig mit der Partizipation anderer Institutionen.³¹³ Das anthropologische Gutachten soll sich mit der Identifikation des fraglichen Volkes, seinen Gebräuchen, der Art, wie sie ihr Land bewohnen und ihrer Geschichte auseinandersetzen. Hinzu kommen ergänzende Studien, die ebenfalls teils geschichtlich, teils landwirtschaftlicher Natur sind, und eine Analyse der Okkupation der Indigenen, etwaiges Vorhandensein von rechtlichen Titeln etc. beinhalten. Weiters wird auch eine kartografische Studie durchgeführt, die erheben soll, ob und wo sich nicht-indigene Bewohner auf dem betreffenden Land aufhalten.³¹⁴ Nach Abschluss aller Studien werden ein Bericht und eine Karte verfasst, die im *Diário Oficial da União* (Amtsblatt) veröffentlicht werden. Der Präsident der FUNAI stellt ein Dokument aus, mit dem er dem Gutachten zustimmt. Mit der Ausstellung dieses ersten offiziellen, rechtlichen Dokumentes im Demarkierungsprozess, ist die erste Phase abgeschlossen.

2. Phase: Deklarationsphase (*Declaração*):

Die zweite Phase beinhaltet die „Anfechtungsphase“, und stellt insofern eine Neuerung zum Vorgängerdekret N° 22 aus dem Jahr 1991 dar. Ab dem Beginn des Demarkationsprozesses bis 90 Tage nach der Veröffentlichung der Studien im Amtsblatt, können der Bundesstaat oder Gemeinden, in denen das zu demarkierende Gebiet liegt, oder interessierte Dritte (also Privatpersonen, die der Demarkationsprozess ebenfalls betrifft), gegen das Gutachten der FUNAI Einspruch erheben, und der FUNAI ein eigenes Gutachten vorlegen. Dieses Gutachten muss ebenfalls gut fundiert sein, mit rechtlichen Titeln, etc. und die Fehler des Gutachtens der FUNAI aufzeigen. Daraufhin hat die FUNAI weitere 60 Tage Zeit, dieses Gutachten zu analysieren und zu kommentieren, um dann in weiterer Folge alle erstellten Gutachten an das Justizministerium einzuschicken.³¹⁵

Das Justizministerium hat dann wieder eine Frist von 30 Tagen, um ein Urteil zu fällen, wobei dieses positiv oder negativ ausfallen kann, oder weitere Studien angefordert werden können. Fällt das Urteil negativ aus, beginnt der Prozess von vorne. Das Urteil wird in Form einer

³¹³ Vgl. Wentzel: Demarcating, 6.

³¹⁴ Vgl. Méndez: Demarcacion, 5.

³¹⁵ Ebd., 5. Zur Beschreibung des Demarkationsprozesses s. ebenfalls: Machado Guimarães, Paulo: Fundamentação da Demarcação das Terras Indígenas em Áreas Contínuas. 23.06.2008. http://www.cimi.org.br/pub/publicacoes/1217509056_fundament_demarc_areas_continuas.pdf [Zugriff: 05.11.2008]

Verwaltungsanordnung ausgestellt, und ist das nächste rechtliche Dokument, das für die Demarkierung von Bedeutung ist. Es wird ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht, schließt die zweite Phase ab, und leitet die dritte Phase ein.

3. Phase: Demarkationsphase (*Demarcação*):

Nach der Ausstellung des Verwaltungserlasses durch das Justizministerium beginnt die Phase der physischen Demarkation, mit Hilfe von Schildern, Markierungen, Wegen, Waldschneisen etc. um die Demarkierung deutlich erkennbar zu machen. Dieser Prozess ist ebenfalls genau normiert im „*Manual de Normas Técnicas de Demarcação de Terras Indígenas*“. Mit der physischen Demarkation beginnt auch die Phase der Entfernung dritter, nicht-indigener Bewohner, die sich auf dem Gebiet befinden.

Die Demarkationsphase schließt mit der Bestätigung (*Homologação*) der Demarkation durch den Präsidenten der Republik ab, der somit die von der FUNAI durchgeführte Demarkierung absegnet. Diese Bestätigung ist der letzte rechtliche Titel im Demarkationsverfahren, und wird ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht.³¹⁶

4. Phase: Registrierung:

Die letzte Phase ist die Registrierung im Grundbuch. Diese ist für Brasilien nicht so bedeutsam, wie beispielsweise für Venezuela, da schon durch die Bestätigung durch den Präsidenten der Republik sämtliche Rechte garantiert werden, die mit der Demarkierung des Landes verbunden sind. Die Registrierung erfüllt jedoch einen Publizitätszweck: sie sorgt dafür, dass keine weiterer Titel an diesem Land vergeben werden und die bisherig gültigen Titel annulliert werden.³¹⁷

3.5.3. Derzeitiger Stand der Demarkierung

Das Ziel, das bei der Verkündung der Verfassung gesetzt wurde, nämlich innerhalb von 5 Jahren (also bis zum Jahr 1993) den gesamten Demarkierungsprozess abzuschließen, ist nicht erreicht worden.

Im Mai 2006 wurde die Größe des gesamten indigenen Landes in Brasilien auf ca. 1,07 Millionen km² geschätzt, was ungefähr 12,5% der gesamten Fläche Brasiliens entspricht.³¹⁸

³¹⁶ Vgl. Méndez: Demarcacion, 6f.

³¹⁷ Vgl. Méndez: Demarcacion, 8.

³¹⁸ Die Angaben unterscheiden sich nach Quelle: während die FUNAI von einer indigenen Fläche von 105.673.003 Hektar spricht (was 12,41% der gesamten Fläche Brasiliens entspricht), finden sich im Indigenous World Yearbook Angaben über 12,74% der gesamten Fläche Brasiliens was einer Fläche von 1,08 Millionen km² entsprechen würde. Das *Instituto Socioambiental* hingegen stellt Angabe über eine Flächenausdehnung von 109.778.741 km² zur Verfügung, was 13% der gesamten Fläche Brasiliens entsprechen würde.

<http://www.funai.gov.br/> <http://www.socioambiental.org/pib/portugues/quonqua/ondeestao/locext.html>

Auch die Anzahl der Territorien ist je nach Quelle unterschiedlich, sie liegt zwischen 607 und 624 TIs (*Terras Indígenas*).³¹⁹

Indigene Gebiete /*Terras Indígenas* (TIs) in Brasilien – Situation Mai 2006

Region	Anzahl der TIs (Prozentsätze beziehen sich auf alle TIs)	Phasen des Demarkationsprozesses (Prozentsätze beziehen sich auf die Verteilung in der jeweiligen Region):			Vorläufige absolute Fläche (Hektar, Prozentsätze beziehen sich auf alle TIs)
		TIs in der Anfangsphase (keine registrierten Flächen)	Rechtlich gesicherte TIs (registriert oder zumindest <i>homo-logadas</i>)	Größe der rechtlich gesicherten Flächen (Hektar)	
Amazonia	414 (68 %)	84 (20 %)	290 (70 %)	94.689.712 (90 %)	105.253.625 (99 %)
Rest Brasilens	193 (32 %)	35 (18 %)	121 (63 %)	1.122.747 (84 %)	1.344.381 (1 %)
Gesamt Brasilien	607 (100 %)	119 (20 %)	411 (68 %)	95.812.459 (90 %)	106.598.006 (100 %)

- Quelle: STI, Sistema de Terras Indigenas FUNAI May 2006 in: Wentzel, Sondra: Demarcating, Protecting and Managing Indigenous Lands in the Amazon – “Lessons” for Borneo?
http://dlc.dlib.indiana.edu/archive/00002064/00/Wentzel_Sondra_May4rev.pdf [Zugriff: 06.11.2008]

Eine weitere Aufschlüsselung zum aktuellen Stand des Demarkationsverfahrens bietet die Internetseite der FUNAI. Aus welchem Jahr diese Statistik stammt, ist jedoch unklar.

SITUAÇÃO DAS TERRAS INDÍGENAS (Resumo Geral)			
	Nº de T.I's	%	em revisão
EM ESTUDO	123	----	0
DELIMITADA	33	1,66	1.751.576
DECLARADA	30	7,67	8.101.306
HOMOLOGADA	27	3,40	3.599.921
REGULARIZADA	398	87,27	92.219.200
T O T A L	611	100	105.672.003

Quelle: <http://www.funai.gov.br/> [Zugriff: 05.11.2008]

Von den 611 indigenen Gebieten wurde bis heute in ca. 70% der Gebiete der Demarkationsprozess abgeschlossen. Die Anzahl der 611 Gebiete stellt jedoch keine endgültige Zahl dar, da immer noch Untersuchungen in Gebieten durchgeführt werden, ob

³¹⁹ <http://www.funai.gov.br/>; <http://www.socioambiental.org/pib/portugues/quonqua/ondeestao/locext.html>

diese indigenes Land sind oder nicht. Somit könnte die Zahl der indigenen Gebiete bis auf 800 steigen.³²⁰

3.5.4. PPTAL

Eines der wichtigsten Programme zur Demarkierung indigener Gebiete ist das *Projeto PPTAL* (*Projeto Integrado de Proteção as Populações e Terras Indigenas da Amazonia Legal*) das ein Teil des PPG7 – Programmes (*Programa Piloto para a Proteção das Florestas Tropicais do Brasil*) ist, und von der FUNAI durchgeführt wird. Das PPG7-Programm hat den Schutz und die Erhaltung der tropischen Regenwälder in Brasilien zum Ziel. Das PPTAL-Projekt wurde in dieses Programm inkorporiert, da die Bedeutung der indigenen Völker und der Schutz ihrer Landrechte im Zusammenhang mit dem Erhalt der Regenwälder erkannt wurden. Das PPTAL-Projekt wurde 1995 bewilligt und begann mit der Ausführung seiner Aufgaben 1996. Das Ziel des Projektes ist es also, das Wohlergehen der indigenen Völker zu steigern, und gleichzeitig den Erhalt der in ihren Gebieten befindlichen, natürlichen Ressourcen zu sichern.³²¹

In diesem Programm wird vor allem auch die Partizipation der indigenen Bevölkerung beim Demarkierungsprozess angestrebt, und zwar durch:

- Begleitung der Demarkierungsarbeiten
- Beratung der indigenen Organisationen
- Ausführung eines Demarkationsprojektes durch die Indios selbst³²²

Das *PPTAL-Projekt* ist ein offenes Projekt, das heißt es besteht keine fixe Zahl von zu demarkierenden Gebieten, die Liste der zu demarkierenden Gebiete wird jährlich erneuert. Alleine im Zeitraum von 1996 bis 2001 stieg die Zahl der zu demarkierenden Gebiete auf der Prioritätsliste des Projektes von 113 auf 160.³²³

Das Projekt liefert einen sehr bedeutsamen Beitrag zum Fortschritt der Demarkierung indigener Gebiete und erreichte vor allem durch die finanziellen und technischen Mittel, die durch die Zusammenarbeit mit der deutschen GTZ (*Gesellschaft für Technische*

³²⁰ Vgl. Méndez: Demarcacion, 9.

³²¹ Vgl. Sellani, Juliana: PPTAL: monitoria e avaliação de desempenho. In: Gemeinschaft für Technische Zusammenarbeit: Demarcando Terras Indígenas II. Experiências e desafios de um projeto de Parceria. Brasília: Ed. Lex, 2002, 269-289, 269.

³²² Vgl. Bruse, Maïke: PPG7 – Was ist das eigentlich? Ein Erfahrungsbericht im Rahmen eines Kooperationsaufenthaltes in Brasilien 7/02-9/02. In: Katalyse Journal Institut für angewandte Umweltforschung, 2003, 11. <http://www.katalyse.de/drupal/files/file/Entwicklungszusammenarbeit/ppg7.pdf> [Zugriff: 06.10.2008].

Vgl. Sellani: Monitoria, 284.

³²³ Vgl. Sellani: Monitoria, 270.

Zusammenarbeit) zur Verfügung standen, die offizielle Anerkennung von mehr als 20 Millionen Hektar indigenen Landes (s. Abb.1).³²⁴

3.5.5. Probleme im Zusammenhang mit dem Demarkierungsprozess seit dem Dekret 1775/96

Die Probleme, die sich im Zuge der Einführung der „Einspruchsphase“ ergeben haben, sind vielfältig.

Alleine bis Mitte April 1996 wurden über 1000 Einsprüche bezüglich der Demarkierung von 55 indigenen Gebieten eingelegt, wobei vor allem auch die Regierungen der Bundesstaaten wie Rondônia und Pará diese Einsprüche nicht nur unterstützten, sondern auch selbst Einsprüche in Fällen einlegten, wo der Demarkierungsprozess noch nicht abgeschlossen war.³²⁵ Obwohl alle Einsprüche durch den Justizminister zurückgewiesen wurden, hatte das Dekret den Effekt einer massiven Landnahme durch „Eindringlinge“, die versuchten ihre Ansprüche auf indigenes Land zu legitimieren.³²⁶

In einigen Bundesstaaten wird das Erheben von Einsprüchen zur Anfechtung der Demarkierung von der jeweiligen Regierung massiv unterstützt. So bietet die Gesetzgebende Versammlung des Bundesstaates Roraima kostenlose Rechtsberatung für Anspruchsteller an, und agiert sogar teilweise selbst als Anspruchsteller.³²⁷

Die wirtschaftlichen und politischen Interessensgruppen, die sich bislang dem Demarkationsprozess entgegenstellten, wurden durch weitere Parteien mit wirtschaftlichen Interessen ergänzt. So können nun auch Großgrundbesitzer, Schürfer, Holzfäller etc. den Prozess anfechten, um ihre Interessen durchzusetzen. Auf der anderen Seite agieren regionale politische Kooperationen, die über die Zeit durch die Gründung von Gemeinden und Bundesstaaten gestärkt wurden, und von der Bundesverwaltung dezentralisierte Einheiten darstellen. Diese Bürokratie wird ebenfalls von der regionalen Wirtschaft finanziert, und finanziert diese ebenso, was dazu führt, dass sich durch das Zusammenspiel dieser beiden Fraktionen der Demarkationsprozess oft über Jahrzehnte hinzieht.³²⁸ So werden die Forderungen der Indios oft Jahre lang in der Identifikationsphase gehalten, bis ein günstiges politisches Umfeld das Fortschreiten im Prozess erlaubt.³²⁹ Dies erklärt auch die Größe der

³²⁴ Stand: Jahr 2000; Santilli, Márcio: Facada na Raposa. In: Ricardo, Carlos Alberto (Hrsg.): Povos Indígenas no Brasil 1996-2000. São Paulo: Instituto Socioambiental, 2000, 297-303, 299.

³²⁵ Vgl. Moore, Lemos: Indigenous Policy, 4. Über die genaue Anzahl der eingebrachten Einsprüche besteht Unklarheit. So nennt Valenta 545 Beschwerden 45 Gebiete betreffend, gibt jedoch auch den Staatenbericht für Brasilien 1997 des U.S. Department of State an, in dem nur 419 Einsprüche 35 Gebiete betreffend erwähnt werden. Vgl. Valenta: Brazilian Constitution, 5, 12.

³²⁶ Vgl. Valenta: Brazilian Constitution, 5.

³²⁷ Ebd., 6.

³²⁸ Vgl. Santilli: Natureza, 19.

³²⁹ Vgl. de Lima: Demarcação, 31.

verschiedenen indigenen Gebiete in den Regionen Brasiliens, bzw. warum nicht jeder Demarkationsprozess mit der gleichen Geschwindigkeit abläuft. So findet man zum Beispiel in der Region Amazoniens weitläufige Gebiete (99% der gesamten Fläche der indigenen Gebiete Brasiliens befinden sich im Staat *Amazônia Legal*) wobei jedoch weniger als 2/3 der gesamten indigenen Bevölkerung in diesem Gebiet lebt. Im Nordosten, Osten, Südosten, Süden und Mato Grosso do Sul jedoch befinden sich hauptsächlich winzige Gebiete, obwohl hier mehr als ein Drittel der gesamten indigenen Bevölkerung lebt.³³⁰

Eine weitere Auswirkung des Dekrets 1775 und seiner Neuerungen war, dass durch die fehlende Aufklärung der Öffentlichkeit über dessen Bedeutungen, die Invasionen auf indigenes Land angeregt und vermehrt wurden, und somit mehr Konflikte in verschiedenen Regionen Brasiliens entstanden.³³¹

Im nächsten Teil wird nun der Fall „*Raposa/ Serra do Sol*“ dargelegt. Er soll beispielhaft die konkrete Situation und die rechtlichen Lage der indigenen Völker in Brasilien darstellen. Der Fall „*Raposa/ Serra da Sol*“ ist nicht nur wegen seiner Aktualität interessant, sondern auch weil sich der Demarkationsprozess über eine so große Zeitspanne erstreckte, dass sowohl noch die Regelungen der Dekretes 22/91 auf ihn angewendet wurden, als auch ab 1996 die „Einspruchsphase“ des Dekrets 1775/96 ihre negativen Auswirkungen entfalten konnte.

4. Der Fall Raposa/ Serra do Sol

4.1. Demografische und geografische Daten

Das Gebiet Raposa / Serra do Sol ist im Nordosten des Staates Roraima gelegen, zwischen den Flüssen Surumú, Maú und Tacatú, und grenzt im Norden an Venezuela und im Osten an Guiana. Im Westen, auf der anderen Seite des Flusses Surumú liegt das indigene Land São Marcos, das bereits demarkiert und homologiert ist.³³²

Die gesamte Fläche des Staates Roraima beträgt 22.411.800 ha, wobei 10.311.669 ha als indigenes Land gelten (s. Abb. 2).³³³ Dies bedeutet, dass indigenes Land im Bundesstaat Roraima 46,01% des gesamten Bundesstaates ausmacht.³³⁴ Seit der Homologisierung des

³³⁰ Vgl. Santilli: *Natureza*, 19f.

³³¹ Vgl. de Lima, 28. Vgl. Valenta, 6.

³³² Vgl. Santilli, Marcio: *Facada*, 297.

³³³ Diese Fläche schließt identifiziertes, deklariertes und homologiertes indigenes Land ein.

³³⁴ Instituto Socioambiental: *Nota técnica sobre áreas protegidas em Roraima*. 06.05.2008
<http://www.socioambiental.org/inst/esp/raposa/?q=documentos> [Zugriff: 13.10.2008].

Gebietes *Raposa/ Serra do Sol* im Jahr 2005 beträgt die Fläche des Gebietes 1,747.460 Millionen ha, also 7,7% der Fläche Roraimas (s. Abb. 3).³³⁵

Die gesamte Bevölkerung Roraimas, laut Volkszählung 2007 durch die IBGE, beträgt 394.193. Die Zahl der ländlichen Bevölkerung Roraimas beträgt 77.381, davon sind 46.309 Menschen in Dörfern lebende Indios, was einem Prozentsatz von 49,2% entspricht.³³⁶ Dass 49% der ländlichen Bevölkerung also 46% des Landes beanspruchen, erscheint durchaus gerechtfertigt.

Im indigenen Gebiet *Raposa/ Serra do Sol* leben geschätzte 17.599 Indios in ca. 152 Dörfern.³³⁷ Die Bevölkerung setzt sich vor allem aus den Völkern Makuxi, Ingarikó, Wapixani, Taurepang und Patamona zusammen. Es existieren Aufzeichnungen über andere ethnische Gruppen, die ebenfalls in *Raposa/ Serra do Sol* gewohnt haben sollen, jedoch weiter in den Norden gezogen sind, oder von den Makuxi einverleibt wurden.

Die Zahl der nicht-indigenen Bevölkerung auf dem Gebiet *Raposa/ Serra do Sol*, die sich aus Farmern und Schürfern zusammensetzt, unterliegt ständiger Veränderung, beträgt jedoch ca. 2000 Personen.³³⁸

4.2. Der Demarkationsprozess der TI *Raposa/Serra do Sol*

Man sollte meinen, dass mit der Homologisierung der TI *Raposa/ Serra do Sol* im Jahr 2005, ein Demarkationsverfahren endete, das sich über fast 30 Jahre hinzog. Dass dem nicht so ist, werden die folgenden Ausführungen zu diesem Prozess, und die Analyse der heutigen rechtlichen Situation des Gebietes, zeigen.

4.2.1. Das Verfahren bis 1996

Versuche die TI *Raposa/ Serra do Sol* zu demarkieren gehen schon auf den Anfang des 20. Jahrhunderts zurück. Bereits 1917 erließ die Regierung des Bundesstaates Amazonas das Gesetz n° 941, dass das Land, das zwischen den Flüssen Surumú und Cotingo gelegen ist, den Macuxi und den Jaricuna Indios zur Bewohnung und Nutzung zur Verfügung stellte.³³⁹

³³⁵ Ebd.

³³⁶ Ebd.

³³⁷ FUNAI 2006, in Ricardo, Carlos Alberto (Hrsg.): Povos Indígenas no Brasil 2001-2005. São Paulo: Instituto Socioambiental, 2005, 302. Die Angaben über die Anzahl der Indigenen unterscheiden sich nach Quelle.

³³⁸ Vgl. Santilli: Facada, 297.

³³⁹ Vgl. Instituto Socioambiental: Cronologia/ Terra Indígena Raposa Serra do Sol.
<http://www.socioambiental.org/inst/esp/raposa/?q=cronologia> [Zugriff: 05.11.2008].
Vgl. Moore, Lemos: Indigenous Policy, 6.

1919 leitete das *Serviço da Proteção aos Índios* (SPI) die physische Demarkation des Gebietes ein, in das Großgrundbesitzer eindrangen. Die Arbeiten wurden jedoch nie beendet.³⁴⁰

Im Jahre 1977 wurde von der FUNAI erstmals eine interministerielle Arbeitsgruppe ins Leben gerufen (*Grupo de Trabalho Interministerial*), um die Grenzen der TI zu identifizieren. Diese konnte jedoch kein schlüssiges Gutachten erstellen. 1979 wurde eine weitere Arbeitsgruppe gegründet, die ohne anthropologische oder historiografische Studien eine provisorische Demarkation von 1,34 Millionen ha vorschlug, eine Fläche die jedoch nur einem Bruchteil der tatsächlichen Ausdehnung des Gebietes entspricht.³⁴¹ 1984 wurde eine weitere Arbeitsgruppe mit dem Auftrag der Erhebung der Gebiete betraut, und fünf Gebiete (Xununuetamu, Surumu, Raposa, Maturuca und Serra do Sol) mit einer gesamten Fläche von 1,57 Millionen ha identifiziert. Auch 1988 kam eine neue Arbeitsgruppe wieder zu keinem schlüssigen Ergebnis.³⁴²

Die offiziellen Kenntnisse über das Gebiet sind demnach das Ergebnis eines fortlaufenden Prozesses, der viele Jahre dauerte und 1993 mit einem Gutachten neuer Arbeitsgruppen endete, die am 21 Mai 1993 im Amtsblatt (*Diário Oficial da União*) veröffentlicht wurde.³⁴³ In diesem Gutachten wurde dem Justizminister die Demarkierung einer durchgehenden Fläche von 1,67 Millionen Hektar vorgeschlagen.³⁴⁴ Auf Grund von politischem Druck sowohl durch verschiedene Interessensgruppen als auch durch Politiker des Staates Roraima wurde das Demarkierungsverfahren ohne ersichtlichen Grund aufgeschoben.³⁴⁵ Es wurde argumentiert, dass die Demarkierung des Gebietes *Raposa/ Serra do Sol* die wirtschaftliche Entwicklung des Staates behindern würde, da dieses Gebiet nicht mehr für Entwicklungsprojekte zur Verfügung stehen würde.³⁴⁶ Die Entscheidung des Justizministers, die laut dem damals gültigen Dekret 22/91 nach der Publikation des Gutachtens der FUNAI, direkt zu erfolgen hatte, wurde, ohne erkennbaren Grund erst 1996 gefällt.³⁴⁷

4.2.2. Das Verfahren ab 1996

1996 ergaben sich jedoch schwerwiegende Änderungen im Demarkierungsverfahren. Durch das Dekret 1775/96 wurde das kontradiktorische Prinzip eingeführt, und somit die Anfechtung der Demarkierung durch interessierte Parteien möglich.

³⁴⁰ Vgl. Instituto Sociomambiental: Cronologia.

³⁴¹ Ebd., Vgl. Santilli: Facada, 298.

³⁴² Ebd.

³⁴³ Vgl. Santilli: Facada, 298.

³⁴⁴ Vgl. Instituto Socioambiental: Cronologia.

³⁴⁵ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 445.

³⁴⁶ Vgl. Moore, Lemos: Indigenous Policy, 6.

³⁴⁷ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 445.

Es wurden insgesamt 46 Einsprüche vom Staat Roraima, der Gemeinde Normandia, Großgrundbesitzern und sogar einer Bergbaugesellschaft eingereicht.³⁴⁸ Der damalige Justizminister Nelson Jobim forderte von der FUNAI neue Untersuchungen, diese und sieben andere Demarkationsprozesse betreffend, und nach einer Zusammenkunft mit den Indios vermittelte er ihnen den Eindruck, dass er eine, für diese begünstigende Entscheidung treffen würde. Am 20. 12. 1996 unterzeichnet Justizminister Jobim schließlich den Erlass n° 80 (*Despacho UM n° 80*), in dem er zwar einerseits alle Einsprüche gegen die Demarkierung zurückwies, andererseits jedoch eine Reduktion des von der FUNAI identifizierten Gebietes um 300.000 ha vorschlug. Dörfer, die als Basis für Schürferaktivitäten dienten, Straßen und Großgrundbesitze, wurden aus dem Gebiet ausgenommen, und gliederten diese in fünf Teile.³⁴⁹ Dieser Erlass war aus mehreren Gründen fehlerhaft und schlecht fundiert. So basierte der Justizminister die von ihm definierten Grenzen auf das „Gutachten“ aus dem Jahr 1981, das jedoch ohne die Mitarbeit eines Anthropologen erstellt wurde. Weiters behauptete Justizminister Jobim, dass das anthropologische Gutachten, welches das Fundament des Vorschlags der FUNAI von 1993 bildete, keine Informationen über die indigene Besiedelung jener Gebiete beinhalte, welche aus dem Gutachten des Jahre 1981 ausgenommen waren. Gerade jene Gebiete jedoch, in denen sich verschiedene Dörfer, Flüsse und Seen befinden, werden sowohl von dem anthropologischen Gutachten 1993, sowie den zusätzlichen Informationen, die vom Justizminister angefordert worden waren, ausführlich behandelt.³⁵⁰ In Wirklichkeit war der Erlass n° 80 ein Versuch des Justizministers, die Interessen der verschiedenen Parteien des Demarkationsverfahrens zu vereinigen, indem er einen Mittelweg zwischen der Abgrenzung der FUNAI 1993 und dem Vorschlag der Regierung Roraimas suchte. Dieser Vorschlag, welcher die Demarkation kleiner „Inseln“ rund um die indigenen Siedlungen beinhaltete, um den Rest des Landes für Bauern und Schürfer freizugeben, wurde jedoch als verfassungswidrig durch den Erlass des Ministers abgewiesen.³⁵¹

Auf Grund der fehlenden rechtlichen Basis und der starken Opposition seitens indigener Führer wurde der Erlass nie umgesetzt. Das administrative Verfahren wurde rechtlichen Gutachten durch die Bundesanwaltschaft (*Ministério Público Federal*), der Generalstaatsanwaltschaft (*Advocacia Geral da União*), und dem Verteidigungsministerium (*Ministério da Defesa*), welches die Frage der Demarkierung im Grenzbereich beurteilen sollte, unterworfen. Nachdem alle interessierten Parteien angehört wurden, und kein Zweifel

³⁴⁸ Vgl. Da Silva, José Afonso: Parecer. 30.07.2008.

³⁴⁹ <http://www.socioambiental.org/inst/esp/raposa/?q=documentos> [Zugriff: 13.10.2008].

³⁵⁰ Vgl. Santilli: Facada, 298 f.

³⁵¹ Ebd., 299.

über die traditionelle Besiedelung durch die Indios und den Einklang mit konstitutionellen Prinzipien bestand, unterzeichnete Justizminister Renan Calheiros im Jahr 1998 die Verwaltungsanordnung n° 820 (*Portaria MJ n°820*), welche die TI *Raposa/Serra do Sol* als durchgehendes Gebiet zum permanenten Besitz der indigenen Völker erklärte.³⁵²

In den folgenden Jahren wurde die Verwaltungsanordnung des Justizministers von der Regierung Roraimas mittels Verfahren gegen die öffentliche Gewalt (*Mandado de Segurança* 6210/99) angefochten. Im Jahr 2002 wurde das Verfahren jedoch abgewiesen.³⁵³ Außer diesem Verfahren wurden noch unzählige andere Prozesse von Politikern der Gemeinde, des Bundesstaates und des Bundes angestrengt, welche die Verwaltungsanordnung 820 als Klagegegenstand hatten.³⁵⁴ Während eines Besuches von Irene Kahn, der Generalsekretärin von Amnesty International im November 2003, erklärten der damalige Justizminister Marcio Thomaz Bastos und Staatspräsident Lula, dass die Aufschiebe bei dem Demarkierungsprozess des Gebietes *Raposa/ Serra do Sol* von der Regierung beabsichtigt seien, um die Rechte der Indios und der nicht-indigenen Siedler zu garantieren, und eine dauerhafte und sichere Lösung zu finden.³⁵⁵

Justizminister Marcio Thomaz Bastos entschied sich in weiterer Folge, um das Demarkierungsverfahren voranzutreiben und die Bestätigung des Präsidenten zu erlangen, die besagte Verwaltungsanordnung 820 aufzuheben und durch eine andere zu ersetzen. Somit konnten alle Verfahren auf Grund von fehlendem Klagegrund annulliert werden.³⁵⁶

Am 13. April 2005 unterzeichnete Justizminister Bastos die Verwaltungsanordnung n° 534 (*Portaria n° 534*), welche die Verwaltungsanordnung n° 820 aufhob und das Gebiet *Raposa/ Serra do Sol* zum permanenten Besitz der Ingarikó, Makuxi, Taurepang, Wapixana und Patamona erklärte. Jedoch wies die Verwaltungsanordnung 534 grundlegende Änderungen zu seiner Vorgängerin auf. Anders als diese sah die Portaria n° 534 nämlich die Ausschließung folgender Gebiete aus der TI *Raposa/Serra do Sol* vor:

- i) das Gebiet des 6. Grenzstützpunktes in der Gemeinde Uiramutã (*6° Pelotão Especial de Fronteira*)
- ii) die öffentlichen Ausrüstungen und Bauten des Staates und des Bundes, die dort gegenwärtig vorhanden sind
- iii) der städtische Ballungsraum der Gemeinde Uiramutã, im Staat Roraima

³⁵² Vgl. Da Silva: Parecer, 1. Vgl. Instituto Socioambiental: Cronologia.

³⁵³ Vgl. Instituto Socioambiental: Cronologia.

³⁵⁴ Vgl. Santilli, Paulo: Dilemas do reconhecimento de um Território Indígena. In: Ricardo, Carlos Alberto (Hrsg.): Povos Indígenas no Brasil 2001-2005. São Paulo: Instituto Socioambiental, 2005, 303-306, 304.

³⁵⁵ Amnesty International: Foreigners in our own country. Indigenous Peoples in Brazil. AI Index: AMR 19/002/2005, 16. <http://www.amnesty.org/en/library/info/AMR19/023/2007/en> [Zugriff: 05.11.2008].

³⁵⁶ Vgl. Santilli: Dilemas: 304.

- iv) die elektrischen Leitungen
- v) die in diesem Gebiet gegenwärtig existierenden Autobahnen des Bundes und des Staates³⁵⁷

Obwohl die neue Portaria in generellen Zügen die bereits festgelegten Grenzen beibehielt, schloss sie den Sitz der Gemeinde Uiramutã aus. In diesem sind zum einen mehr als 90% der Bevölkerung Indios, und zum anderen stellt er einen wichtigen Punkt für Eindringlinge in indigenes Gebiet, da er vor allem als Basis für Schürferaktivitäten, Handel mit alkoholischen Getränken, und die Ausbeutung natürlicher Ressourcen dient. Vor allem jedoch ist Uiramutã ein Dorf der Macuxi, und kann deswegen keinesfalls rechtsgültig außerhalb des demarkierten Gebietes liegen.³⁵⁸

Am 15. April 2005 unterzeichnete Präsident Luiz Inácio Lula da Silva das Dekret n° 534 und bestätigte somit die Demarkation der TI Raposa/ Serra do Sol. Der auf dem Gebiet bereits bestehende Nationalpark „Parque Nacional do Monte Roraima“ wurde dem juristischen System der „*dupla afetação*“ (doppelte Wirkung) unterworfen, da er einerseits als öffentliches Gut des Bundes zum Erhalt der Umwelt bestimmt ist und andererseits zur Sicherung der indigenen Rechte.³⁵⁹ Somit unterliegt die Verwaltung des Nationalparks sowohl dem *Instituto Brasileiro do Meio Ambiente e dos Recursos Naturais Renováveis (IBAMA)*, als auch der FUNAI und den Indios, die in diesem Gebiet wohnen.³⁶⁰

In der Verwaltungsanordnung n° 534 bestimmte der Justizminister ebenfalls, dass alle nicht-indigenen Bewohner innerhalb eines Jahres nach der Bestätigung der Demarkation durch den Präsidenten der Union von dem Gebiet entfernt werden müssten, und die Wertsteigerungen, die im guten Glauben gemacht wurden, ersetzt werden müssten. Dies betraf laut Minister Bastos 63 Besiedelungen im ländlichen Gebiet, davon 47 kleine Viehzüchter und 16 Reisbauern. Die Bundesregierung stellte zur Umsiedelung des Gebietes ein Budget von 5 Millionen R\$ bereit, wobei die kleinen Viehzüchter mit der FUNAI und den indigenen Führung bereits Abkommen über die Umsiedelung ihres Viehbestandes getroffen haben.³⁶¹

4.3. Rechtliche Situation des Gebietes Raposa / Serra do Sol seit 2005

Fast unmittelbar nach der Bestätigung der Demarkierung des Gebietes Raposa / Serra do Sol durch Präsident Lula wurden eine Reihe von Verfahren angestrengt, die die Demarkierung

³⁵⁷ Vgl. Instituto Socioambiental: Cronologia.

³⁵⁸ Vgl. Santilli: Dilemas, 304.

³⁵⁹ Ebd., 305.

³⁶⁰ Vgl. Fiorese, Camile: A dupla afetação sofrida pelo Parque Monte Roraima. 16.11.2006. <http://www.redeprouc.org.br/artigos.asp?codigo=141> [Zugriff: 13.10.2008].

³⁶¹ Vgl. Santilli: Dilemas, 304.

anfechten.³⁶² Der Oberste Bundesgerichtshof (*Supremo Tribunal Federal, STF*) entschied im Juni 2006, die Kompetenz über alle Verfahren zu haben, die die Demarkierung indigenen Landes betreffen.³⁶³ Dort sind mehr als 30 Verfahren anhängig, die das Gebiet Raposa / Serra do Sol betreffen. Eines der wichtigsten Verfahren, dessen Entscheidung in Kürze gefällt wird, ist die Klage 3388 (*Petição (PET) 3388*) die von Senatoren Augusto Botelho und Mozarildo Cavalcanti eingereicht wurden, und bei denen auch nicht-indigene Produzenten vertreten sind. In dieser Klage wird die Verwaltungsanordnung n° 534 angefochten, die *Raposa/ Serra do Sol* als durchgehendes Gebiet demarkiert, und die Demarkierung des Gebietes in „Inseln“ gefordert.³⁶⁴

Die Argumente, die in dieser Klage gegen die Demarkierung von *Raposa/ Serra do Sol* vorgebracht werden, sowie weitere Argumente gegen die Demarkierung des Gebietes, werden im Folgenden dargestellt und kurz besprochen. Im Anschluss wird das Urteil von Minister Carlos Ayres Britto in kurzen Zügen wiedergegeben.

Argumente gegen die Demarkierung aus der Klage PET 3388:

1. Der Hauptgrund für die Anfechtung der Demarkierung und Klagegrund der *PET 3388* sind angebliche Unstimmigkeiten im anthropologischen Gutachten, das der Verwaltungsanordnung 534/2005 als Grundlage zur Feststellung der Grenzen diente. Dabei seien Personen als Teil der Arbeitsgruppe genannt worden, die daran nicht teilnahmen, und von ihrer Auflistung nichts wussten. Laut Anwalt Antônio Glaucius de Moraes wären weiters Mitglieder der Arbeitsgruppe in dem Gutachten mit Funktionen bedacht worden, für die Erfüllung derer sie weder die Ausbildung hatten, noch diese durchführten.

Weiters seien ausschließlich die Indigenen, die der Demarkierung des Gebietes in durchgehender Form positiv gegenüberstanden, für die Erstellung des Gutachtens befragt worden.

Die Teilnahme der Regierung Roraimas sei nicht vollständig gewesen, was auch auf die Unterlassung der Regierung selbst zurückzuführen sei.

Es seien keine Akademiker eingeladen worden, um sich an dem Prozess zu beteiligen.

³⁶² „Raposa Serra do Sol: entenda o caso.“ In: JusBrasil Notícias:

<http://www.jusbrasil.com.br/noticias/100628/raposa-serra-do-sol-entenda-o-caso> [Zugriff: 05.11.2008]

³⁶³ Vgl. Da Silva: Parecer, 1.

³⁶⁴ “Advogados alegam irregularidades na demarcação da Terra Indígena Terra do Sol.”

<http://www.jusbrasil.com.br/noticias/100921/advogados-alegam-irregularidades-na-demarcacao-da-terra-indigena-terra-do-sol> [Zugriff 05.11.2008]

Verschiedene Gemeinden, die ebenfalls Gebiete in dem zu demarkierenden Bereich haben, wurden nicht angehört. Des Weiteren wären auch die Viehzüchter, die in der Region angesiedelten Händler, die Schürfer, die Reisbauern und andere Ansässige nicht bedacht worden.

Das anthropologische Gutachten sei nur von einer einzigen Person unterzeichnet worden, nämlich der Anthropologin Maria Guiomar de Melo, was eine Missachtung der Kriterien für die Erstellung eines solchen Dokumentes darstellt.³⁶⁵

2. Weiters wurde vorgebracht, dass die Verwaltungsanordnung die demarkierte Fläche vergrößert hätte, die ursprünglich nur 1.678.800 ha groß war. Ebenfalls sei dann die von der Verwaltungsanordnung mit 1.743.089 ha durch die Bestätigung des Präsidenten auf 1.747.474 ha vergrößert worden.³⁶⁶
3. Ein weiteres Argument, das zur Anfechtung der Demarkierung vorgebracht wurde, war, dass eine Demarkierung des Gebietes in durchgehender Form die nationale Sicherheit gefährden würde. Da die Region reich an Mineralien und schwer zu kontrollieren sei, da sie von Minderheiten der brasilianischen Bevölkerung bewohnt werde, sei sie anfällig für internationalen Druck und gestalte die Überwachung unmöglich.
4. Auch die Gefährdung des Föderalismus wird als Argument gegen die Demarkierung des Gebietes in durchgehender Form angeführt. So wäre das föderative Gleichgewicht gestört, sobald mehr als die Hälfte der Fläche des Staates Roraima in das Eigentum der Union übergehen würde.³⁶⁷ Weiters sei die Fläche, die als indigenes Land durch die Verwaltungsanordnung n° 534 demarkiert wurde im Verhältnis zur Bevölkerung, die auf dieser leben solle, unproportional, da sie mit 46,1% der Fläche des Staates Roraima viel zu groß sei.
5. Ein grundsätzliches Argument gegen die Demarkierung indigener Gebiete sind die finanziellen Einbußen und die eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit eines Staates durch den Verlust eines Teiles seines Territoriums.³⁶⁸

Senator Augusto Botelho, einer der Kläger, führte in dem Verfahren an, dass die vom Senat gegründete Kommission einen Bericht verfasst hätte, in welcher die Demarkation in „diskontinuierlicher“ Form vorgeschlagen und folgende Bereiche ausgeschlossen würden:

³⁶⁵ Ebd.

³⁶⁶ Vgl. Sondervotum von Minister Carlos Ayres Britto in der Angelegenheit PET 3388. 27.08.2008. Paragraph 115. <http://www.cir.org.br/noticias.php?id=558> [Zugriff: 13.10.2008].

³⁶⁷ Damit sind sowohl indigene Gebiete als auch sogenannte *Unidades de Conservação* gemeint.

³⁶⁸ De Abreu Dallari, Dalmo: Nota técnica – Índios na fronteira. 03.06.2008. 1, <http://www.socioambiental.org/inst/esp/raposa/?q=documentos> [Zugriff: 13.10.2008].

- die Gebiete, die zur wirtschaftlichen Erschließung notwendig sind;
- die Sitze der Gemeinden Uiramutã und die Dörfer Água Fria, Socó, Vila Pereira und Mutum
- die staatlichen und die Bundesstraßen in dem Gebiet, mit freiem Verkehr auf diesen Straßen
- das Gebiet des Nationalparks *Parque Nacional Monte Roraima*
- die Gebiete die durch die INCRA titulierte wurden, oder Besitz und Eigentum an Immobilien vor 1934 datiert
- einen 15 km Streifen entlang der Grenze Brasiliens mit Guiana und Venezuela.³⁶⁹

Bis heute steht ein abschließendes Urteil des *Supremo Tribunal Federal* in der Klage PET 3388 aus. Am 28.08.2008 hat jedoch Minister Carlos Ayres Britto sein Urteil abgegeben. Sowohl seine, als auch die Sicht von Professor Dalmo Abreu Dallari³⁷⁰ und Dr. José Afonso da Silva³⁷¹ zu den vorgebrachten Argumenten werden im Weiteren kurz dargelegt.

Zu den Argumenten:

Generell verurteilt Minister Britto die Demarkierung in „diskontinuierlicher“ Form als verfassungswidrig. Da die Landrechte der Indigenen von der Verfassung als originär anerkannt werden, nehmen sie einen prä-existentialen Charakter ein, das bedeutet, dass sie zeitlich sowohl dem neuen Staat als auch der Verfassung vorausgehen. Die Demarkierung solchen indigenen Landes ist also lediglich die Anerkennung eines bereits existenten Rechtes, und nicht die Übertragung eines solchen. Jegliche Art der Demarkierung könne ausschließlich in kontinuierlicher Form erfolgen, da nur diese die verfassungsmäßigen Verpflichtungen ermögliche, nämlich die Sicherstellung der Rechte an indigenem Land im Sinne vier konzentrischer Kreise.³⁷²

Ad 1)

Bezüglich des fehlerhaften anthropologischen Gutachtens urteilte Minister Ayres Britto, dass dieses die vorgeschriebenen Anforderungen erfülle, und somit verfassungsgemäß und eine

³⁶⁹ „Conheça os argumentos da ação em julgamento pelo Plenário do STF sobre Raposa Serra do Sol.“ In: JusBrasil Noticias. <http://www.jusbrasil.com.br/noticias/100625/conheca-os-argumentos-da-acao-em-julgamento-pelo-plenario-do-stf-sobre-raposa-serra-do-sol> [Zugriff: 05.11.2008].

³⁷⁰ Prof. der Rechtswissenschaften und Inhaber des UNESCO Lehrstuhls über Recht, Menschenrechte, Demokratie und Toleranz

³⁷¹ Professor und Dozent für Verfassungsrecht, Wirtschafts- und Finanzrecht, Zivilprozessrecht, Stadtrecht, Umweltrecht, Gutachter

³⁷² Siehe 3.4.1.6.; Vgl. Sondervotum Ayres Britto, §71.

rechtliche Grundlage für die Verwaltungsanordnung 534 sei. So seien die Arbeiten für das Gutachten sowohl von den Anthropologen Maria Guiomar Melo und Brando Santilli beaufsichtigt worden, die beide distinguierte Mitglieder der *Associação Brasileira de Antropologia* sind, und deren Aufgabe es ist, die geografischen Grenzen des indigenen Gebietes festzustellen. Auch alle anderen Anschuldigungen im Bezug auf das „gebastelte“ Gutachten³⁷³, entkräftete der Minister in seinem Urteil.

Ad 2)

Die größere Fläche in der Bestätigung des Präsidenten (*Homologação*), die nicht dem Ausmaß des anthropologischen Gutachtens entspreche, sei auf die technologische Entwicklung zurückzuführen, die in der Zeit zwischen den beiden Dokumenten stattgefunden habe. So habe der Techniker, der die erste Grenze festgelegt hat, diese geschätzt, während hingegen später durch die Nutzung von GPS, Satellitenbildern und Computerberechnungen genauere Berechnungen möglich waren, und sich die Grenzen somit verschoben hätten.³⁷⁴

Ad 3)

Bezüglich der Vereinbarkeit der Verteidigung des Landes durch das Militär und dem Bestehen indigener Landrechte, gibt es keine Problematik im Fall *Raposa/ Serra do Sol*. Erstens kann das Grenzgebiet aus Gründen von Sicherheitserwägungen nicht aus der Demarkierung ausgenommen werden, da diese Ausnahme von der Verfassung nicht vorgesehen ist, und eine solche daher verfassungswidrig wäre.³⁷⁵ Doch diese Exzeption des Grenzgebietes aus der Demarkation ist nicht notwendig, da die Verfassung weiters vorsieht, dass ein solches an der Grenze gelegenes Gebiet bis zu einer Breite von 150km als essentiell für die Verteidigung des Landes erachtet wird, und die Verwendung des Gebietes und seine Besiedelung durch das Gesetz näher geregelt wird.³⁷⁶ Es können und müssen also auch indigene Gebiete im Grenzgebiet durch das Militär geschützt werden.³⁷⁷ Die gesetzliche Regelung hierfür ist durch das Dekret 4.412 im Jahre 2002 erfolgt, das den Einsatz von Militär und der Bundespolizei auf indigenem Land genau regelt. Laut diesem Dekret sind alle Aktivitäten, die zur Realisierung der militärischen Sicherheit notwendig sind, so zum Beispiel

³⁷³ „O grupo de períço concluiu que o laudo atropológico não tinha sido realizado. Que na realidade ele não passa de uma montagem de várias peças antropológicas e jurídicas feitas através do recurso recortar e colar.”
Juiz federal Helder Girão: Entrevista, Jornal da Globo: Reportagem 2/3. 21.05.2008

<http://www.youtube.com/watch?v=GP3MoJ3Ah8> [Zugriff: 13.10.2008]

³⁷⁴ Vgl. Sondervotum Ayres Britto, § 115.

³⁷⁵ Sondervotum Ayres Britto, § 99.

³⁷⁶ Ebd., § 100.

³⁷⁷ Vgl. De Abreu Dallari: Nota técnica, 2.

auch die Einrichtung permanenter militärischer Stützpunkte, der freie Transfer von Truppen und Material, sowie die Durchführung von Programmen und Projekten zum Schutz der Grenze erlaubt und möglich.³⁷⁸ Bei der Durchführung all dieser Aktionen müssen jedoch Mittel und Wege gewählt werden, die das Leben und das Erbe der Indios schützen.³⁷⁹

Auch Minister Britto bestätigt in seinem Urteil, dass es bei der militärischen Grenzsicherung in indigenen Gebieten kein Problem gäbe. So sei es einerseits die Pflicht der öffentlichen Gewalt auch in diesen Gebieten ausreichend zum Schutz der Union und der Indios zu agieren, eine andere Auslegung der Verfassung sei fehlgeleitet.³⁸⁰ Andererseits sei die Ansiedelung indigener Völker im Grenzgebiet sogar von Vorteil, da sich die Indios immer für die Verteidigung des Landes eingesetzt hätten, und dem Eindringen durch Fremde Widerstand geleistet hätten.³⁸¹ Auch für die Souveränität der Nation stelle die Ansiedelung von Indios eine weitaus geringere Gefahr dar, als die Ansiedelung internationaler Unternehmen durch Ausländer, die die Internationalisierung des Amazonasgebietes durch den Kauf weitläufiger Gebiete vorantreibe.³⁸²

Ad 4)

Wie schon weiter oben ausgeführt, ist die Demarkierung eines Gebietes lediglich die Anerkennung eines seit Urzeiten bestehenden Rechtes. Das Faktum, das dieser Anerkennung zu Grunde liegt, nämlich die Besiedelung der Indios schon vor Entstehung des Staates, ist unabänderlich, selbst durch die Union. Es besteht insofern kein Konflikt zwischen der Union und den Bundesstaaten, da die Demarkierung keine Intervention der Union in die Angelegenheiten des Bundesstaates darstellt, da es sich lediglich um die Anerkennung einer Situation und eines bereits bestehenden Rechtes handelt.³⁸³ In manchen Fällen sei die Kontrolle der Union über das Verhalten der Bundesstaaten und Gemeinden notwendig, da indigene Gebiete von diesen immer noch als „unvorteilhafte Verstümmelung“ ihres Gebietes angesehen werde.³⁸⁴

Bezüglich der Proportionalität ist auch hier wieder der Einwand angebracht, dass eine solche Erwägung in der Verfassung nicht vorgesehen ist. Es gibt hier keine Klausel, in der ab einem bestimmten Prozentsatz der Gesamtfläche eines Bundesstaates Ausnahmen bei der Demarkierung vorsieht. Im Falle *Raposa/Serra do Sol* urteilte Minister Britto des Weiteren,

³⁷⁸ Art.1 I-III Decreto 4.412 2002 in Silva: Parecer, 17.

³⁷⁹ Art 3 Decreto 4.412 2002 in Silva: Parecer, 18.

³⁸⁰ Vgl. Sondervotum Ayres Britto, §§ 104, 105.

³⁸¹ Ebd., § 102.

³⁸² Ebd., § 105.

³⁸³ Vgl. Da Silva: Parecer, 12.

³⁸⁴ Vgl. Sondervotum Ayres Britto, § 61.

dass die Demarkierung in diesem Fall auch den Proportionalitätsanforderungen und allen anderen Bestimmungen durch die Verfassung entspreche. Außerdem müsse bedacht werden, dass sich die Demarkierung indigenen Landes nicht an rein mathematischen Kriterien orientiere und vor allem nicht-indigene Kriterien, wie die Berechnung von Bevölkerungsdichte und die Bildung von „Clustern“ keine Brauchbarkeit hätten.³⁸⁵

Ad 5)

Auch wirtschaftliche Überlegungen haben bei der Frage der Demarkierung keinen Platz, da auch sie von der Verfassung nicht vorgesehen sind. Im Bezug auf die Frage der Entwicklung müsse vor allem auch bedacht werden, dass indigene Lebensweise und Entwicklung keinen unvereinbaren Antagonismus bilden. Nicht nur, dass indigene Völker einerseits zur Entwicklung und Bewahrung bereits bestehender Werte und erworbenen Wissens beitragen, so kann in Zusammenarbeit mit ihnen das wirtschaftliche Potential einer Region auch vergrößert werden.³⁸⁶ Des Weiteren ist zu beachten, dass die Indios im Gebiet *Raposa/Serra do Sol* wirtschaftlich sehr produktiv sind. So sind sie nicht nur die größten Viehzüchter der Region, sondern sind auch am wirtschaftlichen Umsatz des Marktes Boa Vista beteiligt. Das Vermögen, das momentan in dem indigenen Gebiet umgesetzt wird, entspricht ca. 14 Millionen R\$, über den Anteil an der Marktwirtschaft Boa Vistas gibt es noch keine Studien.³⁸⁷

Das endgültige Urteil des Verfahrens wurde am 28.08.2008 auf unbekannte Zeit aufgeschoben. Es kann in Kürze, oder auch erst in einigen Monaten erfolgen. So zeigte sich Minister Gilmar Mendes zwar zuversichtlich, dass der Fall noch dieses Jahr entschieden würde, ein konkretes Datum für die Entscheidung gibt es jedoch nicht. Vorsicht sei bei der Entscheidung geboten, so Minister Mendes.³⁸⁸ Es wird jedoch in jedem Fall weitreichende Auswirkungen haben, nicht nur für die Indios in *Raposa/Serra do Sol*, sondern auch für ähnliche Fälle in Brasilien, die die Demarkierung indigener Gebiete anfechten.

³⁸⁵ Vgl. Sondervotum Ayres Britto, § 117 III.

³⁸⁶ Vgl. Sondervotum Ayres Britto, § 79.

³⁸⁷ Batista de Carvalho, Joênia: Quem define a Terra Indígena são os próprios povos indígenas. 27.08.2008. <http://www.socioambiental.org/inst/esp/raposa/?q=node/387> [Zugriff: 05.11.2008]

³⁸⁸ „Raposa/ Serra do Sol pode ser julgado este ano, diz Mendes.“ 25.09.2008. In: O Estado de São Paulo digital: http://www.estadao.com.br/nacional/not_nac248028,0.htm [Zugriff: 05.11.2008].

4.4. Petition vor der IACHR

Im März 2004 legte die Anwältin Joênia Wapichana im Namen des *Conselho Indígena de Roraima (CIR)* vor der Inter-Amerikanischen Menschenrechtskommission der Organisation der Amerikanischen Staaten Beschwerde im Falle *Raposa/Serra do Sol* ein. Diese Beschwerde hat die Verletzung der indigenen Rechte zum Gegenstand, und es wird eine Empfehlung von der IACHR an die brasilianische Regierung ersucht, das Gebiet *Raposa/Serra do Sol* in der Form durch den Präsidenten zu bestätigen, in der es auch demarkiert wurde, nämlich in kontinuierlicher Form.³⁸⁹ Weitere Forderungen waren, dass die brasilianische Regierung sich für die Umsiedelung aller nicht-indigener Bewohner des Gebietes *Raposa/Serra do Sol* einsetzen solle, wobei das Hauptaugenmerk vor allem auf den Reisbauern lag, deren Tätigkeiten schwere ökologische Schäden in dem Gebiet verursachten und die körperliche und moralische Integrität der Gemeinde und ihrer Mitglieder gefährdeten.³⁹⁰

Am 6. Dezember 2004 bewilligte die Kommission, nach der Prüfung der Informationen, vorsorgliche Maßnahmen zum Schutz der Ingarikó, Macuxi, Wapichana, Patamona und Taurepang im Gebiet *Raposa/Serra do Sol*. Die IACHR befand, dass die Mitglieder dieser Völker auf Grund des Demarkierungsprozesses unmittelbarer Gefahr ausgesetzt seien, und empfahl der brasilianischen Regierung daher, die notwendigen vorsorglichen Maßnahmen zu treffen, um das Leben und die körperliche Unversehrtheit sowie die Bewegungsfreiheit der Indios zu schützen. Weiters sollten die Vorfälle, die zu der Beschwerde geführt hatten, ausgiebig untersucht werden.³⁹¹

Trotz der Bestätigung der Demarkierung durch das Dekret des Präsidenten im Jahre 2005 waren und sind die indigenen Völker im Gebiet *Raposa/Serra do Sol* weiterhin Opfer von unzähligen Verletzungen ihrer Rechte. Seit dem ersten Beschwerdeverfahren vor der Kommission bis zum heutigen Datum, wurden mehrere Berichte der IACHR vorgelegt, die über die zunehmende Gewalt gegen die Bewohner, das Erbe und die indigenen Institutionen von Raposa/Serra do Sol berichteten: Entführungen von Indios und Amtsträgern; Todesdrohungen; Straßensperren; Brandstiftungen; erneutes Eindringen nicht-indigener

³⁸⁹ Zanchetta, Inês; Mathias, Fernando: Joênia Wapichana é recebida na OEA e denuncia Estado brasileiro por desrespeitar direitos e garantias dos índios. 30.03.2004. In: Notícias Socioambientais: <http://www.socioambiental.org/nsa/detalhe?id=1698> [Zugriff: 05.11.2008].

³⁹⁰ Baleia, Rodrigo: Raposa Serra do Sol em pauta na OEA. A advogada Joênia wapichana está em Washington para a audiência. 28.02.2007. In: Conselho Indígena de Roraima, Notícias. <http://www.cir.org.br/noticias.php?id=418> [Zugriff: 05.11.2008].

³⁹¹ IACHR Precautionary Measures 2004: <http://www.cidh.org/medidas/2004.eng.htm>

Personen; und Eingriff in die indigenen Organisationen, inklusive Behinderung sozialer Aktivitäten.³⁹²

5. Schluss

In diesem letzten Teil sollen die eingangs gestellten Fragen beantwortet werden. Zunächst wird dabei an Hand der bisher erarbeiteten Erkenntnisse ein Rechtsvergleich zwischen dem Völkerrecht und dem nationalen Recht Brasiliens im Bereich der Landrechte indigener Völker angestellt. Es soll hierbei ermittelt werden, ob das nationale Recht Brasiliens dem internationalen Standard entspricht, oder eventuell sogar einen größeren Schutz bietet. Dies entscheidet sich natürlich je nach Konvention oder Deklaration mit dem es verglichen wird, es muss hier differenziert werden.

In weiterer Folge soll die Frage beantwortet werden, ob das Völkerrecht im Generellen und Menschenrechtskommissionen und Ausschüsse im Speziellen effektiv zum Schutze der Landrechte indigener Völker beitragen. Zur Beantwortung dieser Frage werden vor allem die Erkenntnisse herangezogen, die aus der Analyse des Fälle *Raposa/Serra do Sol* und *Yanomami* gewonnen wurden.

Rechtsvergleich:

Vergleicht man die Regelungen des Völkerrechts und des brasilianischen nationalen Rechts bezüglich Landrechte indigener Völker miteinander, so kommt man zu einem sehr differenzierten Bild.

Im Vergleich mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist das brasilianische nationale Recht jedenfalls ausführlicher und bietet einen besseren Schutz. Das liegt einerseits daran, dass im IPbpR indigene Völker als eigene Kategorie nicht angeführt werden, sondern in die Gruppe der Angehörigen von Minderheiten fallen. Sie werden in diesem Sinne auch nicht als Kollektiv betrachtet, da sich die Regelungen nur auf die „Angehörigen“, also Individuen, beziehen. Schlussendlich sind die Bestimmungen diese Gruppe betreffend ausschließlich negativer Natur, das bedeutet es werden dem Staat keine Verpflichtungen zum aktiven Handeln auferlegt.

Die IAO-Konvention 169 bietet hier eine gänzlich unterschiedliche Vergleichsbasis. So geht sie allein in der Quantität der Bestimmungen über Landrechte indigener Völker über das brasilianische Recht hinaus. Inhaltlich bietet vor allem Artikel 14 einen entscheidenden Unterschied, da hier indigenen Völkern nicht nur Besitzrechte sondern auch Eigentumsrechte

³⁹² Baleia: Raposa.

an ihrem Land zuerkannt werden. Eigentumsrechte werden in Brasilien von der Verfassung 1988 indigenen Völkern nicht zuerkannt, sie sind der Union vorbehalten, die jedoch das Land der Indigenen nicht veräußern darf. Dieser Unterschied zwischen den beiden Rechtsregimen hatte bei der Ratifizierung der Konvention in Brasilien heftige Diskussionen ausgelöst, da Artikel 14 IAO 169 als verfassungswidrig erachtet wurde. Beachtlich war jedenfalls, dass Artikel 14 fast wortwörtlich aus der Vorgängerkonvention 107 übernommen worden war, was seinerzeit jedoch keine Debatte über eine etwaige Verfassungswidrigkeit ausgelöst hatte, und die Konvention von Brasilien ratifiziert wurde. Die IAO selbst hatte jedoch schon bei der Verfassung der Konvention 107 festgehalten, dass auf Grund der Verschiedenheit des Inhaltes des Begriffs „Eigentum“ in verschiedenen Rechtssystemen, es keinen Verstoß gegen den Inhalt der Konvention darstellt, wenn lediglich eine feste Zusicherung des Besitzes bzw. des Nutzungsrechtes eingeräumt wird.³⁹³

Bezüglich der Umsiedelung indigener Völker von ihrem Land reicht der Schutz durch die IAO Konvention 169 jedoch nicht an den Schutz des brasilianischen Rechts heran. So sind die Bestimmungen der Konvention 169 relativ schwach und leicht zu umgehen, Voraussetzung für die Umsiedelung ist die freie Zustimmung. Kann diese nicht erreicht werden, kann die Umsiedelung jedoch trotzdem erfolgen. Anders im brasilianischen Recht: hier ist nur in Ausnahmefällen und nach der Beratung des Nationalkongresses eine Umsiedelung möglich, es gilt prinzipiell ein Verbot der Umsiedelung indigener Völker.

Das Inter-amerikanische System für Menschenrechte geht ähnlich, wie der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte in seinen Bestimmungen nicht eigens auf indigene Völker ein, bietet jedoch trotzdem ein besseres Schutzsystem als alle anderen Pakte und Konventionen, die für Brasilien anwendbar sind.

Im Vergleich zu der unverbindlichen Deklaration über die Rechte indigener Völker ist das nationale Schutzsystem Brasiliens für indigene Völker jedoch unterentwickelt. Artikel 26 der Deklaration erkennt außer Landrechten auch Rechte auf die Ressourcen der Länder indigener Völker an, die im Sinne der brasilianischen Verfassung speziellen Regelungen unterliegen, und bezüglich der Ressourcen des Untergrundes der Union zukommen. Bezüglich der Landrechte werden von der Deklaration ebenfalls Eigentums- und Besitzrechte anerkannt, während die Staaten die Pflicht haben, das indigene Land zu schützen. Betreffs der Umsiedelung wird in der Deklaration kein Verbot einer solchen normiert, jedoch das Recht auf Entschädigung und Kompensation etabliert.³⁹⁴

³⁹³ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 390 ff

³⁹⁴ Art. 28 Deklaration über die Rechte indigener Völker

Ein reiner Rechtsvergleich zwischen dem Völkerrecht und dem nationalen Recht ist jedoch nicht ausreichend. Es muss auch die Effektivität der Pakte und Konventionen untersucht werden, da diese eine bedeutende Rolle beim Schutz indigener Rechte spielt.

Effektivität:

Bei der Analyse der Effektivität stellt sich heraus, dass lediglich das Inter-Amerikanische System zum Schutz der Menschenrechte durch die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission und den Inter-Amerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte die Rechte der indigenen Völker wirkungsvoll schützt. Dies liegt jedoch nicht an den Regelungen an sich, sondern an dem Individualbeschwerdeverfahren, dass mit der Ratifizierung der Amerikanischen Menschenrechtskonvention für Mitgliedstaaten obligatorisch ist. So hatten die Empfehlungen und Maßnahmen, die im Dezember 2004 von der IACHR im Fall *Raposa/ Serra do Sol* ausgesprochen wurden, sicherlich Einfluss auf die Beschleunigung des Demarkationsprozesses, ebenso wie der *Yanomami*-Fall Einfluss bei der Erstellung der Verfassung 1988 hatte.

Auch die IAO-Konvention 169 bietet die Möglichkeit eines Individualbeschwerdeverfahrens und andere Kontrollmechanismen, diese sehen jedoch keine einschneidenden Sanktionsmöglichkeiten vor, und können auch nicht von den Indigenen selbst eingeleitet werden.³⁹⁵

Es kann also zusammenfassend festgehalten werden, dass das internationale Recht im Bezug auf die Landrechte indigener Völker eine zweite Schutzebene bildet, mit der des nationalen Rechts jedoch nicht vergleichbar ist. Es muss auf jeden Fall ein differenzierter Blick beibehalten werden, da ein völkerrechtlicher Vertrag dem anderen in seiner Schutzwirkung nicht unbedingt gleicht. Besonderes Augenmerk ist also auf die Kontroll- und Beschwerdemechanismen zu richten, die die Durchsetzungsmöglichkeit und Effektivität einer Konvention oder eines Paktes erheblich verbessern können.

Abschließend bleibt noch folgendes zu festzuhalten: diese Arbeit hat sich lediglich mit der Analyse des geltenden Rechts in Bezug auf die Landrechte der indigenen Bevölkerung in Brasilien beschäftigt. Hierbei wurde sowohl eingangs das Völkerrecht, als auch in weiterer Folge das nationale Recht analysiert, und schlussendlich die Schutzwirkungen, die diese entfalten miteinander verglichen. Komme ich hier zu dem Schluss, dass das brasilianische Rechtssystem einen besseren Schutz für die Landrechte indigener Völker entfaltet, so sagt

³⁹⁵ Vgl. Kayser: Rechte indigener Völker, 422.

dies jedoch nichts über die tatsächliche Situation der Indios in Brasilien aus. Diese unterscheidet sich nämlich von der rechtlichen Situation in eklatantem Ausmaß. Tätliche Übergriffe durch nicht-indigene Bewohner stehen an der Tagesordnung. Obwohl der Demarkationsprozess von *Raposa/ Serra do Sol* bereits seit 3 Jahren abgeschlossen ist, befinden sich bis zum heutigen Tag Reisbauern und andere nicht-indigene Bewohner auf dem Land der Indios (s. Abb. 4).

1993 wurde der illegale Holzabbau von Edelhölzern in indianischen Territorien von der Bundesregierung erneut erlaubt. Von Seiten des Institutes für Umweltschutz (IBAMA) wird nichts gegen den Raubbau unternommen. Auf Grund des Fehlens einer Lebensperspektive begehen viele Indios Selbstmord.³⁹⁶ Laut der Anthropologin Regina Erthal haben sich in den Jahren 2000 bis 2005 alleine 103 Indios der Gemeinde Tikuna, die in der Region *Alto Rio Solimões* angesiedelt ist, umgebracht.³⁹⁷

Das führt zu dem Schluss, dass obwohl die Landrechte der Indios in Brasiliens Verfassung von 1988 in einem zufriedenstellenden Ausmaß ausgearbeitet sind, es jedoch ähnlich wie im Völkerrecht in der Realität an deren Durchsetzung scheitert.

³⁹⁶ Prien, Hans-Jürgen: Kirchen und Lebensrechte indigener Völker: Fallbeispiel Brasilien. In: Von Gleich, Utta (Hrsg.): Indigene Völker in Lateinamerika. Konfliktfaktor oder Entwicklungspotential? Frankfurt am Main: Vervuert Verlag, 1997, 158-176, 167.

³⁹⁷ Soalheiro, Marco Antônio: [Antropóloga tece considerações sobre suicídio indígena](http://antropologa-tece.consideracoes-sobre-suicidio-indigena), 23.10.2007. <http://merciogomes.blogspot.com/2007/10/antropologa-tece-consideraes-sobre.html> [Zugriff: 05.11.2008].

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

Bibliographie:

- Amnesty International: Foreigners in our own country. Indigenous Peoples in Brazil. AI Index: AMR 19/002/2005
<http://www.amnesty.org/en/library/info/AMR19/023/2007/en> [Zugriff: 05.11.2008].
- Anaya, S. James: Indigenous Peoples in International Law. New York: Oxford University Press, 1996.
- Anghie, Anthony: Imperialism, sovereignty and the making of international law. Cambridge: Cambridge University Press, 2005.
- Baleia, Rodrigo: Raposa Serra do Sol em pauta na OEA. A advogada Joênia Wapichana está em Washington para a audiência. 28.02.2007. In: Conselho Indígena de Roraima, Notícias. <http://www.cir.org.br/noticias.php?id=418> [Zugriff: 05.11.2008].
- Batista de Carvalho, Joênia: Quem define a Terra Indígena são os próprios povos indígenas. 27.08.2008. <http://www.socioambiental.org/inst/esp/raposa/?q=node/387> [Zugriff: 05.11.2008].
- Binder, Christina : Die Landrechte indigener Völker unter besonderer Bezugnahme auf Mexiko und Nicaragua. Frankfurt am Main ; Wien [u.a.] : Peter Lang Verlag, 2004.
- Bruse, Maike: PPG7 – Was ist das eigentlich? Ein Erfahrungsbericht im Rahmen eines Kooperationsaufenthaltes in Brasilien 7/02-9/02. In: Katalyse Journal Institut für angewandte Umweltforschung, 2003.
<http://www.katalyse.de/drupal/files/file/Entwicklungszusammenarbeit/ppg7.pdf> [Zugriff: 06.10.2008].
- Caldeira, Jorge et al.: Viagem pela História do Brasil. São Paulo: Companhia de Letras, 1999.
- Carneiro da Cunha, Manuela: Die Indianergesetzgebung in der neuen brasilianischen Verfassung. In: Müller-Plantenberg, Clarita (Hrsg.): Gesamthochschule <Kassel>: Indianergebiete und Großprojekte in Brasilien. Kassel: Gesamthochschulbibliothek Kassel: 1988, 101-112.
- Cerna, Christina: The Inter-American Commission of Human Rights: Its Organisation and Examination of Petitions and Communications. In: Harris, David J. (Hrsg.): The Inter-American System of Human Rights. Oxford: Clarendon Press, 1998, 65-115.

- Comisión Verdad Historica e Nuevo Trato: Informe Grupo de Trabajo Legislación e Institucionalidad.
<http://www.serindigena.org/territorios/recursos/biblioteca/monografias/historia/>
[Zugriff: 31.10.2008].
- Da Silva, José Afonso: Parecer. 30.07.2008.
<http://www.socioambiental.org/inst/esp/raposa/?q=documentos> [Zugriff: 13.10.2008].
- Davidson, Scott: The Inter-American Court of Human Rights. Aldershot, Hants [u.a.]: Dartmouth, 1992.
- De Abreu Dallari, Dalmo: Nota técnica – Índios na fronteira. 03.06.2008.
<http://www.socioambiental.org/inst/esp/raposa/?q=documentos> [Zugriff: 13.10.2008].
- De Lima, Manoel S.: Demarcação de Terras: Impactos e Desafios na Construção da Cidadania dos Povos Indígenas. In: Gemeinschaft für Technische Zusammenarbeit: Demracando Terras Indígenas II. Experiências e desafios de um projeto de Parceria. Brasília: Ed. Lex, 2002, 25-33.
- Defranceschi, Peter: Indigene Völker und ihr Menschenrechtsschutz im Lichte der ILO-Konvention Nr. 169. Dipl.-Arb. Univ. Innsbruck, 2000.
- Dempsey, James L.: Status Indian: Who Defines You? In: Champagne, Duane et al. (Hrsg.): Indigenous Peoples and the Modern State. Walnut Creek, Calif. [u.a.]: AltaMira Press, 2005, 33-39
- Díaz Maderuelo, Rafael: Los indios de Brasil. Madrid: Alhambra, 1986.
- Donnelly, Jack: Universal Human Rights in Theory and Practice. Ithaca, New York: Cornell University Press, 2003.
- Entrevista com Márcio Santilli: Antecedentes e bastidores do novo Estatuto do Índio. Interview durchgeführt von Valéria Macedo, im Sitz des Instituto Socioambiental, Brasília, im Juli 2000.
<http://www.socioambiental.org/website/parabolicas59/artigos/marcio1.htm> [Zugriff: 13.10.2008]
- Eugster, Markus : Der brasilianische Verfassungsgebungsprozess von 1987-88. Bern [u.a.] : Haupt,1995.
- Evans, Malcolm D. [Hrsg.] : International law. Oxford: Oxford University Press, 2006.
- Ferreira, Eliane Fernandes: Indigene Ethnien Brasiliens : ihr Kampf um Land, Recht soziale Anerkennung und ihr ethnische Selbstwertgefühl. Eine Untersuchung zur aktuellen Lage der Indigenen Brasiliens. Münster: Lit, 2002.

- Fiorese, Camile: A dupla afetação sofrida pelo Parque Monte Roraima. 16.11.2006.
<http://www.redeprouc.org.br/artigos.asp?codigo=141> [Zugriff: 13.10.2008]
- Gayim, Eyassu: The UN draft declaration on indigenous peoples: assessment of the draft prepared by the Working Group on Indigenous Populations.
Rovaniemi : University of Lapland, 1994.
- Gomes, Mércio P.: The Indians and Brazil. Gainesville, Tampa [u.a.]: University Press of Florida, 2000.
- González, Rafael Ruiz: La Política Legislativa con Relación a los Indígenas en la Región Sur del Brasil durante la Unión de la Coronas (1580-1640). In: Revista de Indias. Vol. 62, Nr. 224, 2002, 17-37.
- Hafner, Gerhard; Neuhold, Hanspeter; Reinisch, August; Schreuer, Christoph: Einführung in die Internationalen Grundlagen des Rechts. Einführung in das Völkerrecht. Wien: Universität Wien, 2007.
- Hannum, Hurst: The Protection of Indigenous Rights in the Inter-American System. In: Harris, David J. (Hrsg.): The Inter-American System of Human Rights. Oxford: Clarendon Press, 1998, 323-345.
- Hemming, John: Red Gold. The conquest of the Brazilian Indians. London: Macmillan, 1978.
- Human Rights Copuncil: Annotations to the Agenda for the ninth session of the Human Rights Council A/HRC/9/1. 28.07.2008.
<http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/9session/A-HRC-9-1AEV.doc> [Zugriff: 31.10.2008].
- Indian Law Resource Center: Derechos Indios Derechos Humanos. Manual Para Indigenas Sobre Procedimientos de Reclamaciones en el Campo de los Derechos Humanos Internacionales. Washington: [o. V.], 1984.
- Instituto Socioambiental: Nota técnica sobre áreas protegidas em Roraima. 06.05.2008
<http://www.socioambiental.org/inst/esp/raposa/?q=documentos> [Zugriff: 13.10.2008].
- Instituto Socioambiental: Comparativo de propostas para a reformulação do Estatuto do Índio. http://www.socioambiental.org/inst/docs/download/comp_estatuto.pdf [Zugriff: 05.11.2008].
- Instituto Socioambiental: Cronologia/ Terra Indígena Raposa Serra do Sol.
<http://www.socioambiental.org/inst/esp/raposa/?q=cronologia> [Zugriff: 05.11.2008].

- Inter-American Commission on Human Rights: Annual Report 1984-1985. Chapter III Resolutions on Individual Cases. Brazil Case N° 7615. March 5, 1985.
<http://www.cidh.org/annualrep/84.85en/Brasil7615.htm> [Zugriff: 03.11.2008].
- Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission: Statut der Inter-Amerikanischen Menschenrechtskommission. Resolution N° 447 der Generalversammlung der OAS, Oktober 1979.
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO): IAO-Übereinkommen 107. Übereinkommen über den Schutz und die Eingliederung eingeborener Bevölkerungsgruppen und anderer in Stämmen lebender oder stammesähnlicher Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Ländern. 05.06.1957.
- Internationale Arbeitsorganisation: IAO-Übereinkommen 169. Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern. 05.09.1991.
- International Labour Organization: Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation. Genf: Internationales Arbeitsamt, 1955.
- Juiz federal Helder Girão: Entrevista, Jornal da Globo: Reportagem 2/3. 21.05.2008
<http://www.youtube.com/watch?v=GP3MoJj3Ah8> [Zugriff: 13.10.2008].
- JusBrasil Notícias: “Advogados alegam irregularidades na demarcação da Terra Indígena Terra do Sol.” 27.08.2008.
<http://www.jusbrasil.com.br/noticias/100921/advogados-alegam-irregularidades-na-demarcacao-da-terra-indigena-terra-do-sol> [Zugriff 05.11.2008].
- JusBrasil Notícias: „Conheça os argumentos da ação em julgamento pelo Plenário do STF sobre Raposa Serra do Sol.” 27.08.2008.
<http://www.jusbrasil.com.br/noticias/100625/conheca-os-argumentos-da-acao-em-julgamento-pelo-plenario-do-stf-sobre-raposa-serra-do-sol> [Zugriff: 05.11.2008].
- JusBrasil Notícias: „Raposa Serra do Sol: entenda o caso.“ 27.08.2008.
<http://www.jusbrasil.com.br/noticias/100628/raposa-serra-do-sol-entenda-o-caso> [Zugriff: 05.11.2008].
- Kayser, Hartmut-Emanuel: Die Rechte der indigenen Völker Brasiliens – historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand. Aachen: Shaker Verlag, 2005.
- Kennedy, David P.; Perz, Stephen G.: Who Are Brazil’s Indigenous? Contributions of Census Data Analysis to Anthropological Demography of Indigenous Populations. In: Human Organization, Vol. 59, Nr. 3, 2000, 311-324.
- Koenig, Matthias: Menschenrechte. Frankfurt/Main: Campus Verlag, 2005.

- Lage, Janaina: População indígena cresceu 150% na década de 90. 13.12.2005. Folha Online: <http://www1.folha.uol.com.br/folha/brasil/ult96u74571.shtml> [Zugriff: 13.10.2008].
- Layton, Heather M.; Patrinos, Harry A.: Estimating the Number of Indigenous Peoples in Latin America. In: Hall, Gillette (Hrsg.): Indigenous Peoples, Poverty and Human Deveopment in Latin America. Basingstoke: Palgrave Macmillan, 2006, 25-40.
- Ludescher, Monika: Menschenrechte und indigene Völker. Frankfurt am Main ; Wien [u.a.]: Peter Lang Verlag, 2004.
- Machado Guimarães, Paulo: Fundamentação da Demarcação das Terras Indígenas em Áreas Contínuas. 23.06.2008.
http://www.cimi.org.br/pub/publicacoes/1217509056_fundament_demarc_areas_conti_nuas.pdf [Zugriff: 05.11.2008].
- MacKay, Fergus: A guide to indigenous peoples' rights in the inter-American human rights system. Copenhagen : International Work Groups for Indigenous Affairs, 2002.
- Madlener, Kurt: Das Problem der Menschenrechte in Brasilien. In: Sevilla, Rafael; Ribeiro, Darcy (Hrsg.): Brasilien: Land der Zukunft? Unkel/Rhein, Bad Honnef: Horlemann, 1995, 275-311.
- Magno de Carvalho, José Alberto et al.: Notas acerca das categorias de cor dos censos e sobre a classificação subjetiva de cor no Brasil: 1980/90 Revista Brasileira de Estudos de População, Vol. 20, Nr. 1, 2003, 29-42.
- Malanczuk, Peter: Akehurst's modern introduction to international law. Andover: Routledge, 2002.
- Mares, Carlos F.: Constitucion y Derechos Indigenas Balance de la Situacion en los Diferentes Paises - Brasil. In: Sanchez, Enrique [Hrsg.] : Derechos de los pueblos indigenas en las constituciones de America latina : Bolivia, Brasil, Colombia, Ecuador, Guatemala, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Venezuela ; memorias del seminario internacionalde expertos sobre regimen constitucional y pueblos indígenas en paises de Latinoamérica. Santafé de Bogotá : Disloque Editores, 1996, 32-54.
- Marés de Souza Jr., Carlos F.: On Brazil and Its Indians. In: VanCott, Donna L. (Hrsg.): Indigenous peoples and democracy in Latin America. Basingstoke [u.a.] : Macmillan, 1994, 213-235.
- Medina, Cecelia: The Legal Status of Indians in Brazil. In: American Indian Journal, [o.Nr.], 1977, 12-24.

- Meira, Marcio: Entrevista, Jornal da Globo: Reportagem sobre a Reserva Raposa Serra do Sol, Parte 1. (21.05.2008)
<http://www.youtube.com/watch?v=pLQlGtP2Jel&feature=related> [Zugriff: 13.10.2008].
- Méndez, Artur Nobre: Demarcacion de las tierras indígenas en Brasil. Überarbeitetes Manuskript eines Workshops organisiert von der Universität Wien. Caracas 2006.
- Moore, Sara Gavney; Lemos, Maria Carmen: Indigenous Policy in Brazil: The Development of Decree 1775 and the Proposed Raposa/ Serra do Sol Reserve, Roraima, Brazil. In: Human Rights Quarterly Vol. 21, 1999, 444-463.
- Nowak, Manfred: Introduction to the International Human Rights Regime. Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers, 2003.
- Organisation der Amerikanischen Staaten: Amerikanische Menschenrechtskonvention. 22.11.1969.
- Office of the High Commissioner for Human Rights: Leaflet No.3. UN-Charter-based Bodies and Indigenous Peoples.
<http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuideIPleaflet3en.pdf> [Zugriff: 03.11.2008].
- Office of the High Commissioner for Human Rights: Statistical survey of individual complaints dealt with by the Human Rights Committee under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights. 28.07.2008.
<http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/procedure.htm> [Zugriff: 31.10.2008].
- Ohne Autor: „Bush fährt nach Peking.“ 03.07.2008. In: Süddeutsche.de:
<http://www.sueddeutsche.de/ausland/artikel/665/184091/> [Zugriff: 31.10.2008].
- Ohne Autor: „Raposa/ Serra do Sol pode ser julgado este ano, diz Mendes.“ 25.09.2008 In: O Estado de São Paulo digital:
http://www.estadao.com.br/nacional/not_nac248028,0.htm [Zugriff: 05.11.2008].
- Ohne Autor: „US-Politiker rufen zum Boykott auf.“ 08.08,2007. In: Focus Online:
http://www.focus.de/politik/ausland/olympia-2008_aid_69152.html, [Zugriff: 31.10.2008].
- Pallemmaerts, Marc: Development, Conservation, and Indigenous Rights in Brazil. In: Human Rights Quarterly, Vol. 8, Nr. 3, 1986, 374-400.
- Pankururu, Paulo Celso de Oliveira: Estatuto das Sociedades Indígenas paralizado desde 1994. In: Ricardo, Carlos Alberto (Hrsg.): Povos Indígenas no Brasil 2001-2005. São Paulo: Instituto Socioambiental, 2005, 80-81.

- Paul, Wolf: De capitis deminutione silvicularum. Versuch über Art. 6 des brasilianischen Código Civil. In: Martinek, Michael; Schmidt, Jürgen; Wadle, Elmar (Hrsg.): Festschrift für Günther Jahr zum siebzigsten Geburtstag Vestigia Iuris. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Verlag, 1993, 477-495.
- Prien, Hans-Jürgen: Kirchen und Lebensrechte indigener Völker: Fallbeispiel Brasilien. In: Von Gleich, Utta (Hrsg.): Indigene Völker in Lateinamerika. Konfliktfaktor oder Entwicklungspotential? Frankfurt am Main: Vervuert Verlag, 1997, 158-176.
- Pritchard, Sarah: The International Covenant on Civil and Political Rights and Indigenous Peoples. In: Pritchard, Sarah (Hrsg.): Indigenous Peoples, the United Nations and Human Rights. London, UK [u.a.]: Zed Books Ltd, 1998, 184-203.
- Pritchard, Sarah: The significance of international law. In: Pritchard, Sarah (Hrsg.): Indigenous Peoples, the United Nations and Human Rights. London, UK [u.a.]: Zed Books Ltd, 1998, 2-18.
- Prutsch, Ursula: Brasilien 1889-1985. <http://www.lateinamerika-studien.at/content/geschichtepolitik/brasilien/pdf/brasilien.pdf> [Zugriff: 03.11.2008].
- Ribeiro, Berta G: O Índio na Cultura Brasileira. Rio de Janeiro: Editora Revan Ltda., 1987.
- Ribeiro, Darcy: Brasilien: eine spätrömische Kultur tropischer Prägung. In: Sevilla, Rafael; Ribeiro, Darcy (Hrsg.): Brasilien: Land der Zukunft? Unkel/Rhein, Bad Honnef: Horlemann, 1995, 161-165.
- Ribeiro, Darcy [Hrsg.]: La fundación de Brasil : testimonios 1500 – 1700. Caracas: Biblioteca Ayacucho, 1992.
- Ribeiro, Darcy: Unterentwicklung, Kultur und Zivilisation. Ungewöhnliche Versuche. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 1979
- Ricardo, Carlos Q.: Tierras Indígenas en Brasil: reconocimiento oficial de los derechos territoriales como proceso político. In: Cárdenas, Martha (Hrsg.): Reconocimiento y demarcación de territorios indigenas en la Amazonia. La experiencia de los países de la region. Bogotá: Fundación GAIA [u.a.], 1993, 117-145.
- Ricardo, Carlos Alberto (Hrsg.): Povos Indígenas no Brasil 2001-2005. São Paulo: Instituto Socioambiental, 2005.
- Roy, Chandra; Kaye, Mike: The International Labour Organization: A Handbook for Minorities and Indigenous Peoples. London: Minority Rights Group International, 2002.

- Sellani, Juliana: PPTAL: monitoria e avaliação de desempenho. In: Gemeinschaft für Technische Zusammenarbeit: Demarcando Terras Indígenas II. Experiências e desafios de um projeto de Parceria. Brasília: Ed. Lex, 2002, 269-289.
- Santilli, Márcio: Facada na Raposa. In: Ricardo, Carlos Alberto (Hrsg.): Povos Indígenas no Brasil 1996-2000. São Paulo: Instituto Socioambiental, 2000, 297-303.
- Santilli, Márcio: Natureza e Situação da Demarcação das Terras Indígenas no Brasil. In: Gemeinschaft für technische Zusammenarbeit: Demarcando Terras Indígenas. Experiências e desafios de um projeto de Parceria. Brasília: Ed. Lex, 1999, 13-30.
- Santilli, Paulo: Dilemas do reconhecimento de um Território Indígena. In: Ricardo, Carlos Alberto (Hrsg.): Povos Indígenas no Brasil 2001-2005. São Paulo: Instituto Socioambiental, 2005, 303-306.
- Schneeweiß, Wolfram: Die rechtliche Stellung der Indianerstämme innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Model für den Schutz der *indigenous peoples*. Frankfurt am Main ; Wien [u.a.]: Peter Lang Verlag, 1995.
- Shelton, Dinah: Remedies in International Human Rights Law. Oxford: Oxford University Press, 2006.
- Soalheiro, Marco Antônio: Antropóloga tece considerações sobre suicídio indígena. 23.10.2007.
<http://merciogomes.blogspot.com/2007/10/antropologa-tece-consideraes-sobre.html>
[Zugriff: 05.11.2008].
- Sondervotum von Minister Carlos Ayres Britto in der Angelegenheit PET 3388. 27.08.2008. <http://www.cir.org.br/noticias.php?id=558> [Zugriff: 13.10.2008].
- Sponsel, Leslie E.: Relationships Among the World System, Indigenous Peoples, and Ecological Anthropology in the Endangered Amazon. In: Sponsel, Leslie E. (Hrsg.): Indigenous Peoples and the Future of Amazonia. An Ecological Anthropology of an Endangered World. Tucson; London: The University of Arizona Press, 1995, 263-295.
- Stotter, Martin: The development of indigenous peoples' rights in international law. Dipl.-Arb. Univ. Graz, 1999.
- United Nations: Study of the Problem of discrimination against indigenous populations. E/CN.4/Sub.2/1986/7/Add.4.
- United Nations General Assembly: Press Release. General Assembly adopts Declaration on Rights of Indigenous Peoples. "Major Step forward" towards human rights for all, says President. 13.09.2007.
<http://www.un.org/News/Press/docs/2007/ga10612.doc.htm> [Zugriff: 03.11.2008].

- United Nations Permanent Forum on Indigenous Issues: Indigenous Peoples Indigenous Voices. Frequently Asked Questions.
http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/faq_drips_en.pdf [Zugriff: 03.11.2008].
- United Nations Permanent Forum on Indigenous Issues: UN's Indigenous Forum issues recommendations regarding territories, land, and natural resources as two week meeting concludes. 25 May 2007.
http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/en/session_sixth.html#note [Zugriff: 31.10.2008].
- Valenta, Lisa: Comment: Disconnect: The 1988 Brazilian Constitution, Customary International Law, and Indigenous Land Rights in Northern Brazil. In: Texas International Law Journal. Vol. 38, Nr. 643, 2003, 1-14.
- Vasconcelos, Carlos: Das Indio Recht in Brasilien heute. Seminararbeit im Rahmen des Rechtssoziologisch-rechtsvergleichenden Seminars: Verfassungsentwicklungen in Lateinamerika IV; Geschichte des Indio Rechts, Johann Wolfgang von Goethe-Universität, Frankfurt am Main, 1992.
- Vereinte Nationen: Charta der Vereinten Nationen 1945.
- Vereinte Nationen: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Resolution der Generalversammlung 2200A (XXI) vom 16.12.1966.
- Vereinte Nationen: UN Deklaration über die Rechte indigener Völker. Resolution der Generalversammlung 61/295 vom 13.09.2007.
- Wentzel, Sondra: Demarcating, Protecting and Managing Indigenous Lands in the Amazon – “Lessons” for Borneo? Presented at "Survival of the Commons: Mounting Challenges and New Realities," the Eleventh Conference of the International Association for the Study of Common Property, Bali, Indonesia, June 19-23, 2006.
http://dlc.dlib.indiana.edu/archive/00002064/00/Wentzel_Sondra_May4rev.pdf [Zugriff: 06.11.2008].
- Wessendorf, Kathrin (Hrsg.): The Indigenous World 2008. International Work Group for Indigenous Affairs. Copenhagen: Transaction Publishers, 2008.
- Wiessner, Siegfried: Rights and Status of Indigenous Peoples: A Global Comparative and International Legal Analysis. In: Harvard Human Rights Journal. Nr. 12, 1999 58-126.

- World Bank Legal Department: Legal Note on Indigenous Peoples. (08.04.2005). <http://siteresources.worldbank.org/INTINDPEOPLE/Publications/20571167/Legal%20Note.pdf> [Zugriff: 31.10.2008].
- World Bank Operations Evaluations Department: Implementation of Operational Directive 4.20 on Indigenous Peoples: An Independent Desk Review. Background Paper I. A Review of Selected Issues Related to IP. <http://www.worldbank.org/oed/indigenouspeople/docs/IP1.pdf> [Zugriff: 31.10.2008].
- Working Group on Indigenous Populations: Informal Meeting to discuss the most appropriate mechanism to continue the work of the Working Group on Indigenous Populations, Note by the Secretariat IMWGIP/2007/CRP.2. Genf, 2007.
- Xanthaki, Alexandra: Indigenous rights in the United Nations Standards: self-determination, culture and land. Cambridge: Cambridge University Press, 2007.
- Xukuru-Kariri, Maninha: Landbewegung und kulturelle Selbstbestimmung im Nordosten Brasiliens. In: Die Rechte indianischer Völker in Verfassung und Wirklichkeit. Bad Boll: Evangelische Akademie, 2000, 81-85.
- Zanchetta, Inês; Mathias, Fernando: Joênia Wapichana é recebida na OEA e denuncia Estado brasileiro por desrespeitar direitos e garantias dos índios. 30.03.2004. In: Notícias Socioambientais: <http://www.socioambiental.org/nsa/detalhe?id=1698> [Zugriff: 05.11.2008].
- Ziegler, Andreas R.: Einführung in das Völkerrecht. Bern : Stämpfli, 2006.

Internet:

- Conselho Indígena de Roraima. <http://www.cir.org.br>
- Fundação Nacional do Índio. Portal do Cidadão – Povos Indígenas. <http://www.funai.gov.br/>
- Informationsplattform Humanrights.ch. <http://www.humanrights.ch/>
- Inter-American Commission on Human Rights. <http://www.cidh.org/>
- International Labour Organization. <http://www.ilo.org/>
- JusBrasil Notícias. <http://www.jusbrasil.com.br/noticias>
- Lateinamerikastudien Online. <http://www.lateinamerika-studien.at/>
- Povos Indígenas no Brasil. Instituto Socioambiental. <http://www.socioambiental.org/pib/index.html>
- Rede Nacional Pró Unidades de Conservação. <http://www.redeprouc.org.br/>
- Terra Indígena Raposa Serra do Sol. <http://www.socioambiental.org/inst/esp/raposa/>

- The World Bank. <http://www.worldbank.org/>
- Universo Jurídico. <http://www.uj.com.br>
- United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights.
<http://www.ohchr.org/EN/Pages/WelcomePage.aspx>
- United Nations. <http://www.un.org/>

7. Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ADCT	Ato das Disposições Constitucionais Transitória
a.F.	Alter Fassung
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
Art	Artikel
CEACR	Committee of Experts on the Applications of Conventions and Recommendations
CF	Constituição Federal
Ebd.	Ebenda
ECOSOC	Economic and Social Council
EdI	Estatuto do Índio
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
FUNAI	Fundação Nacional do Índio
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IACHR	Inter-American Commission on Human Rights
IBAMA	Instituto Brasileiro do Meio Ambiente e dos Recursos Naturais Renováveis
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGO	Inter-Governmental Organization
ILO	International Labour Organization
INCRA	Instituto Nacional de Colonização e Reforma Agrária
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
NGO	Non-governmental Organization
OAS	Organisation der Amerikanischen Staaten
PET	Petição
PMDB	Partido do Movimento Democrático Brasileiro
PPTAL	Projeto Integrado de Proteção as Populações e Terras Indigenas da Amazonia Legal
SPI	Serviço da Proteção aos Índios
TI	Terra Indígena

UN	United Nations
UNPFII	United Nations Permanent Forum on Indigenous Issues
UNWGIP	United Nations Working Group on Indigenous Populations
VfG.	Verfassung

8. Glossar

Advocacia Geral da União	Generalstaatsanwaltschaft
Amazônia Legal	Verwaltungsrechtliche Bezeichnung für die Region, die die Bundesstaaten <i>Acre</i> , <i>Amazonas</i> , <i>Rondônia</i> , <i>Roraima</i> , <i>Pará</i> , <i>Amapá</i> , <i>Tocatins</i> und den westlichen Teil des Staates <i>Maranhão</i> umfasst.
Assembléia Nacional Constituinte	Verfassungsgebende Nationalversammlung
Ato das Disposições Constitucionais Transitórias	Akt der Übergangsvorschriften der Verfassung von 1988.
Bandeirantes	Personen, die auf Expeditionen zum Sklavenfang ausgeschickt wurden
Código Civil	Zivilgesetzbuch
Conselho Indígena de Roraima	Indigenenrat Roraima
Constituinte	S. Assembléia Nacional Constituinte
Declaração	Deklaration, 2. Phase des Demarkationsprozesses
Decreto	Dekret
Delimitação	Abgrenzung, 1. Phase des Demarkationsprozesses
Despacho	Erlass
Diário Oficial da União	Bundesgesetzblatt
Dupla afetação	Doppelte Wirkung
Emenda Popular	Verfassungsentwürfe aus dem Kreis der Bevölkerung im Rahmen der Arbeiten der Constituinte 1987/1988.
Estatuto do Índio	Indianerstatut (gesetz Nr. 6.001 vom 19.12.1973)
Estatuto das Sociedades Indígenas	Statut der indigenen Gesellschaften
Fundação Nacional do Índio	Nationale Indianerstiftung
Garimpeiros	Schürfer
Grupo Técnico	interdisziplinäres Team, das anthropologisches Gutachten durchführt
Homologação	Bestätigung der durchgeführten Demarkierung indigenen Landes durch Dekret des Präsidenten der Republik
incapacidade relativa	Relative Geschäftsunfähigkeit
Indigenato	luso-brasilianische Rechtsinstitut, Grundlage für die Anerkennung der angeborenen Rechte der Indigenen an ihrem Land
Juiz Federal	Bundesrichter
Lei	Gesetz
Mandado de Segurança	Verfahren gegen die öffentliche Gewalt.
Ministério da Defesa	Verteidigungsministerium
Ministério Público Federal	Bundesanwaltschaft
Portaria	Verwaltungsanordnung
Princípio da supremacia da constituição	Prinzip des Vorrangs der Verfassung
Programa Mínimo	Minimalprogramm
Projeto	Projekt
Serviço de Proteção aos Índios	Dienst zum Schutze der Indianer
Silvícola	Waldbewohner

Supremo Tribunal Federal
Terra Indígena

Oberste Bundesgerichtshof
Indigenes Land, (synonym auch indigener Gebiete,
oder indigene Territorien)

9. Relevante Bestimmungen der brasilianischen Verfassung 1988

CONSTITUIÇÃO DA REPÚBLICA FEDERATIVA DO BRASIL DE 1988

TÍTULO III – DA ORGANIZAÇÃO DO ESTADO

CAPÍTULO II – DA UNIÃO

art. 20 – “São bens da União:...

XI - as terras tradicionalmente ocupadas pelos índios”

art. 22 – “Compete privativamente à União legislar sobre:...

XIV - populações indígenas;”

TÍTULO IV – DA ORGANIZAÇÃO DOS PODERES

CAPÍTULO I – DO PODER LEGISLATIVO

SEÇÃO II – DAS ATRIBUIÇÕES DO CONGRESSO NACIONAL

art. 49 – “É da competência exclusiva do Congresso Nacional:...

XVI - autorizar, em terras indígenas, a exploração e o aproveitamento de recursos hídricos e a pesquisa e lavra de riquezas minerais;”

CAPÍTULO III – DO PODER JUDICIÁRIO

SEÇÃO IV – DOS TRIBUNAIS REGIONAIS FEDERAIS E DOS JUÍZES FEDERAIS

art. 109 – “Aos juízes federais compete processar e julgar:...

XI - a disputa sobre direitos indígenas.”

CAPÍTULO IV – DAS FUNÇÕES ESSENCIAIS À JUSTIÇA

SEÇÃO I – DO MINISTÉRIO PÚBLICO

art. 129 – “São funções institucionais do Ministério Público:...

V - defender judicialmente os direitos e interesses das populações indígenas;“

TÍTULO VII – DA ORDEM ECONÔMICA E FINANCEIRA

CAPÍTULO I – DOS PRINCÍPIOS GERAIS DA ATIVIDADE ECONÔMICA

art. 176 – “As jazidas, em lavra ou não, e demais recursos minerais e os potenciais de energia hidráulica constituem propriedade distinta da do solo, para efeito de exploração ou aproveitamento, e pertencem à União, garantida ao concessionário a propriedade do produto da lavra.

§ 1º - A pesquisa e a lavra de recursos minerais e o aproveitamento dos potenciais a que se refere o "caput" deste artigo somente poderão ser efetuados mediante autorização ou

concessão da União, no interesse nacional, por brasileiros ou empresa constituída sob as leis brasileiras e que tenha sua sede e administração no País, na forma da lei, que estabelecerá as condições específicas quando essas atividades se desenvolverem em faixa de fronteira ou terras indígenas.“

TÍTULO VIII – DA ORDEM SOCIAL

CAPÍTULO III – DA EDUCAÇÃO, DA CULTURA E DO DESPORTO

SEÇÃO I - DA EDUCAÇÃO

art. 210 – “Serão fixados conteúdos mínimos para o ensino fundamental, de maneira a assegurar formação básica comum e respeito aos valores culturais e artísticos, nacionais e regionais.

§ 2º - O ensino fundamental regular será ministrado em língua portuguesa, assegurada às comunidades indígenas também a utilização de suas línguas maternas e processos próprios de aprendizagem.”

SEÇÃO II – DA CULTURA

art. 215 – “O Estado garantirá a todos o pleno exercício dos direitos culturais e acesso às fontes da cultura nacional, e apoiará e incentivará a valorização e a difusão das manifestações culturais.

§ 1º - O Estado protegerá as manifestações das culturas populares, indígenas e afro-brasileiras, e das de outros grupos participantes do processo civilizatório nacional.”

CAPÍTULO VIII – DOS ÍNDIOS

art. 231 – “ São reconhecidos aos índios sua organização social, costumes, línguas, crenças e tradições, e os direitos originários sobre as terras que tradicionalmente ocupam, competindo à União demarcá-las, proteger e fazer respeitar todos os seus bens.

§ 1º - São terras tradicionalmente ocupadas pelos índios as por eles habitadas em caráter permanente, as utilizadas para suas atividades produtivas, as imprescindíveis à preservação dos recursos ambientais necessários a seu bem-estar e as necessárias a sua reprodução física e cultural, segundo seus usos, costumes e tradições.

§ 2º - As terras tradicionalmente ocupadas pelos índios destinam-se a sua posse permanente, cabendo-lhes o usufruto exclusivo das riquezas do solo, dos rios e dos lagos nelas existentes.

§ 3º - O aproveitamento dos recursos hídricos, incluídos os potenciais energéticos, a pesquisa e a lavra das riquezas minerais em terras indígenas só podem ser efetivados com autorização do Congresso Nacional, ouvidas as comunidades afetadas, ficando-lhes assegurada participação nos resultados da lavra, na forma da lei.

§ 4º - As terras de que trata este artigo são inalienáveis e indisponíveis, e os direitos sobre elas, imprescritíveis.

§ 5º - É vedada a remoção dos grupos indígenas de suas terras, salvo, "ad referendum" do Congresso Nacional, em caso de catástrofe ou epidemia que ponha em risco sua população, ou no interesse da soberania do País, após deliberação do Congresso Nacional, garantido, em qualquer hipótese, o retorno imediato logo que cesse o risco.

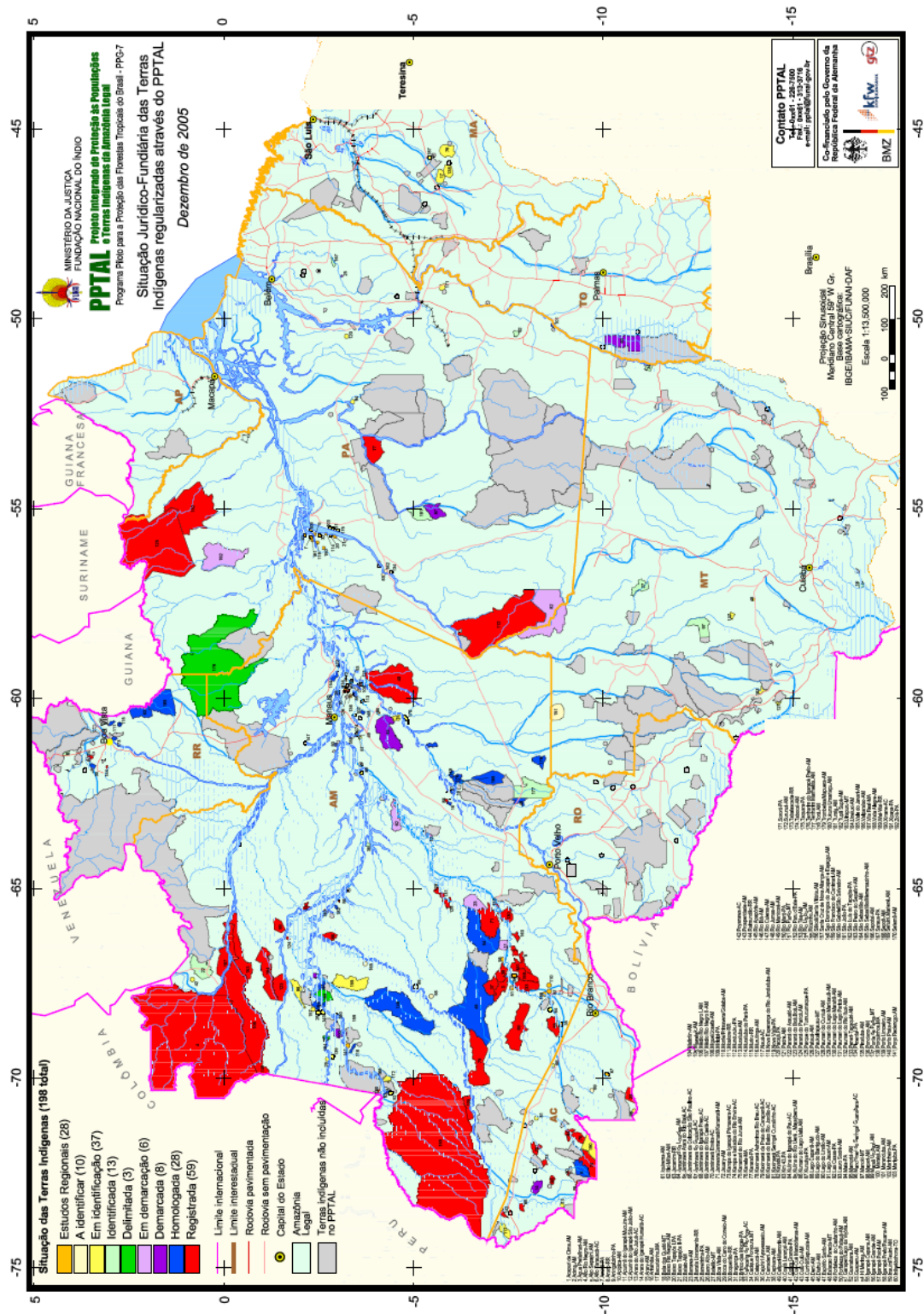
§ 6º - São nulos e extintos, não produzindo efeitos jurídicos, os atos que tenham por objeto a ocupação, o domínio e a posse das terras a que se refere este artigo, ou a exploração das riquezas naturais do solo, dos rios e dos lagos nelas existentes, ressalvado relevante interesse público da União, segundo o que dispuser lei complementar, não gerando a nulidade e a extinção direito a indenização ou a ações contra a União, salvo, na forma da lei, quanto às benfeitorias derivadas da ocupação de boa fé.

§ 7º - Não se aplica às terras indígenas o disposto no art. 174, § 3º e § 4º."

art. 232 – “Os índios, suas comunidades e organizações são partes legítimas para ingressar em juízo em defesa de seus direitos e interesses, intervindo o Ministério Público em todos os atos do processo.”

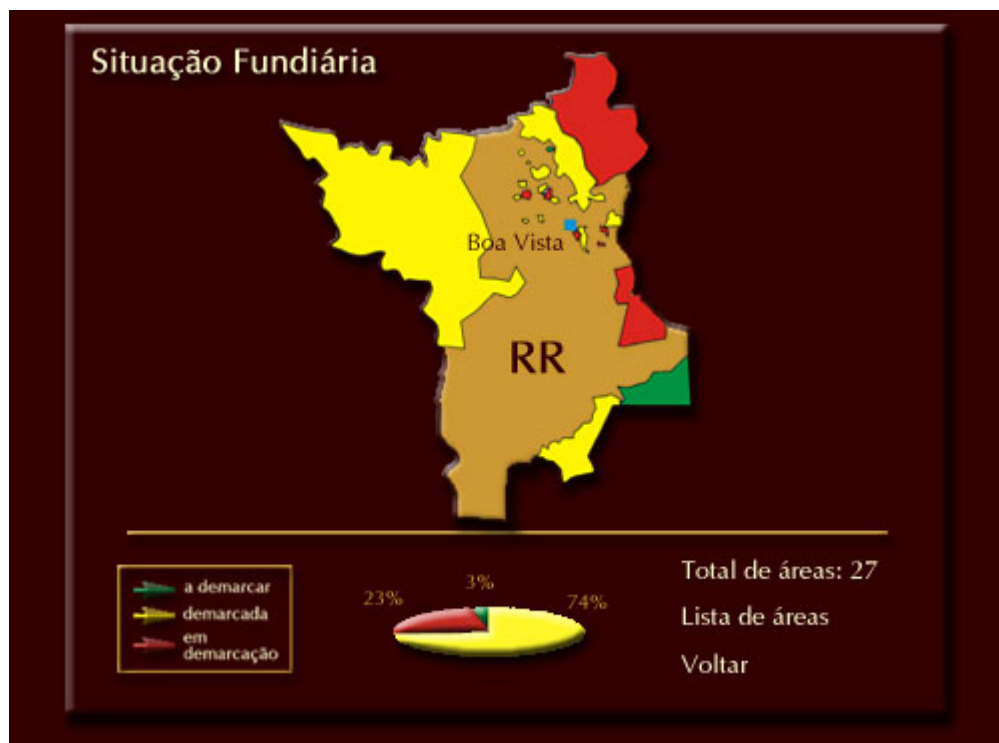
10. Karten

10.1. Abbildung 1: Stand des Demarkationsprozesses Dezember 2005 (Projekt PPTAL)



Quelle: <http://www.funai.gov.br/pptal/download> [Zugriff: 13.11.2008]

10.2. Abbildung 2: Demarkationsstand Roraima



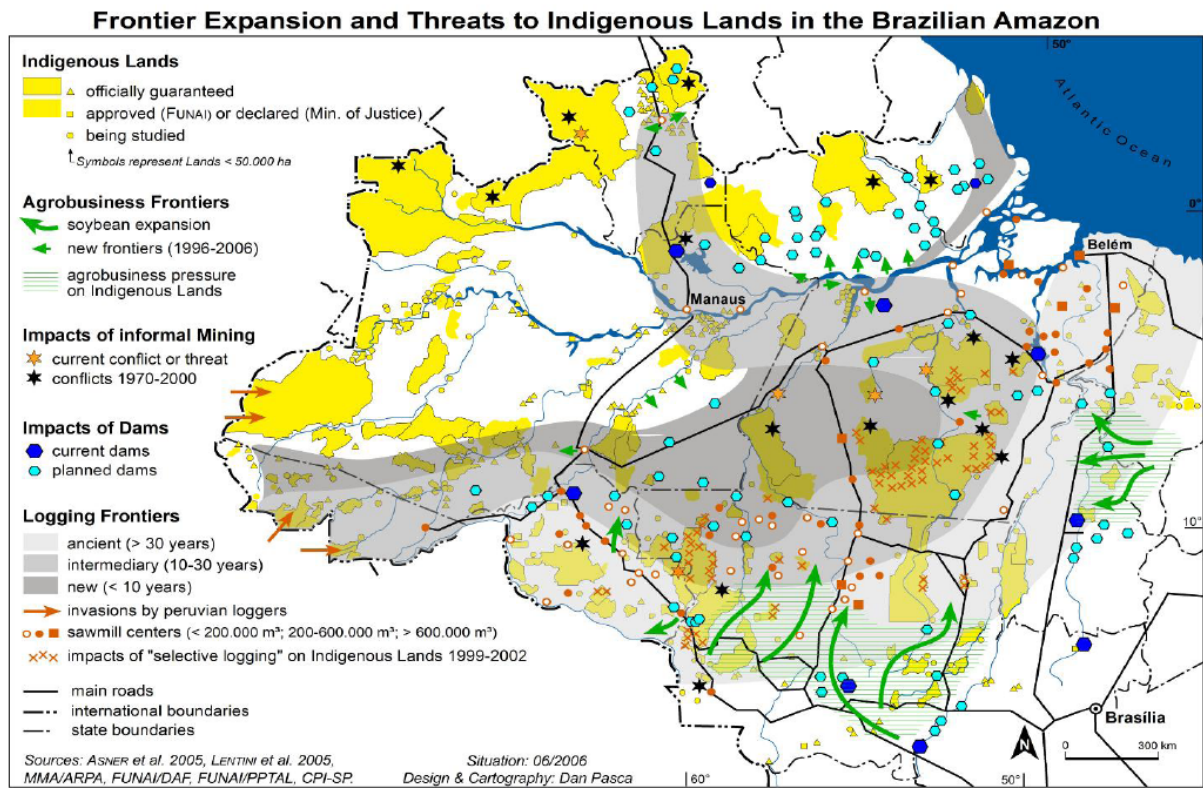
Quelle: <http://www.funai.gov.br> [Zugriff: 13.11.2008]

10.3. Abbildung 3: TI Raposa/Serra do Sol



Quelle: <http://www.socioambiental.org/inst/esp/raposa/?q=mapas> [Zugriff: 06.11.2008]

10.4. Abbildung 4: Frontier Expansion and Threats to Indigenous Lands in the Brazilian Amazon



11. Abstracts

11.1. Abstract deutsch

Die rechtliche Situation der indigenen Bevölkerung Brasiliens im Bereich der Landrechte wird sowohl vom Völkerrecht, als auch dem geltenden nationalstaatlichen Recht geformt. Im Bereich des Völkerrechtes sind für Brasilien vor allem der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die ILO-Konvention 169, die Inter-Amerikanische Menschenrechtskonvention und die Deklaration über die Rechte indigener Völker von Bedeutung. Diese unterschiedlichen Menschenrechtsinstrumente auf internationalem Niveau unterscheiden sich in Präzision und Durchsetzbarkeit der in ihnen formulierten Rechte, was zu einem uneinheitlichen Gefüge an Schutzbestimmungen führt.

Auf der nationalen Ebene hat das Vermächtnis der Kolonialherrschaft und in weiterer Folge die Militärdiktatur die Rechtslage der Indios auf ganz entscheidende Weise beeinflusst. Der bedeutende Fortschritt, der mit der Ausrufung der Verfassung 1988 im Bereich des Indiorechtes erzielt wurde, wurde leider nicht auf Zivilrechtsebene fortgeführt, was zu einem ebenfalls uneinheitlichen nationalen Rechtsbild in Brasilien im Bereich des Indiorechtes geführt hat. Sowohl im Bezug auf Landrechte, als auch bei der Frage der Rechtspersönlichkeit der Indios unterscheiden sich die Verfassung und der *Estatuto do Índio*, der wichtigste Zivilrechtsakt im Indiorecht, in einigen wichtigen Bestimmungen, was wiederum zu einer Unklarheit der Gültigkeit der einzelnen Normen führt.

An Hand des Fallbeispielles *Raposa/ Serra do Sol* ist eindeutig zu sehen, welch bedeutenden Einfluss wirtschaftliche und politische Kräfte im Verlauf des Demarkationsprozesses haben, und dass sich die rechtliche Lage oftmals von der Realität stark unterscheidet.

11.2. Abstract english

The legal situation of the indigenous population in Brazil concerning land rights is made up by international law as well as the respective national norms. Especially the International Convention on Civil and Political Rights, ILO-Convention 169, the Inter-American Human Rights Convention and the Declaration on the Rights of Indigenous Peoples are of special significance for Brazil in the area of international law. These different human rights instruments on the international level vary in elaboration and possibility of enforcement, which leads to a heterogeneous pattern of legal norms.

The legacy of colonial times and the military regime influenced the legal situation of the indigenous population on the national level in a crucial way. The radical progress that was achieved by the proclamation of the Constitution 1988, was unfortunately not continued on the civil rights level, which makes for a likewise incoherent legal situation. The Constitution and the *Estatuto do Índio*, the most important civil rights act in view of the indigenous rights, differ with regard to land rights as well as legal personality, which leads to confusion concerning the applicability of the relevant norms.

By means of the case study *Raposa/ Serra do Sol* one can grasp the enormous influence economical and political powers have in the course of a demarcation process, and that the legal situation all too often has little to do with the actual reality.

12. Lebenslauf

Angaben zur Person:

Name: Marie-Lies Vierhapper

Geburtsdatum: 24. Oktober 1986

Geburtsort: Linz

Schulische Ausbildung:

1992-1996: Volksschule Scheibenbergstraße, 1180 Wien

1996-2004: AHS Albertus Magnus Schule der Marianisten, 1180 Wien

Hochschulausbildung:

2004-2005: Studium der Translationswissenschaften an der Universität Wien

Seit Oktober 2005: Studium der Internationalen Entwicklung an der Universität Wien

Seit März 2007: Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien